J.publ.G.
612
3,1

J. publ. g. 612/3,1

J. publ. g. 612-3,1

<36621519800014

<36621519800014 S

Bayer. Staatsbibliothek

Rr
J. publ. g. 612
3,1

Erörterungen und Beyspiele
des Teutschen

Staats- und Fürstenrechts

vom

geheimen Justitzrath Pütter
zu Göttingen.

BIBLIOTHECA

Dritten Bandes erstes Heft

über das

Niedersächsische Kreisdirectorium,
Regalität des Salpeters und Torfs,
Zeit der Lehnseröffnung 2c.
Landesherrliche Steuervertretung 2c.
und
Reichshofcanzleytaxe von fürstlichen Competenzgeldern.

Göttingen,
im Verlage bey Vandenhoek und Ruprecht
im Januar 1797.

73

Inhalt.

XVI. Ueber das Niedersächsische Kreisdirectorium, und dessen Abwechselung zwischen Magdeburg und Bremen S. 3-26.

XVII. Ueber die Regalität des Salpeters S. 27-50.

XVIII. Ob der Torf ein Regal sey? S. 51-66.

XIX. Ueber die Zeit der Lehnseröffnung, deren Richtigkeit vom Ausgange eines Rechtsstreits mit einem angeblichen Stammsvetter abhieng; da die bis dahin aufbewahrten Lehnsnutzungen zwischen dem Lehnherrn und Exspectivirten in Frage kamen S. 67-95.

XX. Ueber eine mittelst Vertrages mit der Landesherrschaft durch ein jährliches Aversionalquantum bewirkte Vertretung in künftigen Besteurungsfällen (von der Neustadt Pyrmont) S. 96-123.

XXI. Ueber eine vom kaiserlichen Reichshofcanzley-Taxamte geforderte Abgabe von Competenzgeldern nachgebohrner Herren eines reichsständischen Hauses S. 124-128.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

* * *

Seit dem im August 1794. beschlossenen zweyten Bande meiner Erörterungen und Beyspiele des Teutschen Staats- und Fürstenrechts ist deren Fortsetzung bisher unterblieben, — nicht daß es an Stoff dazu gemangelt hätte, sondern weil ich etliche andere Schriften, woran ich vorher schon geraume Zeit gearbeitet hatte, erst gern noch vollenden wollte. Da ich diese nun Gottlob glücklich vollbracht habe (*), so halte ich

(*) Nehmlich 1) Geist des **Westphälischen Friedens** nach dem innern Gehalte und wahren Zusammenhange der darin verhandelten Gegenstände historisch und systematisch dargestellt, im April 1795. 8. (1. Alph. 12. B.); — 2) Ueber den **Unterschied der Stände**, besonders des hohen und niedern Adels in Teutschland, zur Grundlage einer Abhandlung von Mißheirathen Teutscher Fürsten und Grafen, im October 1795. 8. (12. Bogen); — 3) Ueber **Mißheirathen** Teutscher Fürsten und Grafen, im April 1796. 8. (1. Alph. 13. B.); — ohne noch der neuen Ausgaben zu gedenken, die ich inzwischen 4) im Apr. 1795 von meinem **Grundrisse der Staatsveränderungen des Teutschen Reichs** (siebente verbesserte und fortgesetzte Ausgabe 21. Bogen), und 5) im Dec. 1795. von meiner *noua epitome processus imperii* amborum tribunalium supremorum (editio V. prioribus auctior et emendatior 1. Alph. 1½ Bog.) zum Druck befördert habe.

ich es nunmehr für Pflicht jene bisher nicht ohne Beyfall gebliebene Erörterungen, so lange mir Gott Leben und Kräfte dazu verleihen wird, von neuem fortzusetzen.

Göttingen
den 17. Decemb. 1796.

J. St. Pütter.

Sechs=

Sechszehnte Erörterung.

Ueber das Niedersächsische Kreisdirectorium und dessen Abwechselung zwischen Magdeburg und Bremen.

I. Veranlassung dieser Erörterung. — II. Ursprüngliche Beschaffenheit des Niedersächsischen Kreises, als eines der 1500. errichteten sechs alten Kreise; — III. und des dem Erzbischofe von Magdeburg, als damaligem ersten geistlichen, und dem Herzoge von Braunschweig, als erstem weltlichen Fürsten, zu Theil gewordenen Kreisausschreibamtes und Kreisdirectorialrechts. — IV. V. Westphälische Friedenshandlungen über die zwischen Magdeburg und Bremen festgesetzte Abwechselung im Niedersächsischen Kreisdirectorio, — VI mit dem daraus entstandenen Unterschiede unter directorium agens und quiescens. — VII Der im Frieden unbestimmt gebliebenen Zeit der Abwechselung erst 1652. erfolgte Bestimmung von einem Kreistage zum andern, — VIII. wie solche auch in den folgenden Kreistagen 1654-1682. genau beobachtet wurde. — IX-XIII. Da jetzt die Reihe an Bremen kam, aber lange kein Anschein zu einem abermaligen Kreistage eintrat; so bewirkte 1712 Churbrandenburg, daß Schweden-Bremen sein seit 1682. bis dahin geführtes directorium agens damals, ohne erst einen Kreistag abzuwarten, an Magdeburg abgab. — XIV. Damit geschah für dasmal eine Abweichung vom termino a quo in der Abwechselung, jedoch ohne Abbruch der sonst dazu bestimmten Zeit der Endigung eines jeden Kreistages. — XV. Nun trat Churbraunschweig 1719. in alle Rechte, welche die Krone Schweden von wegen des Herzogthums Bremen gehabt hatte. — XVI. Jene Abweichung vom termino a quo machte jetzt keine Aenderung im termino ad quem, der jetzt mit dem Ende des 1796. in Gang gekommenen Kreistages eintritt, — XVII. nachdem Magdeburg 84. Jahre nach einander das directorium agens geführt hat, wie es sich 1712. schon beschwert hatte, daß Bremen es damals 30. Jahre geführt habe. — XVIII. Daß damals Bremen das Directorium an Magdeburg abgab, erhielt die Genehmigung der Kreisstände, und geschah nicht so, wie am Reichstage ein Fürst ex commissione durch einen andern bloß aus Vollmacht votiren läßt, sondern um es völlig in eignem Namen auszuüben; — XIX. wie die hierüber ausgefertigten Urkunden deutlich gnug zu erkennen geben. —

XX. Mit Endigung des jetzigen Kreistages kömmt also das directorium agens des Niedersächsischen Kreises wieder von Magdeburg an Bremen.

I. Da in diesem Jahre (1796.) einmal wieder ein Niedersächsischer Kreistag zu Stande kam, nachdem seit dem Jahre 1682. keiner gehalten war; so fand ich es der Mühe werth, darüber nachzudenken, was dieser Kreistag auf das Kreisdirectorium und dessen im Westphälischen Frieden (I. P. O. art. 10. §. 10.) festgesetzte Abwechselung zwischen Bremen und Magdeburg vor einen Einfluß haben möchte. Mit Vergnügen fand ich in des Herrn geheimen Raths Johann Christoph Wilhelms von Steck Abmüssigungen (Halle 1787. 8.) S. 23-40. eine mit etlichen Beylagen begleitete Abhandlung über das Niedersächsische Kreisdirectorium, die mich vorzüglich in Stand setzte, diesen Gegenstand noch etwas genauer zu erörtern. Die Erheblichkeit der Sache läßt mich hoffen, daß manchen Lesern, denen die vielerley besonderen Umstände unserer Teutschen Reichsverfassung nicht ganz gleichgültig sind, auch das Resultat meiner gegenwärtigen Erörterung nicht ganz unwillkommen seyn werde.

II. Der Niedersächsische Kreis ist einer von den sechs alten Kreisen, worin Teutschland zuerst im Jahre 1500. vertheilt wurde, ohne noch die sechs damaligen Churfürstenthümer Mainz, Trier, Cölln, Pfalz, Sachsen, Brandenburg, noch auch die kaiserlichen Erblande Oesterreich und Burgund darunter zu begreifen, bis hernach erst

1512.

1512 aus den vier erstern am Rheine gelegenen Churfürstenthümern der Churrheinische, aus den Chursächsischen und Churbrandenburgischen nebst einigen benachbarten Ländern der Obersächsische, und aus beiden genannten Erbländern des Hauses Oesterreich der Oesterreichische und Burgundische Kreis, also zusammen noch vier neue Kreise errichtet wurden.

Vom ersten Ursprunge der kreisausschreibenden Fürsten und Kreisdirectoren her kam der Niedersächsische Kreis mit den übrigen alten Kreisen darin überein, daß nicht, wie in den vier neuen Kreisen, nur ein Fürst oder Churfürst das Ausschreibamt und Directorium zu führen hatte, sondern ein geistlicher und zugleich ein weltlicher Fürst dazu bestimmt ward. Wie im Fränkischen Kreise Bamberg und Brandenburg, im Bairischen Salzburg und Baiern, im Schwäbischen Costnitz und Würtenberg, im Oberrheinischen Worms und Pfalzsimmern, im Niederrheinisch-Westphälischen Münster und Jülich; so waren im Niedersächsischen Kreise der Erzbischof von Magdeburg und der jedesmalige Senior des Hauses Braunschweig-Lüneburg die zwey ausschreibenden Fürsten und Directoren dieses Kreises. Unter deren gemeinsamen Ausschreiben und vereinigter Direction wurden bis zum Westphälischen Frieden 1556. 1596. 1614. zu Halberstadt, 1619 zu Braunschweig, 1623. zu Lüneburg, 1624. im März zu Braunschweig, im Jun. zu Lüneburg, 1625. im März zu Lüneburg, im May zu Braunschweig, 1626. zu Lüneburg, 1635. im Jun. zu Braunschweig, im August zu III.

Lüneburg, 1638. 1639. wieder zu Lüneburg, Niedersächsische Kreistage gehalten (a).

IV. Währenden dreyssigjährigen Krieges mögen die Irrungen, die in Rücksicht auf den bestrittenen geistlichen Vorbehalt und auf das Restitutionsedict vom Jahre 1629. über den Besitz des Erzstifts Magdeburg zwischen dem Brandenburgischen Prinzen Christian Wilhelm, dem Sächsischen Prinzen August und dem Erzherzoge Leopold Wilhelm von Oesterreich entstanden waren, vielleicht die erste Veranlassung dazu gegeben haben, daß im Jahre 1634. schon Aeusserungen vorkamen: daß sede Magdeburgensi vacante vel impedita das Directorium des Niedersächsischen Kreises auf das Erzstift Bremen, als im Range das nächste geistliche Fürstenthum, fallen müsse. Von einer zwischen Magdeburg und Bremen statt findenden Abwechselung in Ausübung der Directorialrechte finden sich von dieser Zeit her noch keine Spuhren.

V. Sobald es aber in den Westphälischen Friedenshandlungen sich dazu anließ, daß das Erzstift Magdeburg als ein Herzogthum an das Churhaus Brandenburg, so wie das Erzstift Bremen an die Krone Schweden kommen würde, so erregten die damals zu so großer Heftigkeit gediehenen widrigen Gesinnungen zwischen Luthe-

(a) Mosers Teutsches Staatsrecht Th. 28. S. 97., Fried. Carl Mosers Sammlung sämmtlicher Kreisabschiede Th. 1. S. 71., Th. 3. S. 113. 231. 300. 321. 381. 386. 416. 433. 516. 527. 664.

Lutherischen und Reformirten zuerst auf jener Seite einige Besorgnisse, was in Ansehung des Niedersächsischen Kreises vor üble Folgen daraus entstehen könnten, wenn das Magdeburgische Directorium dieses Kreises bloß in der Gewalt eines reformirten Churfürsten von Brandenburg wäre (b). Da nun die Krone Schweden von wegen des nunmehrigen Herzogthums Bremen selbst ein Mitglied des Niedersächsischen, so wie wegen Verden des Westphälischen, und wegen Pommern des Obersächsischen Kreises wurde, und die damit verbundenen Sitz- und Stimmrechte in diesen Kreisen im Osnabrückischen Frieden ihre nähere Bestimmung erhalten mußten; so bewirkte Schweden dabey zuletzt (c) auch diesen Zusatz, daß das Niedersächsische Kreisdirectorium, wie es bisher von Magdeburg ausgeübt worden, künftig zwischen Magdeburg und Bremen abgewechselt werden sollte (d), ohne doch den

(b) Unter andern kam im Jan. 1647. in Vorschlag: daß, so lange die Besitzer des Erzstifts Magdeburg der reformirten Religion zugethan wären, die Direction in allen und jeden Religionssachen den mitausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Kreises vom fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg gebühren und zustehen sollte. Meiern Westphäl. Friedenshandlungen Th. 4. S. 266.

(c) Anfangs war in den Schwedischen Aufsätzen nur der Kreisstimmen gedacht, ohne das Kreisdirectorium mit in Anspruch zu nehmen. Meiern am a. O. Th. 3. S. 757., Th. 4. S. 317. 332.

(d) PUFENDORF *rerum Brandenburgicarum* lib. 3. §. 11. in f. p. 142.: "Sed et Sueci directorium

den Condirectorialrechten des Hauses Braunschweig und Lüneburg dadurch Abbruch zu thun; im instrumento pacis Osnabrugensis art. 10. §. 10. mit den Worten: ita vt inter Magdeburgensem et Bremensem circuli inferioris Saxoniae directorium alternetur; saluo tamen ducum Brunsuicensium et Luneburgensium condirectorii iure.

VI. Vermöge dieser Verordnung des Westphälischen Friedens blieb also das Directorium des Niedersächsischen Kreises, soviel dessen Ausübung im Namen des ersten ursprünglich weltlichen Fürstenthums betraf, für das Haus Braunschweig-Lüneburg unverändert, in dessen Namen es der jedesmalige Senior des Hauses nach wie vor als ein condirectorium perpetuum auszuüben hatte. Mit demjenigen Antheile an dem directorio, der bisher auf Magdeburg als einem ursprünglich geistlichen Fürstenthume gehaftet hatte, gieng jetzt die Veränderung vor, daß vermöge der Abwechselung, die darin nunmehr auf beständig zwischen Magdeburg und Bremen festgesetzt war, dasjenige, das von diesen beiden nunmehrigen Herzogthümern an der Reihe zur Ausübung der Directorialrechte war, als directorium agens, von dem andern als einem directorio quiescente, unterschieden werden konnte. — So unwidersprechlich aber eben diese Verordnung des Westphälischen Friedens dem Herzogthume Bremen auf beständig das Recht beygelegt hatte, daß dessen Besitzer das Directorium des Niedersächsischen Kreises, wie es vorher nebst dem

rium illud aegre ferebant; saltem id alternis vicibus gerendum cum Bremensi ducatu contendebant."

dem Hause Braunschweig-Lüneburg von Magdeburg alleine ausgeübt war, künftig abwechselnd mit demselben sich zueignen und ausüben könne; so wenig hatte man im Frieden die Art und Weise bestimmt, wie und in welchem Zeitraume jedesmal solche Abwechselung geschehen sollte. Das blieb also einer weitern Uebereinkunft der dabey interessirten Theile im Niedersächsischen Kreise selbst noch vorbehalten.

Nun sollte vermöge einer anderen Stelle des Westphälischen Friedens (art. 11. §. 6.) der Sächsische Prinz August als Administrator des Erzstifts Magdeburg dasselbe noch auf Zeitlebens behalten, und erst nach dessen Tode sollte der Churfürst von Brandenburg es als ein Herzogthum bekommen. Der Administrator, der nun noch bis zum Jahre 1680. am Leben blieb, behauptete daher bey dem Kreistage, der im Nov. 1652. zu Lüneburg gehalten wurde, daß die Bremische Abwechselung im Kreis-directorio nicht eher eintreten könnte, als wenn nach seinem Tode Churbrandenburg erst zum würklichen Besitze des Herzogthums Magdeburg gekommen seyn würde. Da aber die Krone Schweden durch ihren königlichen Gesandten erklären ließ, daß sie zwar dem Administrator das Directorium auf diesem Kreistage nicht streitig machen wollte, nach dessen Endigung aber sofort in die ihr zukommende Alternation eintreten müßte; so wurde dieses durch einen förmlichen Kreisschluß festgesetzt, und in einem besonderen Nebenrecesse unterm 6. Nov. 1652. noch genauer bestimmt: daß sofort nach Beschließung dieses Kreistages VII.

 die

die Alternation angehen, die Königinn Christine von Schweden also wegen Bremen durch die Ihrigen bey der Regierung zu Stade das Directorium antreten, sodann den nächstkünftigen Kreistag nebst dem condirectorio ausschreiben, und denselben bis zum Kreisschlusse dirigiren, alsdann aber, bis zu abermaligem erfolgenden Kreisconvente inclusiue, das Directorium bey Magdeburg seyn, und also fürters von Kreistagen zu Kreistagen zwischen beiden Theilen abwechselungsweise geführt werden, und solche Abwechselung, damit ein jeder alles in rechter Ordnung hinterlasse, jedesmal mit Schließung der Convente geschehen, es auch dabey hinfüro sein Verbleiben haben solle (e).

VIII. Der Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg konnte zwar, so lange der Sächsische Prinz August als Administrator des Erzstifts Magdeburg lebte, auch auf den Niedersächsischen Kreistagen noch nicht die Magdeburgische, wohl aber die ebenfalls vermöge des Westphälischen Friedens ihm als Fürsten von Halberstadt zukommende Kreisstimme ausüben. Er beschickte jedoch den im Jahre 1652. gehaltenen Kreistag nur darum nicht, weil er die Krone Schweden von wegen des Herzogthums Bremen nicht eher für ein Mitglied des Niedersächsischen Kreises erkennen wollte, bis sie die wegen Pommern im Westphälischen Frieden gegründete Satisfaction gegeben hätte. Doch ließ er zugleich erklären: wenn gleich seine Abgeordneten bey den gegenwär-

(e) Moser von der Teutschen Kreisverfassung S. 204., von Steck Abmüssigungen S. 26-33.

wärtigen Deliberationen des Niedersächsischen Kreises nicht erschienen; so wollte er sich doch vom Kreise nicht separiren, sondern das, was zu des Reichs und Kreises Bestem geschlossen würde, genehmigen. Jene Bestimmung der Abwechselung von einem Kreistage zum andern trat also damit auch auf Seiten des Churhauses Brandenburg in Hinsicht auf dessen künftigen Besitz des Herzogthums Magdeburg in ihre völlig verbindliche Rechtskraft. Die Abwechselung kam auch dieser Richtschnur gemäß nach dem Tode des Sächsischen Prinzen Augusts noch unter eben diesem Churfürsten Friedrich Wilhelm völlig in Gang, indem derselbe im Jahre 1682. von wegen des nunmehrigen Herzogthums Magdeburg auf dem damaligen Kreistage das Directorium ausübte, und es darauf an Bremen übergab; so wie dieses vorher schon viermal dasselbe in eben der Abwechselung mit Magdeburg (in den Jahren 1654. 1662. 1671. 1675.) ausgeübt hatte.

Unstreitig war jetzt die Krone Schweden berechtigt, von dem Beschlusse des 1682. gehaltenen Kreistages an bis zum Beschlusse eines folgenden Kreistages das directorium agens des Niedersächsischen Kreises von wegen des Herzogthums Bremen beyzubehalten. Bis dahin konnte Churbrandenburg von wegen des Herzogthums Magdeburg nur das directorium quiescens für sich behaupten. Wie sichs aber mit Haltung eines neuen Kreistages mehrere Jahre hindurch in die Länge zog, und Churbrandenburg darüber schon im Jahre 1697. sich beschwerte, das dire- IX.

ctorium

ctorium agens so lange entbehren zu müssen, ohne daß auch damals noch zu einem Kreistage nahe Hoffnung anschien; so kam schon damals in Vorschlag den Unterschied inter directorium agens et quiescens entweder ganz aufzuheben, oder an statt der Abwechselung von einem Kreistage zum andern einen Zeitraum von drey zu drey Jahren dazu zu bestimmen. Weil man glaubte auch diesen Vorschlag, als eine Abweichung von dem Kreisschlusse des Jahres 1652., ohne Einwilligung des gesammten Kreises nicht ins Werk richten zu können; so erklärte Churbrandenburg im Jahre 1707., daß es zu keinen Kreislasten mehr etwas beytragen würde, bis erst wieder ein Kreistag gehalten wäre, und das directorium agens wieder an Magdeburg käme. Inzwischen wurde in einem bey Gelegenheit des Altrannstädter Friedens zwischen den Königen in Schweden und Preussen unterm $\frac{6}{16}$. August 1707. geschlossenen Bündnisse zwischen beiden Höfen die Abrede genommen: daß künftig das Magdeburgische und Bremische Directorium des Niedersächsischen Kreises nicht mehr von einem Kreistage zum andern, sondern alle Jahre abwechseln sollte, falls alle übrige oder doch die meisten Kreisstände diese neue Einrichtung genehmigen würden. Diese Genehmigung erfolgte aber nicht; die jährliche Abwechselung kam also nicht zu Stande, sondern es blieb noch bey der 1652. beschlossenen Abwechselung von einem Kreistage zum andern, als einer für alle Mitglieder des Kreises verbindlichen gesetzlichen Richtschnur.

Als

Als hernach am 17. Febr. 1708. in Bezie- x.
hung auf den damaligen Reichskrieg mit Frank-
reich ein Reichsgutachten dahin ergieng: daß
alle Reichsstände ihre Contingente an Mann-
schaft und Geld zur Reichsarmee am Oberrheine
gleich im März selbigen Jahres liefern sollten,
und, "damit die Reichscontingente nicht aber-
„mal von vielen remotioribus statibus imperii auf
„dem Papiere beschlossen blieben, in der That
„aber nichts von ihnen zur Reichsarmee gestellt
„werde, die conuocatio consueta statuum der
„Ober- und Niedersächsischen Kreise von den aus-
„schreibenden Fürsten vorzunehmen, dabey aber
„auch die etwa vorseyenden Difficultäten inter
„status ipsos vorzutragen, sohin friedlich und
„vergnüglich abzuthun seyen; zumal im Nieder-
„sächsischen Kreise dem Vernehmen nach beide
„königliche Majestäten in Schweden und Preus-
„sen auch de modo et ordine verstanden seyn soll-
„ten" (f); so äusserten zwar Schweden-Bremen
als directorium agens, und Braunschweig-Wol-
fenbüttel als perpetuus condirector des Nieder-
sächsischen Kreises: "ein Kreistag würde wegen
nöthigen Präliminarconvents und anderer Um-
stände langsam zu Stande kommen, und leicht
wieder bald abgebrochen werden; es würde also
besser seyn, nur durch nachdrückliche Circular-
schreiben alle Stände zu ermahnen, ihre Contin-
gente gleich ins Feld zu stellen" (g). Weil aber
sowohl

(f) Pachner von Eggenstorf Sammlung der Reichsschlüsse Theil 3. S. 298., Mosers Staatsrecht Th. 28. S. 103.

(g) *Electa iuris publici* Th. 1. S. 145., Mosers Staatsrecht Th. 28. S. 104.

sowohl Churbrandenburg wegen Magdeburg (h), als Dänemark wegen Holstein (i) darauf bestanden, daß ein Kreistag gehalten werden müßte, da sie sonst sich nicht schuldig achten würden ihre Contingente zu stellen; so wurde, nach einem erst zu Braunschweig gehaltenen Präliminarconvente, auf das Jahr 1710. ein Kreistag ausgeschrieben, jedoch würklich nicht zu Stande gebracht.

XI. Nun schrieb am 12. May 1712. die Magdeburgische Regierung sowohl an das Schweden-Bremische directorium agens als an das Braunschweig-Wolfenbüttelische condirectorium: "Der König in Preussen halte sich nicht verbunden mit seinem Contingente weiter Hülfe zu leisten, bis ihm wegen des grauaminis in Betreff des ihm zustehenden directorii im Niedersächsischen Kreise Gerechtigkeit widerführe. Nach dessen Erledigung, und wenn er in fauorabilibus von seinen Vorrechten im Kreise nicht mehr ausgeschlossen wäre, würde er auch in onerosis nicht nachbleiben." — Hierauf erfolgte nun in einer zu Stade den 20. Jul. 1712. vom dortigen Schwedischen General-Gouverneur, Moritz Grafen von Welling, und im Namen der Regierung von Carl Adam Stackelberg und D. von Stade unterzeichneten Urkunde eine förmliche Uebertragung

(h) *Electa iuris publici* Th. I. S. 149-155., Moser am a. O. S. 107.

(i) *Electa iuris publici* Th. I. S. 155-159., Moser am a. O. S. 108.

gung des bisher von Schweden-Bremen geführten directorii agentis an Magdeburg (k).

Diese Urkunde, auf deren Inhalt seitdem die bisherige Lage der Sache beruhet, war in folgenden Ausdrücken abgefaßt: "Da bey Schweden-Bremen das directorium agens des Niedersächsischen Kreises nun geraume Zeit her gewesen, der König auch billig gefunden und mit Preussen ohnlängst sich dahin verglichen habe; daß solch Directorium, nach Anleitung der im Westphälischen Frieden eingeführten Alternation, auf den König in Preussen, als Herzog zu Magdeburg, fordersamst wieder übertragen werden solle; und dann gegenwärtiger Zeit, aller Apparenz und den von königlich Dänischer Seite kündlich vorseyenden Veranstaltungen nach, zu besorgen sey, daß die in Norden sich entbrannte Kriegsflamme sich noch weiter im Niedersächsischen Kreise ausbreiten, und von des Königs in Schweden friedbrüchigen Feinden wider das auf diesseits der Elbe gelegene in erwehnten Kreis gehörige Herzogthum Bremen etwas feindseliges vorgenommen werden dürfte, wodurch dann zugleich auch dessen Benachbarte eben den Drangsalen und Kriegsungelegenheiten involvirt würden, worüber an jenseit der Elbe so viele klägliche Beschwerden bey Kaiser und Reiche geführt würden; solches alles aber zu behindern vor der Hand am convenabelsten erachtet sey, daß das Directorium des Niedersächsi- XII.

(k) Die Urkunde nebst den dazu gehörigen Notificationsschreiben findet sich in den oben angeführten Steckischen Abmüssigungen S. 33-40.

„sächsischen Kreises, sowohl kraft obhabenden „Amtes, als auch zufolge der vom Kaiser demselben specialiter aufgetragenen Commission solchen feindlichen Ueberfall des Herzogthums „Bremen und Transportirung des Krieges auf „diesseit der Elbe durch alle in den Reichsconstitutionen vorgeschriebene kräftige Mittel behindern und abwenden möchte, welches dann vom „Könige in Preussen mit soviel mehrerem Effect „und Auctorität geschehen könne, wenn das *directorium agens* in besagtem Kreise von Schweden-Bremen an Magdeburg übertragen würde; als habe des Königs in Schweden General-Gouverneur und Regierung des Herzogthums „Bremen, als welche kraft ihrer vom Könige in „Schweden habenden Bestallung und Instruction „sich hierzu gnugsam auctorisirt finden, solche „Transferirung des *directorii agentis* von dem „Herzogthume Bremen auf das Herzogthum „Magdeburg hiermit und kraft dieses in bester „Form bewerkstelligen wollen; dergestalt und „also, daß von nun an der König in Preussen, „als Herzog zu Magdeburg, alle und jede „Functionen und Verrichtungen, die dem directorio agenti im Niedersächsischen Kreise von „Rechts und Gewohnheits wegen zukommen, „über sich nehmen, und dieselben auf eben die „Art, wie vordem, wann das directorium agens „bey Magdeburg gewesen, geschehen, zu verrichten und zu beobachten, freye vollkommene „Macht haben solle; ohne daß man von wegen „Schweden-Bremen dem Könige in Preussen „hierin einige Hinderung und Eintrag thun, „noch sonst dieser Directorialverrichtung, wäh-

„rend

„rend der im *foedere 1707.* stipulirten Alternation „sich einigergestalt anmaßen wolle; gestalt dann „auch Schweden-Bremen von solcher an Preus„sen geschehenen Uebertragung des directorii „agentis a) an alle und jede Stände des Nieder„sächsischen Kreises, wie nicht weniger b) an „kaiserliche Majestät, und c) dem gesammten „Reichsconvente zu Regensburg die erforderte „Notification in gehöriger Form unverzüglich „thun und ergehen lassen werde."

Die Notification geschah von Stade aus un- XIII. ter eben dem 20. Jul. 1712. 1) an Wolfenbüttel, Churbraunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Lübeck, Holstein-Gottorp, Mecklenburg-Strelitz, an die Dänische Regierung zu Glückstadt, an das Domcapitel zu Hildesheim, und an den Grafen Ranzau, in folgenden Ausdrücken: "Da „Schweden nicht geschehen lassen könne, daß „durch des General-Gouvernements etwaige mit„telst feindlicher Zunöthigung veranlassende In„action das Publicum gefährdet oder benachthei„liget werde, auch ohnedem das directorium „agens, wenn verschiedene Hindernisse nicht da„zwischen gekommen wären, vermöge Westphäli„schen Friedens bereits verwechselt worden seyn „möchte, und der Kaiser deshalb auch schon „Magdeburg excitirt habe; als habe Schweden, „um die kaiserliche Intention desto mehr zu be„fördern, nöthig erachtet, das bisher geführte „directorium agens des Niedersächsischen Kreises „nunmehr an Preussen, als Magdeburg, zu „übertragen; da man sonst sich zwar wohl be„scheide und erinnere, was wegen Alternation

„des *directorii agentis* von einem Kreistage „zum andern das Herkommen vermöge; aber „bey so weit aussehenden schleunigen Emergen„zien habe man den bisher gewöhnlichen *ter*„*minum alternationis* ohne Nachtheil des publici „nicht abwarten können." 2) An die Städte Mühlhausen, Nordhausen, Goslar, Lübeck, wurde meist auf gleiche Art geschrieben. Nur am Schlusse hieß es: "Man habe nöthig erach„tet, das bisher geführte directorium agens an „Preussen, als Magdeburg, zu übergeben und „zu transferiren; nicht zweifelnd, die Städte „würden solche Resolution gerne vernehmen, „auch ihres Orts bestens secundiren, und Preus„sen als jetzigen *directorem agentem* ohne alle „Bedenklichkeit gern und willig agnosciren."

XIV. Bey einigen Kreisständen fand diese Uebertragung und die Art, wie sie geschehen war, nicht gleich ihren völligen Beyfall. Unter andern wurde sie von Churbraunschweig erst in dem Vertrage, der unterm 1. Jun. 1714. über den bis dahin geführten Präcedenzstreit der Churbraunschweigischen und der Magdeburgischen und Bremischen Kreisdirectorialstimmen mit dem Könige in Preussen, als Herzoge zu Magdeburg, zu Stande kam, anerkannt, "jedoch citra conse„quentiam und ohne Abbruch der auf die Kreis„satzungen und das Herkommen gegründeten Ab„wechselung des directorii zwischen Magdeburg „und Schweden-Bremen bey Endigung eines „jeden Kreistages." — Eben damit aber, und mit gleichmäßig ausdrücklich oder stillschweigend erfolgter Genehmigung der übrigen Kreisstände, erhielt

erhielt die mittelst jener Urkunde geschehene Uebertragung des directorii agentis unstreitig eben die Kraft, als wenn sie auf einem gehaltenen Kreistage bey dessen Endigung geschehen wäre. — In so weit zeichnete sich diese damalige Uebertragung von der vorher in den Kreisschlüssen und im Herkommen gegründeten Art der Abwechselung nur in Ansehung des termini a quo dadurch aus, daß Magdeburg nicht erst nach Endigung eines Kreistages in die Reihe kam, das directorium agens von Bremen übertragen zu bekommen, sondern daß dieses, ohne daß noch ein Kreistag seit der an Bremen gediehenen letztern Abwechselung gehalten worden, vermöge einer besonderen vertragsmäßigen Uebereinkunft bewerkstelligt wurde. Mit allem übrigen behielt es bey dem, was bisher den Kreisschlüssen und dem Herkommen gemäß war, natürlich sein Bewenden.

Wenn also gleich I) die Krone Schweden seitdem nicht mehr im Besitz des Herzogthums Bremen geblieben ist, sondern im Frieden zu Stockholm (1719. Nov. $\frac{9}{20}$.) dasselbe an Churbraunschweig auf beständig abgetreten hat; so sind doch mit dieser Abtretung, wie sie ausdrücklich im Frieden bestimmt worden, zugleich alle Rechte und Zugehörungen, so wie sie durch den Osnabrückischen Frieden der Krone Schweden zugeeignet waren, und diese sie bisher besessen hatte, oder besitzen und genießen mögen, an Churbraunschweig gekommen. Folglich ist das im Westphälischen Frieden für das Niedersächsische Kreisdirectorium zwischen Magdeburg und XV.

Bremen festgesetzte Abwechselungsrecht eben so unumstößlich für Churbraunschweig, als vorher für die Krone Schweden, gegründet. Daß Churbraunschweig nicht gleich unmittelbar nach dem Stockholmer Frieden die kaiserliche Belehnung über das Herzogthum Bremen empfieng, konnte gegen das von demselben auszuübende Niedersächsische Kreisdirectorium mit Rechtsbestande so wenig angeführt werden, als es den Häusern Churbrandenburg und Pfalzneuburg in Ansehung des Westphälischen Kreis-directorii hinderlich ist, daß sie über Cleve und Jülich die kaiserliche Belehnung nicht erhalten haben. Hier fällt dieser Anstand ohnehin jetzt ganz weg, da Churbraunschweig im Jahre 1732. auch die kaiserliche Belehnung über das Herzogthum Bremen würklich erhalten hat.

XVI. Wenn auch gleich II) die oben erwehnte Veränderung, welche die Krone Schweden in Ansehung des termini a quo in der Alternation des directorii agentis et quiescentis, abweichend von dem, was vorher 1652–1682. Herkommens gewesen, an Magdeburg nachgegeben hatte, von Churbraunschweig 1714. anerkannt worden; so hat doch davon auf den terminum ad quem keine Schlußfolgerung gemacht werden können. In Ansehung dessen blieb vielmehr die im Jahre 1652. getroffene Verfügung des Kreises, daß mit jedem Kreistage das bis zum Beschlusse desselben im Gange gewesene directorium agens von selbst aufhöre, und an das bisherige directorium quiescens übergehe, ganz unverrückt. Eine andere Verfügung war darüber im Jahre

1712.

1712. bey der damaligen ausserordentlichen Uebertragung des directorii agentis von Bremen auf Magdeburg gar nicht getroffen worden. Gesetzt also 1) es wäre gleich damals schon im Jahre 1713. oder in einem der nächstfolgenden Jahre ein Niedersächsischer Kreistag, wie es um selbige Zeit nicht ganz ohne Anschein war, würklich zu Stande gekommen; so würde unfehlbar das erst 1712. von Bremen auf Magdeburg übertragene directorium agens mit dem Beschlusse des Kreistages von selbst aufgehört haben, und wieder an Bremen gekommen seyn. Wie viel weniger mag bezweifelt werden, daß eben das jetzt der Fall sey, da nach so vielen Jahren jetzt erst im Jahre 1796. ein Niedersächsischer Kreistag zu Hildesheim zu Stande gekommen ist, nach dessen Beschluß also das nunmehr 84. Jahre hindurch von Magdeburg geführte directorium agens endlich von selbst aufhören, und an Bremen, das die lange Zeit her nur directorium quiescens gewesen, wieder kommen muß?

Geht man 2) auf die wahre Veranlassung der im Jahre 1712. geschehenen Uebertragung des directorii von Magdeburg an Bremen zurück; so berief sich Magdeburg, um solche zu bewirken, hauptsächlich darauf, daß die Krone Schweden von 1682. her nunmehr schon 30. Jahre hindurch das directorium agens ununterbrochen ausgeübt habe, an statt daß in vorigen Zeiten unmittelbar nach dem Westphälischen Frieden von 1652. bis 1682. sowohl Magdeburg als Bremen meist nur ein Paar Jahre in solcher Uebung geblieben waren. Diesen Umstand suchte XVII.

man von Seiten Magdeburg um so vielmehr einleuchtend zu machen, je weniger sich absehen ließ, ob und wann auch nur einmal ein Kreistag in Niedersachsen wieder zu Stande kommen möchte, und ob nicht selbst die Krone Schweden mehr hinderlich als beförderlich dazu seyn würde? Wenn diese Betrachtungen im Jahre 1712. auf der Wagschale von Recht und Billigkeit einen Ausschlag geben konnten, um die damalige Uebertragung des directorii agentis von Bremen auf Magdeburg auch ohne Abwartung eines Kreistages zu bewirken; wie viel überwiegender müßte man diese Gründe finden, wenn jetzt hinwiederum Bremen eben die Sprache, wie damals Magdeburg, führte, um das in seinem gehörigen Lichte darzustellen, wie Magdeburg jetzt nicht 30., sondern 84. Jahre nach einander das directorium agens ausgeübt, und Bremen die ganze Zeit über nur directorium quiescens ohne allen Antheil an Directorial-Verrichtungen geblieben? — In solcher Rücksicht hätte Bremen auch nur aus dem Rechtsgrunde: quod quisque iuris in alterum statuit, vt ipse eodem vtatur, schon längst mit der größten Billigkeit darauf antragen können, daß auch dem Magdeburgischen directorio agenti nach Verlauf von soviel Jahren ein anderes Ziel zum termino a quo für die Uebertragung desselben an Bremen gesetzt werden möchte. — Das alles konnte dadurch noch ein größeres Gewicht bekommen, da je länger je weniger Anschein war, daß so leicht wieder ein Niedersächsischer Kreistag zu Stande kommen würde. Hat sichs aber nunmehr durch ganz besondere Zeitläufte einmal unerwartet gefügt, daß ein

ein solcher Kreistag, nachdem seit 1682. in 114. Jahren keiner mehr gewesen war, jetzt im Jahre 1796. einmal wieder einer gehalten worden; so kann nun vollends nicht der geringste Zweifel übrig bleiben, daß dieser sowohl legale als observanzmäßige terminus ad quem dem bisherigen Magdeburgischen directorio agenti ein Ende machen, und für das Bremische der eben so gesetz- und observanzmäßige terminus a quo zur Alternation eintreten muß.

Es finden sich zwar Spuhren, daß von Seiten Magdeburg ehedem wohl solche Aeusserungen vorgekommen sind, als ob dasselbe das directorium agens nach dessen Uebertragung im Jul. 1712. nicht sowohl in seinem eignen Namen als vielmehr nur für Schweden-Bremen geführt habe, weil von diesem nur extraconuentualiter der Auftrag dazu ertheilt worden sey, daher bey einem seitdem von neuem vorkommenden Kreistage nach dessen Endigung Magdeburg nun erst in seinem eignen Namen das directorium agens bis zu einem andern künftigen Kreistage fortführen, und dann erst an Bremen abgeben müsse. Allein daß a) jene Uebertragung unter ganz ausserordentlichen Umständen und Veranlassungen, da kein Kreistag zu Stande zu bringen war, statt dessen nur durch eine schriftliche Urkunde bewerkstelligt ward, thut deswegen nichts zur Sache, weil dennoch die darauf erfolgte Genehmigung der Kreisstände eine eben so vollkommene Rechtskraft zuwege brachte, als wenn alles auf einem Kreistage selbst vorgegangen wäre (l). Ausser- XVIII

(l) Oben S. 18. u. f.

dem aber ist b) aus dem ganzen damaligen Vorgange nicht der mindeste Grund abzunehmen, woraus sich behaupten ließe, daß die Absicht gewesen sey, das directorium agens von Magdeburg nicht in eignem Namen, sondern nur für Bremen, gleichsam nur in Vollmacht von Bremen, führen zu lassen. Wenn es am Reichstage zu Zeiten geschieht, daß eines Reichsstandes Stimme mittelst einer Substitutionsvollmacht dem Gesandten eines andern Reichsstandes aufgetragen wird; so unterläßt man nicht es jedesmal im Protocolle bemerklich zu machen, daß z. B. "Bremen ex commissione per Magdeburg" votirt habe. Diese Analogie der Comitialpraxis darf man nur vor Augen haben, um sich zu überzeugen, wie weit Magdeburg entfernt gewesen seyn würde, in irgend einem Kreisprotocolle oder sonst einer Ausfertigung der Formel: Bremen ex commissione per Magdeburg, sich zu bedienen. Man darf aber auch nur die oben (S. 15. u. f.) angeführten Urkunden und alle darin gebrauchte Ausdrücke näher ansehen, um zu erkennen, daß hier gar von keiner bloßen Bevollmächtigung, sondern von vollkommener Uebertragung des Rechts das directorium agens in eignem Namen auszuüben die Rede gewesen, vielmehr die ganze Absicht des Geschäfftes schlechterdings dahin gegangen, daß Magdeburg gleich damals schon in die Reihe der Abwechselung für sich kommen sollte, wozu es sonst nicht eher als nach dem Schlusse einer erst zu haltenden Kreisversammlung hätte gelangen können. Daß aber, wenn künftig nun ein Kreistag zu Stande käme, alsdann das bis dahin von Magdeburg geführte

Directo-

Directorium nur für Bremen gerechnet, und nun erst von Magdeburg in eignem Namen übernommen werden sollte; davon ist in allen hier zum Grunde liegenden Ausfertigungen nicht die mindeste Spuhr wahrzunehmen.

Vielmehr hieß es in der oben (S. 15.) angeführten Haupturkunde: Man habe sich verglichen: daß das Directorium nach Anleitung der eingeführten Alternation an Magdeburg fordersamst wieder übertragen werden solle; — nehmlich von Bremen jetzt wieder an Magdeburg, so wie es zuvor in den Jahren 1652. 1657. 1663. 1673. 1682. von Magdeburg an Bremen übertragen worden war. So wenig damals es damit die Meynung gehabt hatte, daß Bremen vermöge der jedesmaligen Uebertragung das Directorium von wegen des Herzogthums Magdeburg führen sollte; so wenig konnte seit 1712. behauptet werden, daß nun Magdeburg nur von wegen Bremen und nicht in eignem Namen das Directorium zu führen habe. Das letztere wurde selbst dadurch ausdrücklich zu erkennen gegeben, da man sich namentlich auf die im Westphälischen Frieden eingeführte Alternation bezog, kraft deren das jedesmalige directorium agens nicht erst sein Recht ex iure cesso herzuleiten und nomine cedentis auszuüben hatte, sondern in eignem Namen vermöge der im Westphälischen Frieden vorgeschriebenen Abwechselung dazu berechtigt war. — Darum hieß es ferner in gedachter Urkunde (S. 16.): die Transferirung des directorii agentis geschehe um die Directorialrechte auf eben die Art, wie vordem, wann XIX.

das directorium agens bey Magdeburg gewesen, auszuüben. — Und in den Notificationsschreiben (S. 18.) wurde noch deutlicher erklärt: daß man nur den gewöhnlichen *terminum alternationis* diesmal nicht abwarten wollen; dessen Anticipation doch also nur eben die Wirkung haben mußte, als wenn man denselben, wie sonst gewöhnlich gewesen, hätte abwarten wollen.

XX. Aus allem bisher angeführten ergibt sich also unwidersprechlich: daß das seit 1712. von wegen des Herzogthums Magdeburg geführte directorium agens des Niedersächsischen Kreises mit Endigung des im jetzigen Jahre 1796. zu Hildesheim gehaltenen Niedersächsischen Kreistages von selbst aufhöre, und nunmehr sich wieder in ein directorium quiescens verwandele; jenes directorium agens hingegen dermalen wieder von wegen des Herzogthums Bremen auszuüben seyn werde.

Sieb=

Siebzehnte Erörterung.

Ueber die Regalität des Salpeters.

I. Veranlassung dieser Erörterung. — II. III. Natürliche Beschaffenheit und Eigenschaften des Salpeters; — IV. V. wie man denselben aus Ostindien verschaffen, oder aus Salpetersäure an Mauern, aus Salpetererde in Ställen, Kellern ꝛc., oder auch aus künstlichen Salpetergruben oder Wänden gewinnen kann. — VI. In der Natur der Sache liegt also kein Grund den Salpeter zum Regale zu machen. — VII. Auch in Teutschland ist er ehedem kein kaiserliches Regal gewesen, daß er davon die Eigenschaft eines landesherrlichen Regals hätte bekommen können. — VIII. IX. Erst seit Erfindung des Schießpulvers konnte die natürliche Freyheit der Unterthanen in Ansehung des Salpetergrabens eingeschränkt werden, sofern es die Nothwendigkeit der Kriegsrüstungen erforderte. — X. Das zeigen die Beyspiele von Magdeburg 1419., — von Trier 1560, — XI. von Churbrandenburg 1583., — XII. von Hessen 1589. — XIII. auch noch von Magdeburg und Halberstadt 1767., und von Würtenberg 1747. — XIV-XVII. So fehlt es auch nicht an Schriftstellern, die den Salpeter für Regal erklären, als Klock und Besold. — XVIII. Für die Unterthanen ist aber das Salpetergraben so lästig, daß es ihnen ohne Unbilligkeit nicht zugemuthet werden kann. — XIX. Daher im Würtenbergischen schon eine Landesbeschwerde darüber entstanden. — XX. Auch ist es kaum möglich den Mißbräuchen und Excessen der Salpetergräber vorzubeugen. — XXI. Ohne höchste Noth kann es also nicht gestattet werden. — XXII. XXIII. Diese Noth tritt aber wegen des zum Schießpulver erforderlichen Salpeters selbst, wo beständiger Kriegsstaat unterhalten wird, nicht mehr ein, da man auf andere Art Salpeter gnug haben kann. — XXIV. Bloß zum Cameralvortheile kann hier gar kein Regal statt finden — XXV. Die mineralische Eigenschaft kann auch dazu keinen Grund hergeben. — XXVI. Ein Reichshofraths-erkenntniß 1736. beweiset es ebenfalls nicht — XXVII. Schriftsteller, die es behaupten, haben nicht die gehörige Kenntniß von der Natur der Sache, oder übertriebene Grundsätze von der Regalität. — XXVIII. Uebrigens gilt auch hier kein Schluß von einem Lande auf andere. —

XXIX. Ueberhaupt aber kann es mit Recht zum Regale nicht gemacht werden.

I. In einem Lande, wo eine angelegte Salpeterhütte so starken Absatz fand, daß durch die aufgerichteten Salpeterwände nicht hinreichender Vorrath verschafft werden konnte, hatte man dem Landesherrn vorgeschlagen, das Salpetergraben nach dem Beyspiele einiger andern Länder als ein Regal einzuführen; zumal da man behauptete, daß der Salpeter, der mit Kunst gewonnen würde, nicht von eben der Güte sey, als derjenige, den man aus alten Gebäuden grübe. Eine darüber (1779. Dec.) an mich erlassene Anfrage war der Anlaß zu dieser Erörterung. Wie in solchen Fällen oft alles darauf ankömmt, sich mit der Natur der Sache erst recht bekannt zu machen, um nicht aus Mangel hinlänglicher Kenntniß des Gegenstandes irre zu gehen; so zog ich deshalb den Herrn Hofrath Beckmann zu Rathe, der meinem daraus erwachsenen Aufsatze hernach in seinen Beyträgen zur Oeconomie rc. Th. 3. S. 408 - 426. eine Stelle gönnte. Mit dessen Bewilligung geschieht es, daß ich mit etlichen hin und wieder angebrachten neueren litterarischen Zusätzen auch hier Gebrauch davon mache. Ein Aufsatz, der in zwey so verschiedene Fächer einschlägt, nachdem er aus physischem oder historischem und juristischem Gesichtspuncte angesehen wird, kann, denke ich, allenfalls in zweyerley Sammlungen Platz finden.

II. Um das hier in Frage stehende Regal von Grund aus beurtheilen zu können, sind erst einige

ge Umstände von der Natur der Sache voraus-zusetzen, auf deren Beschaffenheit die Erörterung dieser Frage großentheils beruht.

Von Natur gibt es zweyerley Salze, saure und nicht saure, aus deren Verbindung die so genannten Mittelsalze entstehen, von welchen der Salpeter eine besondere Gattung ausmacht. Wenn derselbe völlig gereinigt ist, muß er aus ganz weissen, durchsichtigen, völlig trockenen Crystallen bestehen, und die Eigenschaften haben, daß er im Wasser schnell zergeht, über Feuer schnell zerschmilzt, auf glühenden Kohlen schnell und stark verpufft, und einen empfindlich kühlen Geschmack verursacht (a). So wird er unter andern insonderheit zu Verfertigung des Scheidewassers und des Schießpulvers gebraucht, und zwar zum letztern in solchem Verhältnisse, daß zu 100. Pfund Pulver ungefähr 75. Pfund Salpeter erforderlich sind (b). III.

Eine große Menge Salpeter wird aus Ostindien nach Europa gebracht; doch ist es noch nicht ausgemacht, ob irgendwo der Salpeter schon in seiner Vollkommenheit von der Natur hervorgebracht werde, und ob er also in die Zahl der eigentlich so genannten Mineralien gehöre (c)? — Am leichtesten ist er zu gewinnen, wann man den Beschlag, der sich häufig von selbst IV.

(a) Beckmanns Technologie S. 315. §. 1., S. 321. §. 10.

(b) Beckmann am a. O. S. 345.

(c) Beckmann am a. O. S. 315.

selbst an Mauern ansetzt, sammelt, und die darin erzeugte Salpetersäure von den damit verbundenen Mineralien trennt, und sie dagegen mit Laugensalz als dem andern Bestandtheile des Salpeters vereinigt; oder wann man auch mit so genannter Salpetererde, wie man solche häufig in Ställen, Kellern und alten Gebäuden ausgraben kann, auf gleiche Art verfährt.

V. Man weiß aber nunmehr auch Mittel, aus Erde, die mit faulbaren Dingen vermischt wird, als aus Moorerde, Schlamm, Gassenkoth, Schutt, Kalk, Asche, Seifensiederasche, Mist, Urin, und anderen Abfällen von Thieren und Pflanzen, überall durch Kunst sich Salpetererde zu verschaffen, indem man entweder Gruben damit anfüllt, oder Wände davon aufführt, oder, was das zweckmäßigste und vortheilhafteste ist, in Pyramiden-Gestalt lockere Haufen davon anlegt, und solche mit Urin oder Mistjauche mäßig feucht erhält, und von Zeit zu Zeit durcharbeitet, auch auf neue Stellen verlegt, bis sie zum Auslaugen und weiteren Abkochen tüchtig ist (d).

Das

(d) Ausser den allgemeinen und kurzen Nachrichten, die sich davon in **Beckmanns** Technologie S. 316. u. f. wie auch in **Zinkens** oeconomischem Lexico S. 2500. u. f. finden, sind ausführlicher eigne Werke darüber nachzusehen, als 1) "die „Kunst Salpeter zu machen und Scheidewasser zu „brennen; aus eignen Erfahrungen herausgegeben „von Joh. Christian **Simon**, Dresden 1771. 8." (S. die Recension davon in **Beckmanns** physicalisch-oeconomischer Bibliothek 2. Band S. 399-412.); — und 2) "Instruction sur l'établissement

des

Das alles nun zusammengenommen, hat VI.
I) nach der Natur der Sache und kraft allgemeiner Grundsätze der Salpeter in sich nichts, was ihn zum Regale machen könnte. Der Salpeterbeschlag, der sich von selbst an Wänden ansetzt, oder sonst in Gebäuden oder Grundstücken hervorthut, kann an sich nicht anders als für ein Zugehör des Eigenthums angesehen werden. Aus allgemeinen Grundsätzen ist auch kein Rechtsgrund abzusehen, warum nicht ein jeder die natürliche Freyheit haben und behalten sollte, Salpeter durch künstliche Vorrichtungen zu gewinnen; so wie jede andere chymische Arbeiten und Versuche auch in der bürgerlichen Gesellschaft jedem Mitgliede derselben nach richtigen Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts gewiß unverwehrt sind. Man kann zwar von Mitgliedern eines Staa-

des nitriéres et sur la fabrication du salpêtre, publiée par ordre du Roi, par les regisseurs generaux des poudres et salpêtres, à Paris de l'imprimerie Royale 1777. 4." (Siehe die Recension in **Beckmanns** Bibliothek 9. B. S. 344-349.), wovon auch schon eine Teutsche Uebersetzung, als der zweyte Theil zu vorberührter Kunst Salpeter zu machen von Joh. Christian **Simon**, erschienen ist; — 3) *Memoire sur la meilleure methode d'extraire et de raffiner le salpêtre*, par M. Tronson du COUDRAY à Upsal et Paris 1774. 8., nouv. edit. à Paris 1790. 8.; — 4) *Recueil de memoires et d'observations sur la formation et sur la fabrication du salpêtre*, à Paris 1776. 8.; — 5) *Précis chimique sur les principes de la formation de l'acide nitreux*, ouvrage qui a remporté le prix proposé par la société royale des sciences de Copenhague en 1776. par M. THOUVENEL Medecin inspecteur des eaux minerales de Lorraine, à Copenhague 1784. 4.

Staates für bekannt annehmen, daß sie sich nicht auf ihre natürliche Freyheit berufen können, wo dieselbe mit der gemeinsamen Wohlfahrt des Staates nicht bestehen kann. Wo dieser Fall aber nicht eintritt, da fehlt es auch an allem rechtlichen Grunde, jener natürlichen Freyheit willkührliche Schranken zu setzen.

VII. Nun könnte zwar II) nach der besonderen Teutschen Verfassung dennoch zu Begründung der Regalität des Salpeters ein Grund vorhanden seyn, wenn in vorigen Zeiten, ehe noch unsere heutige Landeshoheit im Gange war, schon ein allgemeines kaiserliches oder königliches Regal daraus gemacht worden wäre; wie der Fall mit Gold- und Silber-Bergwerken ist, die deswegen in ganz Teutschland jetzt für landesherrliche so, wie ehedem für kaiserliche Regalien, gehalten werden, weil einmal da schon in der Teutschen Verfassung von uralten Zeiten her die Einschränkung der natürlichen Freyheit hergebracht war, und so nur die reichsständische Landeshoheit in die Stelle der vorherigen kaiserlichen Hoheit trat (e). Dieses läßt sich jedoch nicht von allen geringeren Mineralien, und am wenigsten vom Salpeter behaupten (f), da von demselben noch nicht einmal ausgemacht ist, ob er auch gediegen oder natürlich gefunden werde, und also im eigentlichen Verstande zu den Mineralien zu rechnen sey. Wenigstens ist das in Teutschland der

(e) Meine Beyträge zum Teutschen Staats- und Fürstenrechte Th. 1. S. 202. u. f.

(f) Meine Beyträge rc. Th. 1. S. 207.

der Fall nicht, da er überall erst durch besondere Vorrichtungen und Vermischungen gewonnen wird (g).

Erst von der Zeit an, da der Gebrauch unsers heutigen Schießpulvers in Gang gekommen, hat man auch in Teutschland, wie in ganz Europa, auf den Salpeter mehr Aufmerksamkeit gewandt, da natürlicher Weise in eben dem Verhältnisse, wie nach und nach der Gebrauch des Pulvers, so auch das Bedürfniß des Salpeters, als meist $\frac{3}{4}$ von dessen Bestandtheilen, immer höher gestiegen ist. Sofern nun III) nach der durchgängig eingeführten neueren Kriegsart das Schießpulver ein unentbehrlich wesentliches Stück zur Vertheidigung der Länder und zu Führung eines jeden Krieges geworden ist, solches aber ohne Salpeter nicht verfertigt werden kann; so konnte allerdings eine jede Landesherrschaft alle im Lande befindliche Mittel zu Gewinnung des Salpeters, so viel dessen zu Verfertigung des zur Landesvertheidigung erforderlichen Schießpulvers nöthig war, aus eben dem Grunde in Beschlag nehmen, aus welchem jeder Eigenthümer so gar genöthigt werden kann, zu Festungswerken seine Grundstücke herzugeben, wenn es die zur Vertheidigung eines Landes erforderlichen Anstalten zur Nothwendigkeit machen. VIII.

In Ansehung des Salpeters schien hiebey um so weniger Bedenken zu seyn, als es da nur darauf IX.

(g) Beckmanns Technologie S. 315.

darauf ankam, daß ein jeder Unterthan geschehen ließ, von den Wänden abkratzen oder aus den Ställen oder Kellern u. s. w. ausgraben zu lassen, was der Eigenthümer ohnehin sonst nicht benutzte, und ohne daß ihm also ein Nachtheil dadurch zuwuchs; zumal wenn dafür gesorgt wurde, daß das ausgegrabene allenfalls durch andere Erde wieder ersetzt werden mußte. In so weit bestand also das Salpeter-Regal nur in Einschränkung der natürlichen Freyheit, indem ein jeder leiden mußte, daß in seinem Eigenthume etwas vorgenommen wurde, was er sonst nach der natürlichen Freyheit zu leiden nicht nöthig gehabt hätte. Oder wann man auch darauf Rücksicht nimmt, daß sonst ein jeder für sich selbst hätte Salpeter gewinnen und ein Gewerbe damit treiben können; so war auch das doch nur eine Einschränkung der natürlichen Freyheit, wenn jetzt von Landesherrschafts wegen nur gewisse Leute dazu bestellt wurden, die mit Ausschließung eines jeden andern das Recht bekamen, das Salpeterwesen zu betreiben, um den zu Verfertigung des Schießpulvers nöthigen Vorrath von Salpeter zu bekommen; zumal da doch niemand aus dem Mauerbeschlage seiner eignen Gebäude soviel Salpeter erhalten haben würde, daß seine Mühe dadurch belohnt worden wäre.

x. Auf solche Art hat also IV) schon im Jahre 1419. der Erzbischof Günther von Magdeburg jemanden die Nutzung des Salpeters gegen gewisse Abgaben als ein Regal verwilligt (h). So

(h) Beckmanns Technologie S. 318.

So gab auch der Erzbischof Johann der VI. von Trier unterm 21. Aug. 1560. Theissen von Strobich die Erlaubniß im Erzstifte Trier Salpeter zu suchen und zu graben, so daß er einen jeden Centner Salpeter, wenn er geläutert wäre, für acht, den ungeläuterten für sechs Gulden nach Ehrenbreitstein liefern sollte (i).

So ward ferner in einer Verordnung des Churfürsten Johann Georgs von Brandenburg vom Jahre 1583. (k) als bekannt vorausgesetzt, daß dem Churfürsten "als Herrn und Landes„fürsten von Recht und Obrigkeit wegen, im „Churfürstenthume der Mark Brandenburg und „allen incorporirten und zugehörigen Fürstenthü„mern, Ländern und Herrschaften, sowohl an „und in der Prälaten, Grafen und Herren, von „der Ritterschaft und Adel, und aller andern „Unterthanen in Städten und auf dem Lande, „Prälaturen, Herrschaften, Lehn- und anderen „Gütern, als in den churfürstlichen selbsteigen„thümlichen Gütern und Aemtern das Salpeter„graben und Sieden als ein Regal, gleich aller„hand metallischen Bergwerken und anderen lan„desfürstlichen Regalien und Hoheiten, zustehe;" — so daß alle Vasallen und Unterthanen auch Räthe und Gemeinden in Städten und Flecken, "sämmt- XI.

(i) HONTHEIM *hist. diplom. Treuir.* tom. 2. pag. 862.

(k) In Ioach. SCHEPLITZ *consuetudinibus electoratus Brandenburgensis* (Lipf. 1616. fol.) part. 4. tit. 5. §. 12. p. 423-426. (edit. II. Berol. 1744. fol.) p. 367-370.

"sämmtlich und ein jeder insonderheit, allenthal„ben in dem Ihrigen, wo und welcher Ende, „es sey in Heiden, Wäldern, Feldern, Gärten, „Häusern (doch der Grafen, Herren und Adeli„chen Rittersitze und Höfe ausgenommen,) auch „Kammern, Scheunen, Ställen oder sonst, Sal„petererde vermuthet werde, den jedes Orts ver„ordneten Salpetersiedern auf ihr Anregen un„weigerlich und unverhindert, auch ohne Begehr „oder Gesuch einiges Abtrages oder Geniesses" das Salpetergraben zu gestatten schuldig seyen. Da dann übrigens nur den Salpetersiedern vorgeschrieben ward, "das Salpetergraben nicht zu „unbequemer sondern zu rechter Zeit, als wann „das Korn aus den Scheuern ist, und es sich „sonst auch zu Sommer- und Herbst-Zeiten in „Kammern und Fluhren zu graben und zu arbei„ten am besten schicket, vor die Hand zu nehmen „und anzustellen, sodann die ausgegrabenen Oer„ter auf ihre Kosten wieder zuzufüllen," und übrigens von allem gewonnenen Salpeter nicht nur den Zehnten abzugeben, sondern allen Salpeter gegen billige Bezahlung in die Festungen und Zeughäuser zu Spandau und Cüstrin zu liefern, und keinen ausser Landes kommen zu lassen, auch selbst kein Pulver davon zu machen u. s. f.

XII. Desgleichen findet sich eine fürstlich Hessische Verordnung vom 5. Sept. 1589. (l), wo, unter der Voraussetzung, wie "zu Behuf der Festun„gen,

(l) In der Sammlung fürstlich Hessischer Landesordnungen 1. Th. S. 460.

„gen, Munition und Zeughäuser jährlich eine „gute Anzahl Salpeter vonnöthen" sey, der Zeugwärter, Peter von Ulm, abgefertigt wird, sich neben den fürstlichen Salpetersiedern zu erkundigen, in was Städten, Flecken und Dörfern Salpeter anzutreffen, demselben nachzugraben, ihn zu sieden und zu Nutz zu machen; mit der hinzugefügten Verordnung an die Beamten und Unterthanen, denselben nichts in Weg zu legen, sondern vielmehr mit Holzfuhren, Asche und sonst beförderlich zu seyn.

Daß endlich auch noch in unseren Tagen XIII. ähnliche Grundsätze obwalten und in würklicher Uebung sind, beweiset theils das königlich Preussische erneuerte und vermehrte Salpeteredict für das Herzogthum Magdeburg, das Fürstenthum Halberstadt und die Grafschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit, vom 1. März 1767. (m), nebst der dazu gehörigen Instruction für jeden Specialaufseher auf die Salpeterwände und Grudenhäuser in den Städten und Dörfern des Herzogthums Magdeburg und Fürstenthums Halberstadt (n). Theils ergibt sichs auch aus dem,

(m) In **Gegels** Sammlung landesherrlicher Verordnungen vom Jahre 1767. 1. Th. (Offenb. 1769. 8.) Seite 514-545. und in **Beckmanns** Sammlung auserlesener Landesgesetze, welche das Polizey- und Cameralwesen zum Gegenstande haben Th. 7. (Frankf. 1789. 4.) S. 1-15.

(n) Eben daselbst bey **Gegel** S. 499-513, und bey **Beckmann** S. 15-35., wo auch S. 35-43. noch ein neueres Preussisches Rescript in Salpetersachen vom 29. May 1780. beygefügt ist.

dem, was von den Salpetereinrichtungen im Herzogthume Würtenberg bekannt ist (o), wo noch am 20. Jun. 1747. eine erneuerte Salpeterordnung herausgekommen ist (p).

XIV. Es ist daher V) nicht zu bewundern, wenn schon mehrere Schriftsteller ein allgemeines Salpeter-Regal daraus gemacht, und solches insonderheit für unsere Teutsche Fürstenthümer behauptet haben. So bezeuget Casp. Klock *de aerario* lib. 2. cap. 34. n. 19.: "In Polonia et Marchia, aliisque Germaniae locis opificium excoquendi halinitri, Salpeter zu sieden, sumtu publico passim exercetur, da in die 20. und mehr Salpetersieder hin und wieder gehalten werden, quibus licentia a principe vel magistratu datur fodiendi, vbicunque terra nitrosa reperitur boni publici causa." Welches hernach Besoldus in *thesauro practico* sub voce Salpeter (edit. nov. 1697. fol.) p. 919. mit eben den Worten wiederholet, und nur noch hinzufügt: "Fodinis nitrariis principem legem imponere posse, dubitandum non est."

XV. Desgleichen findet sich von einem gewissen Doctor Reyser ein eignes rechtliches Bedenken (q), worin (vermuthlich für Brandenburg-Anspach)

(o) In Bergius Polizey- und Cameral-Magazine 8. Band (Frankf. 1774. 4.) S. 16-19.

(p) Beckmann am a. O. S. 44-54. Moser von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers (1773.) S. 192. §. 6.

(q) In Fabian Wilderich Streng gesammelten consultationibus et casibus illustribus (Nürnb. 1702. 4.) S. 370-392.

Anspach) ausgeführt wird, daß das Salpeter-graben zur hohen Territorialgerechtigkeit gehöre, wo sich der Verfasser dieses Bedenkens S. 379. unter andern hauptsächlich darauf beziehet: "daß „in allen Fürstenthümern, besonders auch in bei-„den Fürstenthümern Hessen-Cassel und Darm-„stadt, wie auch dem angränzenden Churfürsten-„thum Mainz, das Salpetergraben iure territorii „den hohen Landesregenten zukomme; immaßen „in eben der Absicht des gemeinen Bestens, und „daß sonderlich der Salpeter zu Präparation des „Pulvers angewandt werde, auch daher zur De-„fension des Landes und Anfüllung der Zeughäu-„ser und Festungen diene, alle Unterthanen sich „des Salpetergrabens entäussern, hingegen aber „ohne Unterschied, sie seyen Adel oder Unadel, „verstatten müßten, daß der Salpeter in ihren „Wohnungen und anderen bequemen Orten von „den bestellten Salpetergräbern auf geschehene „Vorzeigung des ihnen ertheilten offenen Patents „gesucht, gegraben, und der Nothdurft nach an-„gewandt werde."

XVI. So mag auch wohl in einer zu Giessen 1705. herausgekommenen Disputation (r) die Haupt-absicht gewesen seyn, die Regalität des Salpe-terwesens auszuführen, wie sich die nähere Ver-anlas-

(r) Io. Nic. HERT. oder des Respondenten Io. Herm. STAVDACHER diss. *de regali mineralium mediorum et infimorum iure*, vom Rechte der Salpeter- und Steinkohlen-Gruben ꝛc. sodann Marmorbrüchen u. d. gl., Giess. 1705. (recus. Ien. 1738.).

anlaſſung dazu aus etlichen darin vorkommenden Beziehungen auf ein marggräflich Brandenburg-Anſpachiſches Salpeter-Privilegium vom Jahre 1675. und auf ein Bayreuthiſches von 1704. abnehmen läßt; da dann übrigens aphor. 48. 49. in dieſer Schrift der Hauptgrund zur Regalität des Salpeterweſens daher genommen wird: quod puluis pyrius absque ſale nitro confici nequeat, ideoque ipſae quoque fodinae nitrariae ad armandiae ius haud inconcinne referantur, indeque fluat, nulli, niſi qui ſupremo belli aut armandiae iure gaudet, fodinas nitrarias, quippe defenſioni publicae principaliter deſtinatas, competere, reliquis autem omnibus, qui excelſo hoc regali deſtituuntur, iuſta ratione interdici.

XVII. Endlich iſt in einer bloß dieſem Gegenſtande gewidmeten Disputation zu Altorf 1740. (s) die ganze Materie ausführlich abgehandelt, und die Regalität des Salpeterweſens wegen deſſen Gebrauchs in Verfertigung des Pulvers von neuem behauptet, auch mit noch mehreren Beyſpielen von Sachſen-Coburg, Sachſen-Hildburghauſen, der Reichsſtadt Nürnberg, und verſchiedenen Mitgliedern der Reichsritterſchaft beſtärket worden.

XVIII. Bey allem dem iſt VI) klar, daß es für die Unterthanen nicht anders als die größte Beläſtigung ſeyn kann, wenn das Salpeter-Regal ſo ausgeübt wird, daß ein jeder Unterthan ſich gefallen laſſen muß, daß Salpetergräber in ſein Haus,

(s) Henr. Laur. GOECKEL diſſ. *de regali fodiendi nitrum*, Altorf 1740.

Haus, Keller, Scheuer, Stallung oder andere Gebäude kommen, und darin kratzen, scharren, und graben, wie sie es ihrem Zwecke gemäß für nöthig halten; daß zu solchem Behuf das Vieh so lange aus den Ställen, oder was sonst im Wege ist, weggeschafft werde; daß Mauern und Wände durch Abkratzung oder Untergrabung Gefahr laufen Schaden zu leiden und hinfällig zu werden; daß Löcher in Gebäuden und Grundstücken gegraben werden, ohne deren gehöriger Wiederzufüllung gesichert zu seyn; und daß wohl gar noch überdies den Unterthanen die Last aufgebürdet wird, den Salpetersiedern mit Diensten, Fuhren, und Lieferungen von Holz und Asche u. s. w. behülflich zu seyn. Mit Recht behauptet deswegen BRUNNEMANN in *comm. ad Cod.* lib. 11. tit. 6. L. 6. n. 3. pag. 1248. als eine Schlußfolgerung ex L. 6. C. *de metallariis:* ſub alienis aedibus cum earum periculo nec nitrum quaeri debere; ideoque nec hoc a principe concedi debere, qua de re reuerſales litterae principum in prouinciis habentur.

So ist schon im Würtenbergischen Landtagsabschiede 1739. Num. 35. enthalten: "die Salpetersieder dahin anweisen zu lassen, daß sie „beym Salpetergraben den Unterthanen an ihren „Häusern und Gebäuden nicht muthwilliger Weise Schaden zufügen sollen." Gleichwohl ist in den Würtenbergischen Landesbeschwerden 1764. claſſ. 5. num. 13. von neuem über Excesse der Salpetersieder geklagt worden (t). Und wenn XIX.

(t) Moser von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers S. 192. §. 6.

gleich in dem darauf erfolgten Würtenbergischen Erbvergleiche 1770. class. 4. §. 14. S. 104. die herzogliche Versicherung ertheilt worden: "solche Vorfälle auf jedesmaliges bey den ordentlichen Instanzen oder herzoglichen Collegien beschehende Anbringen sowohl quoad praeteritum als futurum gründlich untersuchen und justizmäßig entscheiden zu lassen;" so ist doch leicht zu ermessen, wie vielerley Excesse von der Art dennoch geschehen können, ehe die darunter leidenden Unterthanen darüber förmlich klagen, und im Wege Rechtes Genugthuung erlangen mögen. Daher es allerdings desto preiswürdiger ist, wenn in dem unmittelbar darauf folgenden §. 15. besagten Erbvergleichs "zu desto mehrerer Bestätigung alles dessen von Sr. herzoglichen Durchlaucht die gnädigste Versicherung beygefügt worden: daß Sie in Zukunft aller neuen Anstalten und Verfügungen, wodurch den Unterthanen eine vorher ungewöhnliche Last aufgelegt wird, — sich gänzlich enthalten wollen."

XX. Man mag auch den Excessen der Salpetersieder durch noch so geschärfte Verordnungen und Anstalten vorzubeugen suchen; so ist doch wohl nie mit Zuversicht zu erwarten, daß Unterthanen dadurch ganz gedeckt und gesichert seyn sollten, wenn Leute von der Art einmal berechtigt sind, mit herrschaftlichen Befehlen bewaffnet, in Privathäuser oder andere Gebäude der Unterthanen einzudringen. Selbst die vielerley Verordnungen, die in jener an sich löblichen Absicht in solchen Ländern, wo das Salpeterregal in Uebung ist,

ist, schon häufig ertheilt worden, können vielmehr zum Beweise dienen, wie vielerley Mißbräuchen die Ausübung dieses Regals zur großen Last der Unterthanen unterworfen seyn müsse. Denn eben aus solchen Verordnungen ersieht man, wie die geschärftesten Befehle und Aufsichten nöthig befunden sind, um nur von den Wänden nicht über zwey Zoll tief auf einmal abzukratzen; um in Scheuern, Kellern, Schuppen, Gewölbern, Schaaf- und andern Ställen nicht tiefer, als höchstens sechs Zoll, jedesmal die Erde auszugraben; um von solchen Wänden, worauf ansehnliche Wohnhäuser oder andere Gebäude stehen, gar keine Salpetererde abzukratzen; um auch innerhalb derer Gebäude, woselbst Salpetererde gegraben wird, den Füllmünden und Schwellen nicht zu nahe zu kommen, noch dem Gebäude Schaden zu thun, sondern ein Viertel, auch, wenn Platz vorhanden, eine halbe Elle vom Füllmund oder von der Schwelle abzubleiben; und endlich auch dafür zu sorgen, daß nicht die Salpetersieder selbst oder durch die Ihrigen Geschenke nehmen, und sich bestechen lassen, um diesen oder jenen mit Abkratzung und Abholung der Erde zu verschonen, anderen hingegen, welche ihnen kein Geld oder sonstige Geschenke geben wollen, durch gar zu harte Abkratzung und Ausgrabung desto lästiger zu fallen u. s. w., wie von allem dem die Beyspiele nur in obgedachten Sammlungen landesherrlicher Verordnungen nachgesehen werden dürfen (u).

Sofern

(u) Oben Note *m*. S. 37.

XXI. Sofern also nicht die höchste Noth eintritt, ein den Unterthanen so lästiges Regal einzuführen oder im Gange zu erhalten; so läßt sich kaum absehen, wie ein rechtlicher Bewegungsgrund zu einer so beschwerlichen Einschränkung der natürlichen Freyheit und selbst des Eigenthumsrechts der Unterthanen ausfündig gemacht werden könne.

XXII. Nun scheint zwar VII) der einzige Umstand, daß das nach der heutigen Kriegsart zu Vertheidigung der Länder erforderliche Schießpulver nicht ohne Salpeter verfertigt werden kann, einen solchen Rechtsgrund an die Hand zu geben; wie er ohne Zweifel auch die Begründung dieses Regals in vielen Teutschen Ländern zuerst veranlasset haben mag, zumal da der Handel nach Ostindien in selbigen Zeiten noch nicht so häufig war, und also der Preis des Salpeters wegen mangelnder Concurrenz der Verkäufer sonst willkührlich gesteigert werden konnte. Allein selbst in Ländern, wo ein beständiger Kriegsstaat unterhalten wird, und der Salpeter zu Verfertigung des Pulvers als ein wahres Staatsbedürfniß angesehen werden kann, fällt doch nunmehr die Nothwendigkeit weg, die Unterthanen damit jetzt noch auf eine so beschwerliche Art belästigen zu müssen, da eines Theils seit der so sehr ausgebreiteten Ostindischen Handlung an Salpeter, der aus anderen Welttheilen gebracht wird, jetzt gar kein Mangel mehr ist, oder andern Theils, wenn man dagegen zur überwiegenden Maxime annimmt, das Geld nicht aus dem Lande gehen zu lassen, dennoch allenfalls im Lande

selbst

selbst durch künstliche Vorrichtungen Salpeter gnug gewonnen werden kann (v).

Es ist auch so weit gefehlt, daß das Salpeterwesen in ganz Teutschland ein Regal seyn sollte, daß vielmehr selbst die Churbraunschweigischen Länder, ungeachtet der darin obwaltenden beständigen Kriegsverfassung, zum Beyspiele dienen können, wie man die natürliche Freyheit der Unterthanen des Salpeters wegen daselbst ganz unbeschränkt läßt. Oder wo auch zu künstlicher Gewin- XXIII.

(v) In **Beckmanns** Technologie Seite 318. wird deswegen schon die billige Anmerkung gemacht, daß man sich endlich dieses Regals heutiges Tages schämen sollte. — Den größten Beyfall verdiente die Academie der Wissenschaften zu Paris, da sie 1775. einen durch des Königs Gnade verdoppelten Preis von 8000. Livres darauf setzte: "trouver les moyens les plus prompts et les plus économiques de procurer en France une production et une récolte de Salpêtre plus abondante que celle que l'on obtient présentement, et sur tout *qui puissent dispenser des recherches que les salpêtriers ont le droit de faire chez les particuliers.*" Gothaische gelehrte Zeitungen 1782. S. 861., wo zugleich gemeldet wird, daß THOUVENEL den Preis erhalten habe, und welchen anderen noch andere Preise von 4000. oder 1200. Livres zum Accessit zuerkannt worden. — Das oben Note *d.* Num. 4. S. 31. angeführte Recueil wurde 1776. bey eben dieser Gelegenheit gedruckt, um denen, welche um den Preis arbeiten wollten, zur Anleitung zu dienen. Thouvenel ist vermuthlich eben der, von dem ich eine andere Preisschrift oben Note *d.* Num. 5. S. 31. angeführt habe. Die Schrift, die 1782. den Preis erhalten hat, habe ich noch nicht gesehen; so wenig als die neueren Schriften, welche erst in der jetzigen Revolution in Frankreich der Mangel des Pulvers veranlaßte.

Gewinnung des Salpeters öffentliche Anstalten in einem Lande gemacht werden sollen, wie nach den neueren Belehrungen und Erfahrungen obgedachte pyramidenförmige Haufen dazu am zweckmäßigsten sind; so kann auch davon die Churbairische Verordnung vom 29. December 1766. (w) zum Beyspiele dienen, wie allenfalls jede einzelne Dörfer und Gemeinden angewiesen werden können, dazu das Ihrige beyzutragen, ohne daß einzelne Unterthanen in ihrem Eigenthume so, wie es oben beschrieben ist, belästigt werden dürfen.

XXIV. Wo vollends VIII) keine beständige Kriegsverfassung in einem Lande obwaltet, und also der von Vertheidigung des Landes und Bedürfnissen der Festungen und Zeughäuser herzunehmende Rechtsgrund wegfällt; folglich mit dem ganzen Salpeter-Regale es nur auf einen Vortheil der landesherrlichen Rentkammer angesehen ist; da läßt sich ganz und gar kein rechtlicher Grund angeben, den Unterthanen damit irgend einige Last aufzubürden.

XXV. Der Vorwand, den Salpeter als etwas mineralisches zum Regale zu machen, hat weder in der Natur des Salpeters, wie oben schon gezeigt worden, noch in der allgemeinen Teutschen Verfassung seinen Grund, wie Carpzov part. 2. const. 53. def. 3. num. 6. schon ganz recht behauptet: quod *nitrariae*, sulphurariae aliorumque viliorum metallorum fodinae inter regalia non

(w) In Gegels landesherrlichen Verordnungen 1. Th. S. 197.

non sint computandae, nec domino superiori vel principi cedant, sed horum vsus cuique priuato in fundo suo commissus sit; und wie auf gleiche Art Pet. Heigius quaest. 13. n. 40., nachdem er eben von Salzwerken als Regalen etwas gedacht hat, darauf fortfährt: "An et nitrum istuc aggregabimus? Non puto; attamen colligendo nitro formam specialem dare principem posse existimo" (x).

Es hat zwar IX) der kaiserliche Reichshofrath in einem über die innerlichen Unruhen des Stifts Basel ergangenen Erkenntnisse vom 10. Jan. 1736. unter andern auch vom Salpetergraben Erwehnung gethan, und dabey in einer Parenthese als einen Bewegungsgrund einer deshalb erlassenen Verordnung angeführt: "um „dieses fürstliche Regal nicht ganz unnütz machen „zu lassen." Es ist aber ohne Zweifel dabey schon als bekannt vorausgesetzt worden, daß einmal nach der Landesverfassung des Stifts Basel dieses Regal daselbst statt finde. Wenigstens dürfte es schwerlich der Absicht dieses höchsten Reichs- XXVI.

(x) Im Preussischen Gesetzbuche oder allgemeinem Landrechte Th. 2. Tit. 16. Abschn. 4. §. 71. B. 4. S. 948. steht der Salpeter unter dem Abschnitte vom Bergwerksregale, wo "alle Salzarten mit den Salzquellen, vorzüglich Steinsalz, „Salpeter, Vitriol und Alaun" namhaft gemacht werden. — In Vergleichung mit dem, was oben Note *m*. S. 37. von neueren Preussischen Verordnungen vorgekommen ist, die nur auf Magdeburg, Halberstadt und Mansfeld gerichtet sind, scheint die Aufsuchung des Salpeters doch hauptsächlich nur in diesen Ländern in Uebung zu seyn.

Reichsgerichts gemäß seyn, wenn man daraus folgern wollte: "daß der Reichshofrath selbst „das Salpetergraben auf der Unterthanen Grund „und Boden für ein landesherrliches Regal er„kannt habe, und daß es auch in ganz Teutsch„land dafür gehalten werde" (y).

XXVII. Es ist vielmehr sehr glaublich, daß diejenigen, die bisher das Salpeterwesen unter die Zahl der Regalien gerechnet, entweder von der wahren Beschaffenheit der Sache nicht unterrichtet gewesen, oder nur nach dem, was in einigen Teutschen Ländern würklich beobachtet wird, ins Allgemeine geurtheilt haben, und daß nur auf solche Art manche Schriftsteller unter anderen zur Regalität gezogenen Mineralien, ohne sehr darüber nachzudenken, auch den Salpeter mit hingehen lassen; zumal wenn es ohnehin etwa Schriftsteller sind, die mehr Neigung für als wider die Regalität blicken lassen (z). Wer wollte

(y) **Moser** von der Landeshoheit über Erde und Wasser S. 192. §. 7.

(z) So schreibt z. B. **Jargow** von den Regalien lib. 2. cap. 3. §. 8. p. 502.: "Ob indistincte „alle Metalle, oder nur Gold- und Silbergruben „ad regalia gehören, darüber sind die Gelehrten „nicht eins. Wesenbec. lib. 1. consil. 45. n. 24. „rechnet nur die Gold- und Silbergruben ad rega„lia. Allein weil den Ständen des Reichs alle „Metallgruben zustehen, und unter dem Worte „Metall nicht nur allerhand Arten Erz, Kupfer, „Zinn, Messing, Bley ꝛc. sondern auch allerley „Steine, als Edelgesteine, allerhand Farben, „Schwefel, Alaun, **Salpeter**, Zinnober, Agt„stein, Mastich, Steinkohlen, Schiefer, Marmel, „Thon,

wollte aber solche in folle hingeschriebene Meynungen als Beweise einer so weit aussehenden Regalität gelten lassen? (a).

Wo auch endlich X) in benachbarten Ländern das Salpetergraben als ein landesherrliches Regal würklich in Uebung ist; da kann deswegen doch von einem Lande auf das andere kein rechtlicher Schluß gemacht werden, zumal wenn es Länder sind, von denen man mit Ludolfen sagen kann: quod modo magis herili regantur (b), welche ein Landesfürst, dem vielmehr die wahre Wohlfahrt des Landes angelegen ist, ohnehin nicht gern zum Muster wehlen wird. Alsdann kann XXVIII

„Thon, Kalk u. s. w. verstanden werden, vid. „GOEDDAEUS ad L. 17. D. *de verb. sign.*; so „sollte ich meynen, daß einem Landesherrn auch „diese Arten Metalle zukommen, und daher ad re„galia gerechnet werden müßten 2c."

(a) Selbst in **Cramers** Wetzlarischen Nebenstunden 21. Th. S. 106. u. f, wird "die hohe Be„fugniß, Salpeter auf der Unterthanen Gütern „scharren und graben zu lassen," als etwas "auf „der reichskundigen Notorietät beruhendes" erwehnt, ohne weitern Beweis als obgedachte Stelle aus Klock de aerario und die Gökelische Dissertation de regali fodiendi nitrum dabey anzuführen. Und doch ist das in gedachten Cramerischen Nebenstunden an eben der Stelle eingerückte mandatum de desistendo etc. vom 19. Jul. 1682. selbst wider das Hochstift Bamberg und dessen Salpetergräber ergangen.

(b) LUDOLF in *symphor. consult. for.* tom. I. pag. 360. sq. Meine Beyträge zum Teutschen Staats- und Fürstenrechte Th. I. S. 130.

kann ein solcher Unterschied zwischen benachbarten Ländern selbst den großen Nutzen haben, einem jeden desto begreiflicher und fühlbarer zu machen, wie man in einem Lande, wo weniger Regalitätsgrundsätze herrschen, ungleich glücklicher lebt, als in anderen.

XXIX. Alles zusammengenommen stimmt also dahin überein: daß ein Landesherr in einem Lande, wo das Salpeter-Regal noch nicht im Gange ist, dasselbe mit Belästigung seiner Unterthanen einzuführen nicht berechtigt sey.

Achtzehn=

Achtzehnte Erörterung.

Ob der Torf ein Regal sey?

I. Veranlassung dieser Erörterung. — II - VIII. Eigentliche natürliche Beschaffenheit des Torfs (aus einem Aufsatze des Herrn Hofr. Beckmann) — IX. X. Darin liegt kein Grund zur Regalität; — XI. wenn gleich in allgemeinem Verstande, wie alle unorganisirte Körper, Torf auch zum Mineralreiche gerechnet wird — XII. Nur solche Mineralien, die nicht anders, als bergmännisch zu gewinnen sind, können zu Regalien gerechnet werden; — XIII. XIV. darum hat es mit Steinkohlen eine ganz andere Bewandtniß als mit Torf. — XV. Nur von wegen der Landespolizey kann das Recht der höchsten Oberaufsicht über den Gebrauch des Torfes eintreten; — XVI. und doch auch da nur mit möglichster Schonung der natürlichen Freyheit — XVII. In Teutschland ist der Torf auch nie ein kaiserliches Regal gewesen; — XVIII. wenn er gleich in kaiserlichen Gnadenbriefen unter der Clausel: gesucht oder ungesucht, mit begriffen seyn konnte. — XIX. Mit Recht wird also die von einigen Schriftstellern behauptete Regalität des Torfs von anderen bestritten. — XX. Womit auch das Preussische Landrecht übereinstimmt. — XXI. Nur in Ländern, deren Einwohner ursprünglich Leibeigne gewesen, kann es Ausnahmen geben — XXII. Darauf beziehet sich vielleicht ein von Wiedrunkel behauptetes uneingeschränktes Bergwerksregal, auch mit Inbegriff von Kalk-Quader-Bruch- und Schiefer-Steinen rc.; — XXIII. insonderheit auch in Ansehung der noch dem Herrendienste unterworfenen Einwohner zu Dierdorf, — XXIV. wo jetzt eine landesherrliche Concession, auf 6. Jahre im dortigen Kirchspiele Torf zu stechen, einem andern Einwohner entgegengesetzt wird, der auf seinen eignen Wiesen anfängt Torf zu seinem Gebrauche zu stechen — XXV. Allein auch in jener Art Ländern sind jetzt Bürger einer Stadt billig nach dem Verhältnisse zwischen Unterthanen eines Staates und dessen höchster Gewalt zu behandeln. — XXVI. Auch von vorbehaltenen Herrendiensten gilt keine Folge auf Beschränkungen des Eigenthums in dessen Benutzung oder gar veränderter Gestalt des Grundes und Bodens, — XXVII. wie beym Torfgraben nie Sicherheit ist, daß es unbeschadet der Eigenthümer von einem Dritten geschehen werde. — XXVIII. Auf Torfgraben kann auch das Bergwerksregal nicht in Anwendung kommen, um Unterthanen das Torfgraben auf ihrem eignen

Grunde und Boden zu verwehren. — XXIX. Vom Torfe selbst läßt sich also keine Regalität behaupten.

I. Eine Anfrage, welche im Sept. 1786. die damalige gräflich, jetzt fürstlich Wied-Runkelische Regierung an mich ergehen ließ, setzte mich in die Nothwendigkeit die Frage von der Regalität des Torfs genauer zu erörtern. Auch hierin kam mir die glückliche Lage unserer Universität zu statten, daß nicht nur die ganz unschätzbare öffentliche Universitäts-Bibliothek uns selten ein nützliches Buch vergeblich suchen läßt, sondern auch nicht leicht ein Fach aus irgend einer Wissenschaft zu denken ist, worin nicht ein oder anderer der hiesigen Lehrer vorzügliche Kenntniß und Erfahrung haben, und nicht gern auf Verlangen einem Collegen mit Nachrichten und Erläuterungen darüber dienen sollte. So konnte ich auch hier mich an eben die Quelle wenden, wie in der vorigen Erörterung des Salpeter-Regals (a).

II. Der Torf ist nichts anders, als eine aus ganz und zum Theil verfaulten Vegetabilien entstandene und mit einem öhlichten Wesen durchdrungene Erdart, die, wenn sie getrocknet wird, brennbar ist, und die also entweder so gleich roh, oder, nachdem sie erst verkohlt worden, an statt des Holzes oder der Holzkohlen bey der Feurung gebraucht werden kann (b).

Zur

(a) Beckmanns Beyträge zur Oeconomie Th. II. (Götting. 1788. 8.) S. 1-13.

(b) Beckmanns Grundsätze der Teutschen Landwirthschaft (Ausg. 2. Göttingen 1775.) §. 487.

Zur näheren Bestimmung der eigentlichen III.
Beschaffenheit dieses Naturproducts, ohne welche sich obige Frage nicht gründlich beurtheilen läßt, ist von dem, was sich in verschiedenen anderen Schriften findet (c), manches noch genauer zu berichtigen, das ich nicht besser als mit den Worten eines Sachverständigen, des Herrn Hofraths Beckmann, in folgendem von demselben mir gütigst mitgetheilten Aufsatze bemerklich machen kann.

"Der Torf besteht vornehmlich aus Gartenerde, aus meist verfaulten Pflanzentheilen und aus einem Erdöhle (petroleum), welches jene Bestandtheile durchdrungen oder sich mit denselben genau vereinigt hat. Andere zuweilen eingemischte Theile, als Eisenerde, Sand u. d. gl. kommen hier nicht in Betrachtung." IV.

"Also entsteht Torf nur an solchen Orten, V.
die sehr viele Jahre beständig ohne sonderlichen Abfluß überschwemmt sind. Das Wasser wird theils durch die niedrige Lage, theils und vornehmlich durch ein Thonlager, welches unter dem Moraste liegt, und das Wasser nicht durchläßt, gehalten. Auf einem solchen durch die vieljährige Nässe veränderten Boden wachsen alsdann viele

487. S. 533., Bergius neues Polizey= und Cameral=Magazin B. 5. (Leipz. 1779.) S. 103. §. 1.

(c) Als in dem in voriger Note *b.* angeführten Magazine von Bergius, wie auch in der Oeconomia forensi B. 7. §. 663. u. f. S. 440. u. f.

viele Pflanzen, die nur einen solchen schwammichten, oder, wie man zu sagen pflegt, sauern Boden lieben, und die mit ihren vielen strohichten Wurzeln die schwarze Gartenerde anfüllen."

VI. "Das Erdöhl, ohne welches eine Erde kein wahrer Torf ist, erzeugt sich fast jederzeit unter den vorher angezeigten Umständen. Je länger ein Torfland oder Torfmoor in dieser Beschaffenheit gelegen hat, desto mehr sind die Pflanzentheile verfault, desto besser sind sie mit der Erde vermengt, und desto mehr brennbares pflegt die Erde erhalten zu haben. Eine mit vielen Wurzeln durchwachsene Erde, die deswegen brennen kann, aber kein Erdöhl enthält, wird uneigentlich Torf genannt; sie brennt schnell und mit weniger Hitze, und heißt in manchen Gegenden Rasentorf, Heidetorf, Pulten u. s. w."

VII. "Gemeiniglich liegt der Torf gleich unter der obern Erddecke oder unter der Dammerde, die zuweilen nur mit schlechten Moorpflanzen, auch wohl mit Heide bewachsen, zuweilen aber eine gute Wiese ist. Die Mächtigkeit des Torflagers, d. i. dessen Tiefe, ist gemeiniglich nur geringe, so daß wenigstens keine bergmännische Gewinnung nöthig ist."

VIII. "Ein ausgestochenes oder ausgeleertes Torfmoor ist, falls es nicht mit Fleiß gebessert wird, eine mit Wasser und Morast angefüllte unbrauchbare Gegend. Ist es eine Wiese gewesen, so ist der grüne Rasen verlohren. Will man sie wieder herstellen, so muß das Wasser abgeleitet, der

Boden wieder angefüllt und geebnet, auch mit schicklichen Pflanzen besäet werden. Auf neuen Anwuchs des Torfs ist nicht zu warten, da solcher, wenn er würklich geschieht, Jahrhunderte erfordert" (d).

Vermöge dieser seiner natürlichen Beschaffenheit enthält der Torf an sich nichts, was ihn eines Privateigenthums unfähig machen, oder einen rechtlichen Grund abgeben könnte, warum nicht ein jeder Eigenthümer des Grundes und Bodens, wo sich Torf findet, denselben sich zuzueignen berechtigt seyn sollte. IX.

Lassen sich gleich Gründe angeben, um dem Privateigenthume in so weit seine Gränze auf die Oberfläche des Erdbodens einzuschränken, daß Metalle, die nicht anders als bergmännisch gewonnen werden können, und deren Nachforschung sich nicht auf den engeren Umfang eines Privatgrundstücks einschränken läßt, weder als Zugehöre eines Privateigenthums angesehen, noch der natürlichen Freyheit eines jeden, der sie ausfündig und sich zu eigen machen will, überlassen, X.

son-

(d) So weit geht obiger Beckmannischer Aufsatz. — Noch einige practische Bemerkungen über die verschiedenen Gattungen des Torfs finden sich in Findorfs Aufsätze über die Moore im Herzogthume Bremen, wie daselbst die drey Gattungen, der Spitt-Torf, Schofel-Torf, und Bagger-Torf in der Arbeit und Structur sich unterscheiden, in Beckmanns Beyträgen zur Oeconomie rc. Th. 4. (Göttingen 1781. 8.) S. 20-31.

sondern nur dem Staate zugeeignet, oder nur vermöge besonderer Concession und unter Aufsicht der höchsten Gewalt aufzusuchen gestattet werden; so finden diese Gründe doch keine Anwendung auf den Torf, der nur eine Erdart ausmacht, die so nahe unter der Oberfläche der Erde zu erreichen ist, und deren ein jeder Privateigenthümer auf seinem Grunde und Boden mit so leichter Mühe habhaft werden kann, ohne daß er sich weiter etwas anmaßen darf, als was er durch perpendiculäres Graben in dem Umfange seines Eigenthums ausfündig zu machen im Stande ist.

XI. Nach dem Begriffe, wie alle unorganisirte Körper zum Mineralreiche gehören, wenn auch gleich Pflanzen oder Thiere oder Theile derselben durch Verwesung in selbige hinübergegangen sind, muß zwar unstreitig auch der Torf zum Mineralreiche gerechnet werden. Aber darum ist noch keine Folge, daß der Torf nicht Privateigenthum seyn könne; so wenig als gemeine Erde und Steine davon ausgenommen sind, ungeachtet sie ebenfalls ins Mineralreich gehören.

XII. Wenn man Gold und Silber oder auch andere Metalle, die nicht anders als bergmännisch gewonnen werden können, mit Recht zu Regalien erklärt hat; so ist es nur eine mißverstandene Ausdehnung gewesen, wenn man daraus die Regel hat abnehmen wollen, daß alle Mineralien Regal seyn müßten.

Selbst

Selbst mit Steinkohlen hat es eine ganz andere Bewandtniß, als mit dem Torfe. Sie müssen, da sie ebenfalls in Flötzgebirgen liegen, bergmännisch gewonnen, und in ihren Streichen verfolgt werden, ohne daß eine bloß perpendiculäre Eingrabung, die ein jeder Privatmann auf seinem Grund und Boden vornehmen kann, dazu hinreicht, wie bey dem Torfe der Fall ist. Und doch wird selbst den Steinkohlen nicht durchgängig die Eigenschaft der Regalität zugestanden (e). — Oder wo auch der Kohlenzehnte für ein dem Landesfürsten zustehendes Regal erklärt ist, sind doch zum Theil adeliche Gutsinhaber mit dem, was sie zu ihrer eignen Hausnothdurft und in ihren adelichen Gebäuden graben lassen, oder sonst auf ihren Gütern hergebracht haben, davon ausgenommen, wie z. B. in einem Clevischen Landtagsabschiede vom 9. Oct. 1649. §. 60. ausdrücklich ausgemacht ist (f). XIII.

Gesetzt aber, daß Steinkohlen schlechterdings Regal seyen, so kann davon auf die Regalität des Torfes ganz und gar kein Schluß gemacht werden; obgleich manche Rechtsgelehrte, vermuthlich aus Unkunde des wahren Unterschiedes dieser beiden Gegenstände, Steinkohlen und Torf, vielleicht darum, weil sie beide zur Feurung dienlich sind, in eine Reihe gesetzt haben. XIV.

Frey-

(e) Strube rechtl. Bedenken Th. 2. Bed. 77. S. 289-294.

(f) Lünig von der landsässigen Ritterschaft Th. 1. S. 1047.

XV. Freylich kann das Recht der höchsten Aufsicht in mehr als einem Betrachte sich auf den Torf erstrecken, sofern derselbe theils zur Feurung und Holzerspahrung dienlich, und also unstreitig etwas gemeinnützliches ist, theils hingegen zum Nachtheile des Grundes und Bodens auch ein Mißbrauch damit vorgehen kann; welches beides allerdings zu nützlichen Gesetzgebungen oder unmittelbarer Ausübung des Rechts der höchsten Aufsicht, um das gemeinnützige zu befördern, und das gemeinschädliche zu verhüten oder abzuwenden, Anlaß geben kann. — Allein das beweist nur die Statthaftigkeit solcher landesherrlichen Verfügungen, die von wegen der Landespolizey gemacht werden können, ohne daß deswegen der Gegenstand solcher Verfügungen selbst nothwendig ein Regal ausmachen muß; so wie auch über den Gebrauch der Holzungen landesherrliche Forstordnungen statt finden, und forstmäßige Aufsicht geführt werden kann, ohne daß deswegen dem Landesherrn das Eigenthum aller Holzungen als ein Regal zugeeignet werden darf.

XVI. Vielmehr ist selbst in solchen Fällen, wo es nur darum gilt, die natürliche Freyheit der Unterthanen durch landesherrliche Verfügungen zum gemeinen Besten einzuschränken, doch nie ausser Acht zu lassen, daß eine jede höchste Gewalt von Rechts wegen immer nur den möglichstmindesten Theil der natürlichen Freyheit als ein von Seiten der Unterthanen zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt zu machendes Opfer annehmen darf. Folglich ist auch der Gebrauch,

den ein Unterthan von seinem eigenthümlichen Grund und Boden auch in Rücksicht auf den Torf machen kann, nie anders, als wo es die gemeine Wohlfahrt erfordert, und immer nur so wenig als möglich einzuschränken. So weit ist es entfernt, daß eine höchste Gewalt den Torf allen Privateigenthümern zu entziehen, und nur sich denselben als ein Regal zu eigen zu machen berechtigt seyn sollte!

Nach der besonderen Teutschen Verfassung kann allenfalls dasjenige heutiges Tages als ein landesherrliches Regal von unseren Reichsständen in Anspruch genommen werden, was ehedem, ehe die Reichsstände sich der Landeshoheit zu erfreuen hatten, ein kaiserliches Regal gewesen war, und jetzt nicht mehr in der kaiserlichen Gewalt enthalten ist; wie solches von Gold- und Silber-Bergwerken, vom Judenschutze und mehr ähnlichen Gegenständen behauptet werden mag. Daß aber jemals in vorigen Zeiten der Torf ein kaiserliches Regal gewesen sey, wird niemand behaupten, zumal da der Torf selbst in den meisten Ländern erst zu den in neueren Zeiten entdeckten Gegenständen gehört (g). Also kann auch aus diesem Grunde kein Reichsstand die Regalität des Torfs gegen seine Unterthanen geltend machen. XVII.

Wenn auch in den mittleren Zeiten häufig kaiserliche Schenkungen an Kirchen und Klöster oder andere mit der Clausel, daß auch inquisita et XVIII.

(g) Beckmanns Beyträge zur Geschichte der Erfindungen B. 2. St. 2. S. 186. u. f.

et inquirenda (gesucht und ungesucht,) darunter begriffen seyn sollten, geschehen sind; so ward doch eben damit nur zu erkennen gegeben, daß auch erst noch zu suchende Zugehöre der Grundstücke dem Eigenthume des Hauptgutes folgen, und dessen Besitzern zu gute kommen sollten; nicht aber, daß solche Dinge ohne Unterschied unter die Zahl der kaiserlichen Regalien gehört hätten (h).

XIX. In einer eignen "rechtlichen Untersuchung der Frage: ob der Torf zu den Regalien gehöre?" (II. Aufl. Tüb. 1769. 4. 4¼. Bog.) hat zwar der Herr D. Sixtus Jacob Kapf die Regalität des Torfs zu behaupten gesucht. Allein die Gründe, die er von der Regalität der Bergwerke und Steinkohlen, oder auch von dem Rechte die natürliche Freyheit der Unterthanen einzuschränken und eine aufs gemeine Beste gerichtete Oberaufsicht zu führen, hernimmt, finden schon in dem, was ich bisher angemerkt habe, ihre Erledigung. — Mit größerem Rechte verdienen andere neuere Schriftsteller (i) vollkommenen Beyfall, die mit gutem Grunde behaupten, daß einem Eigenthümer auf seinem Privatgrunde die Nutzung des Torfes allerdings zustehe; ein lan=

(h) Strube rechtliche Bedenken Th. 2. Bed. 73. S. 278. Meine Beyträge zum Teutschen Staats= und Fürstenrechte Th. 1. S. 206.

(i) z. B. der Augsburgische Rathsconsulent, Johann Friedrich von Tröltsch, in seinen Anmerkungen und Abhandlungen in verschiedenen Theilen der Rechtsgelahrheit (Nördlingen 1775. 8.) Seite 309.

Landesherr aber solche priuatiue nicht an sich ziehen könne.

Damit stimmt selbst das Preussische Gesetzbuch oder allgemeine Landrecht überein, indem es zwar "alle Salzarten .... so wie auch Inflammabilien, als Schwefel, Reißbley, Erdpech, „Stein- und Braunkohlen" zum Bergwerksregale rechnet; aber unmittelbar darauf fortfährt: "Andere Fossilien hingegen, die in ihrer „natürlichen Gestalt sogleich zum oeconomischen „Gebrauche bey Künsten, Handwerken oder zum „Bauen genutzt zu werden pflegen, gehören dem „Eigenthümer des Grundes und Bodens, oder „dem Gutsherrn, wenn derselbe nach den Provincialgesetzen das Vorrecht darauf hat. Besonders werden Marmor, Porphyr, Granit „und Basalt, Serpentinstein, Kalk, Gips, Sandstein, Torf, Lehm, Mergel ..... zu den Regalien nicht gerechnet" (k). XX.

Allenfalls kann nur noch das in Betrachtung kommen, daß es in Teutschland Länder gibt, deren Einwohner ursprünglich keine freye Leute, sondern der Landesherrschaft sowohl für ihre Personen als mit ihren Gütern mit der Leibeigenschaft verhaftet gewesen sind, von welchen nicht ohne Grund gesagt wird: quod modo magis herili regantur (l); da dann freylich in solcher Art Län- XXI.

(k) Preussisches Gesetzbuch Th. 2. Tit. 16. Abschn. 4. B. 3. S. 948. 949. §. 71-73.

(l) LUDOLF *symphor. consult. forens.* tom. I. cons. 10. p. 326.

Ländern den Landesherren weit mehrere Rechte als in anderen Ländern, die ursprünglich freye Leute und Landstände zu Bewohnern haben, zuzustehen pflegen (m).

XXII. Auf eine solche Landeseigenschaft mag es vielleicht einige Beziehung haben, wenn von der Reichsgrafschaft Wied-Runkel in der mir vorgelegten Anfrage angeführt wird, daß der Landesherr sich daselbst in einem so uneingeschränkten Besitze des Bergwerksregals befinde, daß ein von demselben nachgesetztes Bergamt über die im Lande befindlichen Silber-, Kupfer-, Bley-, Eisenstein-Erze, Marmorgruben, Kalk-, Quader-, Bruch- und Schiefersteine, Ocker, Pfeifen- und Thon-Erde ohne Einrede disponire.

XXIII. Auch wird insonderheit noch bemerklich gemacht, daß die Bürgerschaft zu Dierdorf über ein vollkommenes Stadtrecht keine Concession aufweisen könne, vielmehr in einem unterm 4. Sept. 1771. mit derselben geschlossenen Vergleiche der Herrendienst vorbehalten, mithin daraus abzunehmen sey, daß die Einwohner zu Dierdorf ursprünglich leibeigene Unterthanen gewesen seyen.

XXIV. In Rücksicht auf diese Umstände mag es geschehen seyn, daß im Jahre 1785., als ein Bürger zu Dierdorf in der Nähe dieser Stadt Torf gesucht und gefunden, demselben auf seine Vorstellung,

(m) Meine Beyträge zum Staats- und Fürstenrechte Th. 1. S. 130. u. f.

stellung, daß bey dem einreißenden Holzmangel durch den Torf zwey Drittheile des Holzes erspahrt werden könnten, mittelst einer landesherrlichen Resolution vom 9. Aug 1785. in dem dortigen Kirchspiele das Torf-Stechen und Benutzen, und zwar exclusiue, auf sechs nach einander folgende Jahre gestattet worden. Welchem zufolge derselbe auch schon eine große Menge Torf graben lassen, und, um damit ferner zum gemeinen Nutzen fortzufahren, alle Anstalten gemacht hat Da hingegen nunmehr auch ein anderer Einwohner aus Dierdorf anfängt, in seinen eigenthümlichen Wiesen ebenfalls Torf zu graben, um davon zu seiner eignen Hausnothdurft Gebrauch zu machen. Wowider jener sich auf seine sechsjährige ausschließliche Concession beruft.

Allein wenn gleich ein Land ursprünglich lau- XXV.
ter leibeigne Einwohner gehabt hat, wie das mit mehreren Grafschaften und Herrschaften der Fall wohl gewesen ist, daß deren Besitzer ursprünglich keine Landesherren in dem jetzigen Verstande als wahre Regenten, sondern in dem Verstande als wahre Eigenthümer und Privatbesitzer großer Güter gewesen; so darf doch eben deswegen, weil sie nunmehr mit der in der Teutschen Verfassung einmal gegründeten Landeshoheit die Eigenschaft wahrer Regenten angenommen, von jener ursprünglichen Eigenschaft auch nicht so schlechterdings mehr auf den heutigen Zustand geschlossen werden. Sondern da, wo aus Gutsherren Landesherren geworden sind, müssen diese doch immer denken, daß sie mit dem

Namen eines Regenten sich nun auch dessen Pflichten nicht entziehen dürfen (n). — Sind also jetzt aus ehemals vielleicht leibeigen gewesenen Bewohnern einzelner Hütten oder Dörfer nunmehr Anbauer und Bürger einer Stadt geworden; so können diese auch mit Recht erwarten, daß sie von ihrem Landesherrn so behandelt werden, wie in einem Staate, er sey groß oder klein, das Verhältniß zwischen Unterthanen und der höchsten Gewalt es mit sich bringt.

XXVI. Gesetzt auch, daß eine Landesherrschaft von den Bürgern einer solchen Stadt sich gewisse Dienste vertragsmäßig vorbehalten hat, (wie vorgedachtermaßen hier der Fall ist,) so können doch über diese vertragsmäßige Gränzen die Rechte des Landesherrn nicht dahin ausgedehnt werden, daß es in dessen Gewalt stehe, jedem Bürger auch die Benutzung seines Eigenthums zu verwehren oder weiter, als es die Rechte der höchsten Gewalt in wohlgeordneten Staaten mit sich bringen, einzuschränken. Das würde aber offenbar geschehen, wenn dem Eigenthümer einer Wiese verwehrt werden sollte, nach seinem Gutfinden Torf zu seinem Gebrauche darin zu graben, so lange nichts dabey vorgeht, das sonst als gesetzwidrig oder gemeinschädlich angesehen werden könnte. Wird hingegen einem Wieseneigenthümer zugemuthet, wider seinen Willen geschehen zu lassen, daß ein anderer, dem der Landesherr eine Concession darüber ertheilt, zu seinem Vortheile Torf darin grabe; so ist das eine desto härtere

(n) Meine Beyträge Th. I. S. 132.

tere Beschränkung des Eigenthums, als dadurch nicht nur die Benutzung der Wiese dem Eigenthümer entzogen, sondern selbst die Beschaffenheit derselben durch Vertiefung des Bodens verändert und verschlimmert wird.

Wenn also gleich in der hier in Frage stehenden Concession die Clausel eingerückt ist, daß das Torfgraben "unbeschadet der Eigenthümer" geschehen solle; so liegt doch in der Sache selbst ein Grund, der die Anwendung dieser Clausel unmöglich, und also zu einer protestatione facto contraria macht, da offenbar das Torfgraben in einer Wiese, ohne deren Eigenthümer dadurch Schaden zu thun, nie geschehen kann, indem wenigstens für das Jahr, da der Torf gegraben wird, die Wiese als Wiese nicht benutzt werden kann, und auch für die folgende Zeit der Werth der Wiese durch die Vertiefung derselben leicht einen Abbruch leiden wird. XXVII.

Was aber endlich den Umstand betrifft, daß das hochgräfliche Bergamt vermöge des landesherrlichen unbeschränkten Bergwerksregals über die oben namhaft gemachten Gattungen von Mineralien ohne Widerspruch disponire; so ist eines Theils oben bereits bemerklich gemacht worden, daß der Torf überhaupt zu solchen Mineralien, die sich zum Bergwerksregale qualificiren, weder nach der Natur der Sache, noch nach der Teutschen Verfassung, von Rechts wegen gar nicht zu rechnen sey. Und dann darf andern Theils von dem, was ohne Widerspruch der Unterthanen geschieht, auf solche Fälle, da sich ein Wi- XXVIII

derspruch der Unterthanen äussert, gar kein Schluß gemacht werden, wo zumal ein so wichtiger Grund eintritt, wie der ist, der nur dahin geht, daß ein jeder im Besitze und Genusse seines Eigenthums ungestöhrt gelassen werde (o). — Mögen demnach immer die Unterthanen ohne Widerspruch haben geschehen lassen, daß das Bergamt über Silber- und andere Erzgruben, über Kalk- und Bruchsteine, über Pfeifen- und Thon-Erde disponirt hat; so folgt doch daraus nicht, daß das Bergamt auch berechtigt sey, das Torfgraben in der Bürger eigenthümlichen Wiesen mit ihrem Widerspruche sich zuzueignen.

XXIX Es ergibt sich vielmehr aus allem dem die rechtliche Folge: daß der Torf weder überhaupt, noch nach der Wiedrunkelischen Landesverfassung zu den Regalien gezehlt werden könne. v. R. w.

(o) Vtut commoda reipublicae omni modo adiuuanda sunt, haud tamen ita, vt istius causa cuiquam fiat iniuria. Illa enim constituitur et amatur, vt quisque sub ea suo iure fruatur. MEVIUS part. 3. *decis.* 204. — Neque superioribus sana ratio permittit coactionem sine iure, aut coarctationem libertatis naturalis *sine necessitate reipublicae.* Nec speciatim illuc pertingit ius imperii, vt lucri cuiusdam gratia liceat subditis libertatem auferre; nec fides et obsequium superiori debitum, vt non liceat libertate vti; maxime si in confirmatione privilegiorum continetur, quod libertates et consuetudines subditis seruari debeant; *id quod et alias incumbit dominis.* MEVIUS part. 1. *decis.* 60. n. 13-15.

Neun-

Neunzehnte Erörterung

eines

merkwürdigen Rechtsfalls zwischen dem Lehnhofe und Expectivirten über die Zeit der Eröffnung eines Lehns, deren Richtigkeit erst vom Ausgange eines Rechtsstreits mit einem angeblichen Stammsvetter über dessen behauptetes Lehnsfolgerecht abhieng, worauf eine neue Frage über die bis dahin erhobenen Lehnsnutzungen entstand.

I. Gegenstand dieser Erörterung. — II-XII. Geschichtserzehlung. — XIII. XIV. Rechtliche Wirkung der hier zum Grunde liegenden General-Anwartschaften. — XV. Deren besitzliche Vollziehung konnte zwar Hindernisse finden; aber nach deren Hebung trat ihr Recht von Zeit der Lehnseröffnung ein. — XVI. Von Eröffnung eines Lehns ist die Consolidation dessen nutzbaren Eigenthums mit dem lehnherrlichen Obereigenthume noch unterschieden. — XVII. Bis diese Consolidation bestimmt wird, können beiderley Gattungen des Eigenthums noch abgesondert bleiben; nur, wo Anwartschaften eintreten, nicht zu deren Nachtheile; — XVIII. doch noch mit Unterschiede zwischen allgemeinen und besonderen Anwartschaften, — XIX. da in jenen erst die Frage seyn kann, ob der dazu geeignete Fall vorhanden sey? bis zu deren Erörterung eine lehnherrliche Verwaltung einsweilen statt findet. — XX. So war nach dem Tode des Hauptmanns von der Lieth erst eine Erörterung nöthig: ob bey dessen hinterlassenen Lehngütern die den General-Exspectanzen angehängten Bedingungen einträten? — XXI. Schon in dieser Hinsicht ließ der Lehnhof die Einkünfte der drey Güter einsweilen sequestriren; — XXII. und zwar mit allem Rechte, aber nicht in der Absicht, die Einkünfte zum Nachtheile der General-Exspectivirten bis zur Endigung jener Erörterungen der Lehncammer eigenthümlich zuzuwenden; — XXIII-XXV. wie der Lehnhof selbst bey dreyerley Gelegenheiten das Gegentheil erklärte. — XXVI. Sobald also den Exspectivirten die Lehngüter angetragen werden konnten, und von ihnen angenommen wurden, konnten ihnen auch die sequestrirten Nutzungen nicht entzogen werden. — XXVII. Jene Erörterungen giengen aber erst 1784 zu

 Ende;

Ende; — XXVIII. und unerwartet ereigneten sich noch Ansprüche angeblicher Stammsvettern auf die Lehngüter selbst. — XXIX. Ohne diesen Umstand würden die Exspectivirten die Lehne nebst deren bisherigen Nutzungen haben bekommen können. — XXX. Sie wehlten aber andere inzwischen eröffnete und ihnen angetragene Lehne. — XXXI. Wäre das nicht geschehen, und hätten jene Kläger ihre Ansprüche auf die Liethischen Lehne rechtskräftig durchgesetzt; so würden weder diese noch deren bisherige Nutzungen den Exspectivirten zugekommen seyn; — XXXII. wohl aber, wenn diese sich erklärt hätten den Ausgang jenes Rechtsstreites abwarten zu wollen. — XXXIII. Die Lehncammer konnte von der endlich rechtskräftig erkannten Eröffnung des Lehns zum Nachtheile der Exspectivirten weder die Lehne noch deren bisherige Nutzungen sich zu eigen machen. — XXXIV. XXXV. In so weit ist hier zwischen allgemeinen und besonderen Anwartschaften kein Unterschied. — XXXVI. War gleich noch kein dingliches Recht da, so galt doch ein persönliches Anspruchsrecht auf das Lehn cum omni causa, das zwar bisher suspendirt seyn konnte, aber nunmehr purificirt war. — XXXVII. Nach dem darauf geleisteten Verzichte der ersten General-Exspectivirten treten nun die folgenden mit eben dem Rechte in deren Stelle. — XXXVIII. Die Lehnseröffnung ist aber vom Tode des letzten Besitzers an zu rechnen; nicht erst von dem Urtheile, wodurch sie für purificirt erklärt wurde; — XXXIX. auch nicht erst von der Zeit der Verzichtleistung der vorigen General-Exspectivirten. — XL. Diese Verzichtleistung machte auch die Lehnsnutzungen bis dahin nicht zu herrenlosem Gute. — XLI-XLIV. Nur von einem der drey Lehngüter, das einer ganz andern Bestimmung gewidmet war, von der erst nach obigem Urtheile Gebrauch gemacht werden konnte, blieben die bis dahin sequestrirten Lehnsnutzungen eigenthümlich der Lehnscammer. — XLV. Von beiden anderen gebühren sie den nunmehr nächstfolgenden General-Exspectivirten, nur nach Abzug der Administrationskosten und anderer den künftigen Lehnsbesitzern zur Last fallenden Ausgaben.

I. Ueber ein 1782. im Bremischen eröffnetes Lehngut, das vermöge einer General-Anwartschaft in Anspruch genommen werden konnte, erhob sich erst ein Rechtsstreit mit einem angeblichen Stammsvetter, der für sich ein Successionsrecht behauptete, und daher die Eröffnung des Lehns bestritt. Während dieses Rechtsstreites,

tes, der erst 1794. zu Ende gieng, ließ der Lehn-hof die Lehnseinkünfte verwalten und berechnen. Darüber entstand jetzt die Frage: ob diese inzwischen erhobene Lehnsnutzungen dem Lehnhofe oder den nunmehr eintretenden General-Exspectivirten zu gute kommen müßten? — Wegen des dabey vorzüglich in Betrachtung kommenden Unterschiedes zwischen allgemeinen und besonderen Lehnsanwartschaften, und wegen Verschiedenheit der von mehreren darüber geäusserten Meynungen (a), wird es der Mühe werth seyn, erst die hier zum Grunde liegenden Thatsachen, wie sie in einer aus vollständigen Acten gezogenen Geschichtserzehlung vorgetragen waren, noch genauer vor Augen zu legen, und dann die rechtliche Auseinandersetzung der hier in Frage stehenden Anwartschaftsrechte darauf folgen zu lassen.

I. Geschichtserzehlung.

Der Hauptmann Georg Gustav von der Lieth besaß als der Letzte seines Geschlechtes im Herzogthume Bremen drey Lehngüter, Alfstädt, Elmlohe und Fickmühlen, die nach seinem am 24. May 1782. erfolgten unbeerbten Tode der Lehnhof nicht anders als für eröffnet halten konnte. II.

Während der Zeit, da man beschäfftigt war, einige von Seiten seiner Allodial-Erben an dem Gute III.

(a) Man sehe z. B. Car. Wilh. HOPPENSTEDT diss. *de iure circa fructus feudi aperti ante eius reinfeudationem, maxime intuitu exspectatiuarii*, Goetting. 1796.

Gute Alfstädt gemachte Ansprüche zu erledigen, und sich mit selbigen in Ansehung der Aufkünfte des Sterbejahrs und der Vergütung des bey den Gütern befindlichen allodii abzufinden, trat der marggräflich Brandenburg-Anspachische geheime Regierungsrath, Wilhelm Henrich von der Lieth, mit der Behauptung hervor: daß ihm und seiner Linie, indem sie mit der ausgegangenen Branche derer von der Lieth von einem communi stipite abstammten, die Lehnsfolge in sothane drey Güter iure agnationis gebühre. Er übergab zu dem Ende bey königlicher Regierung zu Stade ein Lehnsgesinnungsgesuch, welches jedoch aus dem zweifachen Grunde, weil eines Theils seine Angaben den archivalischen Nachrichten von dem für erloschen zu haltenden Geschlechte von der Lieth widersprachen, hiernächst aber die gesammte Hand (wenn selbige seinen Vorfahren je zugestanden) durch deren Nichtverfolgung als unterbrochen anzusehen sey, verworfen ward. Und da er von diesem Bescheide der Stadischen Regierung an das Tribunal zu Zelle appellirte, wurde er von selbigem mit seinen Beschwerden zum Wege Rechtes in erster Instanz verwiesen.

IV. Nachdem darauf der geheime Regierungsrath von der Lieth von der Bremischen Lehncammer ad agendum gerichtlich provocirt worden; so ergieng vom königlichen Hofgerichte zu Stade unter dem 29. Oct. 1788. ein Erkenntniß: worin beklagte Lehncammer von der angestellten Klage entbunden ward, "es könnte und wollte dann „Kläger seine und seiner Vettern Abstammung „von dem Geschlechte von der Lieth, und beson-

„ders

„ders von dem ersten Lehnserwerber besser als „geschehen erweisen.“

Gegen dieses Erkenntniß, wandte Kläger die Appellation ein, die aber vom königlichen Oberappellationsgerichte mittelst Bescheides vom 2. Febr. 1790. abgeschlagen wurde: “immaßen „über den von dem Kläger wegen seiner und seiner Vettern Abstammung von Diederich oder „Tido von der Lieth dem Aeltern angetretenen „Beweis noch nicht definitiv erkannt werden können, und sich von selbst verstehe, daß, wenn „Kläger die Abstammung von demselben rechtlicher Art nach darzuthun vermöge, sodann die „ihm zu beweisen aufgelegte Abkunft von dem „primo acquirente, da Beklagte nicht in Abrede „gestellt, daß erwehnter Tido von der Lieth von „dem ersten Lehnserwerber abgestammt, für mit „erwiesen zu achten seyn werde, und ihm dieserhalb in sententia a qua nichts aberkannt sey.“ V.

Als hierauf vorgenannter geheimer Regierungsrath bey dem königlichen Hofgerichte zu Stade den Beweis seiner Abstammung von dem Tido von der Lieth angetreten hatte; ward von selbigem am 30 Jan. 1790. erkannt: “daß, „nachdem dasjenige, was dem Kläger vermöge „Erkenntnisses vom 29. Oct. 1788. zu erweisen „nachgelassen worden, und er sich angemaßet, zu „Recht keinesweges dargethan, vorgedachtes Urtheil nunmehr lediglich zu purificiren sey, die „Kosten aber gegen einander verglichen würden.“ VI.

VII. Kläger ergriff dagegen die Supplication, in welcher Instanz dann das vorige Urtheil durch ein von der Juristen-Facultät zu Kiel eingeholtes Erkenntniß, von dem Hofgerichte zu Stade, unter dem 21. Jun. 1794. dahin bestätigt wurde: "daß der geheime Regierungsrath von der Lieth „sich vor allen Dingen wegen seiner Vettern als „Streitgenossen besser, als geschehen, zu dem gegenwärtigen Processe zu legitimiren habe; übrigens aber, wenn gesammte Streitgenossen entweder, daß sie mit Ausschluß ihres von ihnen „selbst in den Acten als lebend angegebenen resp. „Bruders und Vatersbruders, ein alleiniges „Recht zu streiten hätten, zu zeigen, oder diesen „annoch zum Beytritt zu diesem Rechtsstreite und „Genehmigung des verhandelten zu bewegen im „Stande wären, es dennoch der eingewandten „Supplication ungeachtet, wegen Unerheblichkeit der Beschwerden, bey dem am 30. Jan. „1790. eröffneten Urtheile billig zu lassen sey."

VIII. Da nun gegen solches Erkenntniß kein weiteres Rechtsmittel übrig blieb, so war die Sache nunmehr als abgethan zu betrachten, und mit anderweiter Verleihung sothaner erledigten Lehngüter jetzt weiter vorzuschreiten. — Weil aber immittelst mehrere Lehngüter eröffnet waren, und es solchemnach zweifelhaft wird: in welcher Ordnung solche von des Königs Majestät den Anwärtern hinwiederum zu verleihen seyn werden? so kömmt es gegenwärtig auf eine rechtliche Erörterung der Frage an:

ob die benannten von der Liethischen Lehngüter sofort von Zeit des Ablebens des letzten

ten Vasallen, weiland Hauptmanns von der Lieth, als eröffnet zu betrachten seyen; oder ob der casus aperturae erst nach Publication des Erkenntnisses vom 31. Jun. 1794. eintrete?

Wobey noch zu bemerken ist, daß in dem IX. Herzogthume Bremen nicht, wie in den übrigen Provinzen Sr. königlichen Majestät Teutscher Lande, die Lehnsfolge durch Unterlassung der Renovation der Mitbelehnschaft, ipso facto aufgehoben, sondern nur erfordert wird, daß ein Vasall vom ersten Lehnserwerber abstamme, welches der geheime Regierungsrath von der Lieth im Wege Rechtes noch zu erweisen die Absicht hatte. Daraus erwächst daher noch eine zweyte Frage:

ob und von welcher Zeit an die Beanwarteten an den, während des über sothane Lehngüter vorgewalteten Rechtsstreits, ad depositum genommenen Aufkünften derselben gegründete Forderungen machen können?

Zur Erläuterung dieser Frage ist noch be- X. merklich zu machen, daß zur Zeit des Ablebens des Hauptmanns von der Lieth die Söhne weiland geheimen Raths von Schwicheldt die nächsten, und des weiland Premierministers von Hake Söhne, die in der Ordnung folgenden Beanwarteten waren. — Nachdem nun Se. königliche Majestät unterm 26. May 1786. zu erklären geruhet, daß diesen beiden Anwärtern die Güter Alfstädt und Elmloh, (weil das Lehngut Fick-

mühlen seine besondere Bestimmung erhalten, und von dem complexu der an Exspectivirte zu verleihenden Lehne gänzlich zu separiren sey,) während des Processes, unter der Bedingung, offerirt werden solle, daß ihnen überlassen werde, ob sie den Ausgang des dieserhalb entstandenen Rechtsstreites abwarten, und mit Erfüllung ihrer Anwartschaften so lange in Gedult stehen; oder aber, da immittelst andere Lehne eröffnet worden, auf diese von der Liethischen Güter gänzlich renunciiren wollten? so haben Erstere im Jahre 1788. das vacant gewordene von Campensche Lehngut Poggenhagen, und Letztere das eröffnete von Hakensche Lehn in der Grafschaft Hoya, im Jahre 1791. acceptirt, mithin auf jene Liethischen Güter Verzicht geleistet.

XI. Unter diesen Umständen, scheint es, daß der gegenwärtige älteste Beanwartete, welchem das Gut Alfstädt zufallen würde, im Fall die Apertur desselben von Zeit des Ablebens des letztern Vasallen eintreten sollte, dennoch an den deponirten Lehnsaufkünften keinen früheren Anspruch, als von der Zeit an, da die von Schwicheldt mit einem Lehne versehen worden; und der folgende nur von Zeit der geschehenen Providirung der von Hake, machen können, immaßen, wenn damals über die von der Liethischen Lehngüter gleich hätte disponirt werden mögen, die von Schwicheldt und die von Hake dadurch aus der Reihe der Exspectivirten getreten wären, und solchemnach der erste gegenwärtig Beanwartete, in der Stelle derer von Schwicheldt im Jahre 1788. durch den Campenschen Fall, der folgende aber

mit

mit dem Lehne, das die von Hake erhalten, im Jahre 1791. hätte providirt werden müssen.

Es kömmt also jetzt darauf an, wie diese Sache nach ihrem ganzen Zusammenhange in der jetzigen Lage so zu entscheiden sey, daß allen weiteren Discussionen aus rechtlichen Gründen vorgebeugt werden könne? XII.

II.

Rechtliche Auseinandersetzung der General-Anwartschafts-Rechte auf die im May 1782. eröffneten von der Liethischen Lehne und auf die seitdem mittelst lehnherrlicher Administration davon erhobenen Nutzungen.

Vermöge der königlichen General-Exspectanzen, XIII. welche die Söhne des ehemaligen geheimen Raths von Schwichelt unterm 29. Oct. (9. Nov.) 1751., und nächst denselben die Söhne des ehemaligen Premierministers von Hake unterm 2. Jan. 1761. erhalten hatten, (in Verbindung mit einer allgemei-

gemeinen königlichen Verordnung vom 8. Apr. 1774.,) waren sie berechtigt, auf das erste der königlichen Lehncammer eröffnete Lehngut, das jährlich wenigstens 500. Rthlr. eintrüge, Anspruch zu machen; nur noch mit der in gedachter königlichen Verordnung hinzugefügten Modification: daß in Fällen, da ein Vasall mehrere Lehngüter von solchem Ertrage hinterließe, die von einander abgesondert werden könnten, ein jedes derselben besonders verliehen werden sollte, um desto mehrere Beanwartete damit befriedigen zu können.

XIV. Obige Anwartschaften begründeten also nur ein bedingtes Recht, dessen Erfüllung erst alsdann eintreten konnte, wann die Eröffnung solcher Lehngüter, wie sie nach der königlichen Verordnung beschaffen seyn mußten, sich ereignen würde. In so weit litt ganz richtig der Rechtssatz seine Anwendung, quod pendente conditione nec cedat nec veniat dies (b). Ehe und bevor Güter von vorbeschriebener Art der Lehncammer würklich eröffnet waren, konnten die Exspectivirten von ihrem Anwartschaftsrechte keinen Gebrauch machen. Sobald aber ein solches Gut in den Fall der Eröffnung kam, wie es in Ansehung des Lehnherrn mit unbeerbtem Abgange eines als des letzten vom ersten Erwerber abstammenden Besitzers ipso iure geschehen konnte; so trat in Ansehung der Exspectivirten auch die Bedingung ein, auf welcher ihre Anwartschaft beruhte. Der Gegenstand ihres Anwartschaftsrechts war aber allemal das nach Vorschrift der königs

(b) L. 213. D. *de verborum significationibus.*

königlichen Verordnung beschaffene Lehngut, so wie es der Lehncammer eröffnet ward, und keine ältere Expspectanz darüber im Wege stand.

Um zum würklichen Besitze des Lehns und der damit verbundenen dinglichen Rechte des eröffneten nutzbaren Eigenthums zu gelangen, konnten nach geschehener Eröffnung des Lehns allenfalls noch Hindernisse eintreten, die einen Verzug veranlassen konnten, ehe den Expspectivirten der Antrag des eröffneten Lehns geschehen, und auf ihre Annehmung desselben die von ihnen nachzusuchende Belehnung erfolgen konnte. Aber das persönliche Recht (ius ad rem) trat für die Expspectivirten gleich vom Falle der Lehnseröffnung ein. Sobald die dabey vorgekommenen Hindernisse gehoben waren, wurde die darauf etwa noch beruhende Bedingung purificirt, und der Gegenstand der Anwartschaft, d. i. das Lehngut selbst, so viel dessen nutzbares Eigenthum betraf, konnte nun cum omni causa von Zeit der Eröffnung an, also auch mit den davon seit der Zeit erhobenen Nutzungen, zwar nicht mit einer Realvindication, aber doch mittelst Erhebung einer persönlichen Klage gegen die Lehncammer von den Expspectivirten in Anspruch genommen werden. XV.

Auf Seiten des Lehnherrn wirkt zwar die Eröffnung des Lehns, wie sie ipso iure geschieht, auch wenn keine Anwartschaft darauf ertheilt ist, noch nicht auf gleiche Art ipso iure eine Consolidation des nutzbaren Eigenthums mit dem lehnherrlichen Obereigenthume; indem hierzu noch eine XVI.

eine besondere Entschließung und Erklärung, diese mag nun ausdrücklich oder stillschweigend geschehen, erfordert wird, ob die Consolidation oder eine anderweite Wiederverleihung geschehen solle.

XVII. Bis dahin ist es dem Lehnherrn unbenommen, das ihm eröffnete nutzbare Eigenthum so, wie es bisher vom Obereigenthume abgesondert gewesen, vorerst ferner abgesondert zu lassen. Aber sofern bereits Exspectivirte vorhanden sind, die vermöge einer Anwartschaft auf das eröffnete Lehn Anspruch machen können; so kann zu deren Nachtheile nicht nur keine Consolidation geschehen, sondern so können auch die Nutzungen des Lehns von Zeit der Eröffnung desselben dem Exspectivirten nicht bestritten werden.

XVIII Zwischen General-Exspectanzen, die überhaupt auf Lehne, die zuerst eröffnet werden, ohne ein gewisses individuelles Lehn zu bestimmen, gerichtet sind, und besonderen Anwartschaften, wodurch ein gewisses bestimmtes Lehn auf dessen Eröffnungsfall versprochen wird, ist zwar in so weit noch ein merklicher Unterschied, daß in letzterem Falle der eigentliche Gegenstand der Anwartschaft nicht erst einer besonderen Erörterung bedarf, da er in dem Exspectanzbriefe selbst schon seine völlige Bestimmung erhalten hat; da hingegen bey einer General-Exspectanz, wenn sie in ihre Erfüllung gehen soll, vorher noch eine Erörterung erforderlich seyn kann: ob ein solches Lehn, worauf die nur im allgemeinen ertheilte Anwartschaft angewandt werden könne, auch würklich eröffnet sey?

Bis

Bis dahin kann es allerdings noch unbe- XIX.
stimmt bleiben: ob der Fall der Generalanwartschaft eintrete, oder nicht? Sehr zweckmäßig kann also alsdann von wegen des Lehnherrn das eröffnete Lehngut einsweilen in Administration genommen werden, bis die erforderliche Erörterung geschehen ist. Sobald sich aber ausweiset, daß das eröffnete Lehn zur Anwendung der Generalanwartschaft sich qualificirt; so kann auch derjenige, der damit begnadigt ist, und keinen ältern unbefriedigten Exspectivirten mehr vor sich hat, mit Recht erwarten, daß ihm das eröffnete Lehn mit den seit der Eröffnung einsweilen Administrationsweise erhobenen Nutzungen angetragen werde.

Bey dem gegenwärtig in Frage stehenden XX.
Falle fand das alles seine vollkommene Anwendung. Der am 24. May 1782. unbeerbt verstorbene Hauptmann Georg Gustav von der Lieth hatte im Herzogthume Bremen die drey Lehngüter, Alfstädt, Elmlohe und Fickmühlen, besessen, ohne daß weder eine besondere Anwartschaft darauf ertheilt, noch auch von einem zur Lehnsfolge berechtigten Stammsvetter etwas bekannt war. Die königliche Lehncammer konnte also diese drey Güter, sobald sie den Todesfall des letzten Besitzers erfuhr, mit Recht als eröffnete Lehne ansehen. Ob aber die oben erwehnten General-Exspectanzen hier eintreten würden, konnte man nicht wissen, bis erst untersucht war: ob die drey Güter nach Vorschrift obgedachter königlichen Verordnung vom 8. Apr. 1774. auch füglich von einander getrennt werden könnten? und ob ein

jedes derselben jährlich wenigstens 500. Rthlr. Einkünfte ertragen werde?

XXI. Hierüber wurde also zuförderst durch ein Ministerial-Rescript vom 14. Jun. 1782. (Num. act. 5.) von der Regierung zu Stade Bericht gefordert. Und da von dieser bald wahrgenommen wurde, daß nicht nur beide auf Thatsachen beruhende Fragen von Trennbarkeit und Einkünften der Güter nicht in so kurzer Zeit würden erörtert werden können, sondern daß auch noch verschiedene damit in Verbindung stehende Fragen über einige Lehnspertinenzen und andere Gegenstände der Absonderung des Lehns vom Erbe dabey in Erörterung kommen würden; so that die Regierung zu Stade unterm 19. Jul. 1782. den Vorschlag: "Auf den Fall, wenn sich die Wiedervergebung der eröffneten Lehne verziehen sollte, möchte die Nothdurft erfordern, die sämmtlichen Aufkünfte der drey Lehngüter von Michaelis 1782. an durch die Beamten zu Bederkese sequestriren zu lassen." Worauf auch durch ein Ministerial-Rescript vom 10. Sept. 1782. dieser Antrag: die Administration der drey Lehngüter den Beamten zu Bederkese von Michaelis an aufzutragen, genehmigt wurde.

XXII. So unbezweifelt rechtmäßig diese Administration aus lehnherrlicher Gewalt angeordnet werden konnte; so sichtbar ergibt sich doch aus allen Umständen, daß die Absicht dabey keinesweges dahin gieng, vermöge des noch nicht wieder vergebenen nutzbaren Eigenthums die Einkünfte der Lehngüter von Zeit ihrer Eröffnung an

an bis zur Wiederverleihung der Lehncammer selbst eigenthümlich zuzuwenden. Das Gegentheil ergeben vielmehr drey ausdrückliche Erklärungen, die selbst das königliche Ministerium zu Hannover bey verschiedenen über diese Sache vorgefallenen Veranlassungen äusserte.

Als nehmlich 1) die Allodialerben ein biennium gratiae begehrt hatten; ergieng unterm 30. Jul. 1783. ein Rescript an die Regierung zu Stade, worin, (unter der dabey angenommenen Voraussetzung, daß die hier in Frage stehende Generalanwartschaft auf die eröffneten Lehngüter anwendbar seyn würde,) das königliche Ministerium sich dahin erklärte: "die Exspectiuati hätten vermöge ihres Anwartschaftsbriefes das „Recht sich sogleich nach Eröffnung des Lehns in „dessen Besitz zu setzen; daher den neuen Lehnsträgern der Genuß auf so lange Zeit nicht entzogen werden könne." XXIII.

Als hernach 2) bey einer andern Gelegenheit von den Kosten der Administration etwas vorkam; geschahen in einem gleichmäßigen Ministerial-Rescripte vom 28. May 1785. unter andern folgende Aeusserungen: "die Besitzergreifung von Seiten der Lehncammer sey einer gerichtlichen Sequestration einer rei litigiosae nicht „gleich zu achten; vielmehr sey sie bloß zur Sicherheit der Lehnsfolger verfügt; die gesammelten Revenüen blieben in Gefolg des Rescripts „vom 30. Jul. 1783. von Zeit der Eröffnung „der Lehne den Lehnsfolgern bestimmt; daher ihnen auch die Administrationskosten zur Last fallen müßten." XXIV.

XXV. Als endlich 3) das königlich Preussische Ministerium zu Berlin für einen zum Processe gediehene Anspruch auf diese Lehngüter eine Intercession einlegte; ließ das königliche Ministerium zu Hannover am 5. May 1788. darauf erwiedern: "Man müsse den Ausgang des Processes abwarten, weil man dem iuri quaesito der ältesten Anwärter nichts vergeben könne; als welchen in ihren Exspectanzbriefen die Befugniß zu sofortiger Besitznehmung eines eröffneten Lehns zugesichert sey."

XXVI. Alle diese Aeusserungen, die als die zuverlässigsten von Seiten der Lehncammer selbst geschehenen Versicherungen angesehen werden können, geben zur Gnüge zu erkennen, daß 1) die hier in Frage stehenden General-Anwartschaften denen, die damit begnadigt sind, das Recht geben von einem darunter begriffenen Lehngute gleich nach dessen Eröffnung Besitz zu nehmen, folglich auch gleich nach der Eröffnung die Nutzungen derselben für sich zu begehren; und daß 2) auch die Administration in gegenwärtigem Falle in keiner andern Absicht angeordnet sey, als um den Exspectivirten, sobald ihnen die eröffneten Lehngüter mit Bestand angetragen werden könnten, und von ihnen acceptirt würden, auch die erhobenen Nutzungen von Zeit der Lehnseröffnung an mit zukommen zu lassen.

XXVII. Nun konnten aber nicht allein die beiden Untersuchungen, ob und wie sich die drey oben genannten Lehngüter trennen ließen, und was sie eintrügen, erst im Jahre 1784. vollbracht werden,

den; sondern es erhoben sich von Seiten der Allodialerben selbst Ansprüche auf das Lehngut Alfstädt, als ob solches nach Abgang des Mannsstamms auch der weiblichen Nachkommenschaft zu Theil werden könnte. Das Ministerium berichtete daher schon am 28. März 1783. an des Königs Majestät: wie es noch ausser Stand sey, sowohl die älteren Beanwarteten zu Annehmung dieser eröffneten Lehngüter aufzufordern, als auch wegen deren Wiederverleihung den Vortrag zu thun.

Diese an sich schon obigen Umständen völlig angemessene Aeusserung bekam nachher einen noch viel weiter aussehenden Grund, da ganz unerwartet im May 1784. zuerst ein aus America zurückgekommener Hessischer Lieutenant von der Lieth, als ein zur Lehnsfolge angeblich berechtigter Stammsvetter des letzten Lehnsbesitzers, die drey Lehngüter, die derselbe besessen, in Anspruch nahm. Worüber in der Folge ein mehrere Jahre hindurch fortgewährter Proceß entstand, von dessen Ausgange nunmehr noch erst die Entscheidung der Hauptfrage abhieng: ob auch mit dem Tode des oben erwehnten Hauptmanns von der Lieth diese drey Lehngüter würklich der königlichen Lehncammer eröffnet seyen, und also an andere Exspectivirte wieder verliehen werden könnten? XXVIII

Wäre dieser Umstand nicht eingetreten, so würden alle übrige bisherige Hindernisse sich damit erledigt haben, da besage des unterm 12. May 1786. an Se. königliche Majestät abgestatteten Ministerialberichts die Allodialerben ihre XXIX.

re Ansprüche auf das Gut Alfstädt aufgegeben hatten, auch alles übrige, was zur Absonderung des Lehns vom Erbe gehörte, mit ihnen berichtigt war. Da also von dieser Seite nichts mehr im Wege gewesen wäre, daß jetzt den beiden ältesten Exspectivirten zwey von diesen Lehngütern zur Befriedigung ihrer Generalanwartschaft hätten angetragen werden können; so würde in Rücksicht obiger Bemerkungen dieser Antrag ohne Zweifel nicht nur auf die Güter selbst, sondern auch auf die seit Michaelis 1782. davon mittelst der angeordneten Administration aufgebrachten und verwahrlich aufbehaltenen Nutzungen gerichtet worden seyn. Womit dann zugleich die unterm 10. Jan. 1784. (Num. act. 46.) vom Cammerherrn von Schwicheldt eingereichte Bittschrift ihre Erledigung erhalten haben würde, da derselbe mit Beziehung auf obgedachte Generalanwartschaft vom 29. Oct. (9. Nov.) 1751. unter andern darin hatte einfließen lassen: "Es „seyen ihm zwar die Ursachen unbekannt, welche „die königliche Lehncammer bewogen haben möch„ten, ihm und seinem Bruder von der schon vor „1½. Jahren geschehenen Eröffnung der Liethen„schen Lehne in Hinsicht auf ihre darauf haben„de Anwartschaft zeither nichts zu intimiren; „er stehe jedoch in dem festen Vertrauen, daß der „hierunter eingetretene, obwohl lange, Aufschub „nichts, was mit den durch den Exspectanzbrief „ihnen huldreichst ertheilten Befugnissen unbe„standsam wäre, bezielen, oder ihnen in Rück„sicht auf die zeither entbehrten Aufkünfte „nachtheilig fallen könnte." Aus welchen Aeusserungen wenigstens soviel abzunehmen ist, daß

auch

auch diese Exspectivirte völlig in der Erwartung waren, daß ihnen auch die seit Eröffnung des Lehns erhobenen Einkünfte nicht entzogen werden würden.

Da aber vorgedachtermaßen wenige Monathe nach dieser eingereichten Schwicheldtischen Bittschrift der unerwartete neue Umstand eintrat, daß mit Ansprüchen auf ein angebliches stammsvetterliches Lehnfolgerecht die Eröffnung der in Frage stehenden Lehngüter, mithin auch das Recht der Wiederverleihung derselben, selbst noch in Streit gezogen, und im nicht zu versagenden Wege Rechtes in einen weit aussehenden Proceß verwickelt wurde; inzwischen aber sich fügte, daß während der Zeit noch zwey andere Lehngüter, deren jedes mehr als 500. Rthlr. jährlich eintrug, der königlichen Lehncammer eröffnet wurden; so gab dieses den besten Anlaß zu einem der Sache sehr angemessenen Auswege, da in Gefolg eines von Sr. königlichen Majestät genehmigten Vorschlages den obbenannten Brüdern von Schwicheldt und von Hake, als den ältesten auf adeliche Lehne von der größern Gattung generaliter Beanwarteten die von der Liethischen Güter Alfstädt und Elmlohe mit ausführlicher Eröffnung aller dabey vorkommenden Umstände angeboten wurden, mit der Erklärung: "daß „ihnen überlassen werde, ob sie den Ausgang des „wegen dieser Güter entstandenen Processes ab„warten, und mit Erfüllung ihrer habenden An„wartschaft so lange in Gedult stehen, oder aber „auf diese von der Liethischen Güter, da nun„mehr andere Lehne eröffnet worden, gänzlich XXX.

„Verzicht leisten wollten." Wie nun auf diesen Antrag beide das letztere erwehlten, sind auf solche Art die von Schwicheldt im Jahre 1788. mit dem vacant gewordenen von Campischen Gute Poggenhagen im Calenbergischen, und die von Hake im Jahre 1791. mit einem erledigten von Hakischen Gute in der Grafschaft Hoya versehen worden. Obgedachter Proceß über die von angeblichen Stammsvettern des letzten Besitzers der von der Liethischen Lehngüter in Anspruch genommene Lehnsfolge hat inzwischen seinen Fortgang behalten, bis erst am 21. Jun. 1794. ein von Kiel eingeholtes Urtheil, worauf keine Instanz weiter statt gefunden, den erhobenen Ansprüchen ein Ende machte.

XXXI. Gesetzt nun, die von Schwicheldt und von Hake hätten an statt jener Erklärung, in deren Gefolg sie in den Jahren 1788. und 1791. mit anderen inzwischen eröffneten Lehngütern befriedigt worden, sich vielmehr dahin erklärt gehabt, daß sie den Ausgang des Processes über die in Anspruch genommene Lehnsfolge angeblicher von der Liethischen Stammsvettern abwarten wollten; so würden freylich in dem Falle, wenn das Endurtheil zum Vortheile dieser Stammsvettern ausgefallen wäre, denselben nicht allein die drey in Frage stehenden Lehngüter, sondern auch die davon seit dem Jahre 1782. erhobenen Nutzungen nicht haben versagt werden können. Denn so hätte man rechtskräftig für bekannt annehmen müssen, daß man gedachte Lehne im Jahre 1782. ohne Grund für eröffnet angenommen hätte. Und die Lehne selbst wären alsdann den Lehnsfolgern

gern cum omni causa, also mit allen seit dem Tode des letzten Besitzers davon aufgebrachten Nutzungen zugefallen. Zu deren Erstattung würde die Lehncammer verbindlich geworden seyn, wenn sie auch nicht die Vorsicht gebraucht hätte, sie verwahrlich aufheben zu lassen. Obgedachte Exspectivirte würden aber alsdann berechtigt gewesen seyn, ihr Anwartschaftsrecht auf die nunmehr zuerst eröffneten Lehne geltend zu machen.

Hätten hingegen jene Exspectivirte nach der ihnen frey gelassenen Wahl den Ausgang des Processes abgewartet, wie derselbe im Jun. 1794. nunmehr würklich erfolgt ist; so würde jetzt das Hinderniß, das bisher die Frage, ob im Jahre 1782. die Lehne würklich eröffnet worden seyen? noch in Zweifel gesetzt hatte, damit völlig gehoben worden seyn. Folglich wäre nun nichts mehr im Wege gewesen, daß nicht die Lehncammer vom Jahre 1782. her die Lehne als eröffnet hätte ansehen können, wie in ihrem Betrachte das darüber ergangene Endurtheil nichts anders als eine sententia declaratoria war, deren rechtliche Wirkung auf die Zeit, da die Eröffnung mit dem Todesfalle des letzten Besitzers geschehen war, mit allem Rechte zurückgezogen werden konnte. XXXII.

Die Lehncammer konnte aber von ihrem Rechte der Lehnseröffnung keinen Gebrauch machen, der denjenigen, welchen vermöge einer Anwartschaft ein Recht darauf zukam, zum Nachtheile gereichte. Also konnte sie auch vermöge des übrigens eröffneten nutzbaren Eigenthums dasselbe weder consolidiren, noch die davon auf- XXXIII

kommenden Nutzungen für sich eigenthümlich erheben. Sondern wenn auch noch Zweifel waren, ob die Generalanwartschaft auf diesen Fall anwendbar seyn würde, oder ob überhaupt die Lehnseröffnung selbst nicht noch bestritten werden könnte? so war es den Umständen der Sache am vollkommensten angemessen, daß so lange, bis gedachte Fragen ihre gewisse Entscheidung erhielten, die Lehngüter einsweilen in Administration gegeben und die Einkünfte verwahrlich aufgehoben wurden. Sobald aber jene Fragen erledigt waren, konnten weder die Lehne selbst, noch die seit der mit dem Tode des letzten Besitzers eingetretenen Eröffnung derselben davon erhobenen Nutzungen den Exspectivirten eben so wenig versagt werden, als sie den Stammsvettern würden haben versagt werden können, wenn denselben die Lehnsfolge zuerkannt worden wäre.

XXXIV In diesem Vergleichungspuncte konnte auch die sonst allerdings gegründete Verschiedenheit der besonderen und allgemeinen Anwartschaften keinen Unterschied machen. Ließen sich gleich Fälle denken, wie hier würklich der Fall war, daß die Frage von Anwendbarkeit einer Generalanwartschaft noch eine vorläufige Untersuchung erforderte, ehe den Exspectivirten der Antrag, um sich über die Annehmung dieser Lehne zu erklären, geschehen konnte; — anstatt, daß bey einer besonderen Exspectanz dasjenige Lehngut, das darin bestimmt ist, alsofort nach der Eröffnung gleich in Anspruch genommen werden kann; — so ist doch der terminus a quo, von welchem das ius ad rem, um das Lehngut cum omni causa in An-

Anspruch zu nehmen, anfängt, in beiden Fällen auf gleiche Art von der Zeit der Lehnseröffnung an zu rechnen; so daß in beiden Fällen der Lehnherr zum Nachtheile der Beanwarteten die Nutzungen sich nicht zu eigen machen kann.

Auch dem General-Exspectivirten bleibt der Lehnherr von der Zwischenzeit der Eröffnung bis zur Erledigung der etwa dabey noch eintretenden Zweifel für die Nutzungen des Lehns responsabel; wie deswegen in gegenwärtigem Falle sehr zweckmäßig die einsweilige Administration verfügt, und von der Lehncammer selbst zu erkennen gegeben ward, daß diese Verfügung mit verwahrlicher Aufhebung der Einkünfte zum Besten derer, denen die Lehne künftig zukommen würden, geschehe. XXXV.

Gab gleich die Anwartschaft denen, die damit versehen waren, mit dem Augenblicke der Lehnseröffnung noch kein dingliches Recht an dem nutzbaren Eigenthume; so trat doch gleich ihr persönliches Anspruchsrecht an den Lehnhof ein, um von demselben den Antrag des Lehns mit allen seit der Eröffnung desselben davon aufgekommenen Nutzungen zu erwarten. — Die Erfüllung dieses Anspruchsrechts konnte noch durch einige Hindernisse aufgehalten werden, und auf ähnliche Art, wie bedingte Versprechungen bis auf Erledigung der Bedingung, suspendirt bleiben. Aber sobald diese Erledigung eintrat, blieb das eröffnete Lehn, cum omni causa, allemal der Gegenstand der nunmehr purificirten Verbindlichkeit. — Dem Lehnherrn kam kein rechtlicher XXXVI

Grund zu statten, um für sich die Nutzungen des Lehns eigenthümlich zu erheben, sobald sich ergab, daß eine Anwartschaft anwendbar war, die jemand berechtigte, das Lehn von Zeit der Eröffnung her in Anspruch zu nehmen.

XXXVII Nun fielen zwar alle diese Ansprüche auf die von der Liethischen Lehngüter und deren Benutzungen von Seiten derer von Schwicheldt und von Hake weg, sobald dieselben in Gefolg der ihnen freygelassenen Wahl auf diese Lehngüter gänzlich Verzicht geleistet, und andere Lehngüter zu Befriedigung ihres Anwartschaftsrechts angenommen hatten. — Nimmt man aber an, wie jetzt der Fall zu seyn scheint, daß nun noch andere mit ähnlichen Generalanwartschaften versehen sind, die nach der Ordnung der Zeit unmittelbar auf jene folgen; so würden diese, wenn jene sich erklärt hätten den erst 1794. erfolgten Ausgang des von der Liethischen Processes abwarten zu wollen, ohne Zweifel die inzwischen eröffneten Campischen und Hakischen Lehngüter zur Befriedigung ihrer Anwartschaften erhalten haben. Hingegen auf die von der Liethischen Güter würden sie keinen Anspruch haben machen können, weil ihnen darin jene als ältere Exspectivirte vorgegangen wären. Allein nunmehr stehen diese in Ansehung der von der Liethischen Güter den später Exspectivirten, die auf jene unmittelbar folgen, nicht mehr im Wege. Selbige treten also jetzt in eben das Recht, das die von Schwicheldt und von Hake gehabt haben würden, wenn sie den Ausgang des oft gedachten Processes hätten abwarten wollen. Das heißt, sie kön-

können die Lehngüter, wie sie 1782. eröffnet waren, cum omni causa von selbiger Zeit her fordern.

Daß die Eröffnung der von der Liethischen Lehngüter wegen eines darauf eingeklagten Lehnfolgerechts erst im Jahre 1794. durch ein rechtskräftiges Endurtheil entschieden worden; kann nicht dahin gedeutet werden, als ob erst selbst in diesem Jahre die Lehnseröffnung geschehen wäre. Es ist dadurch nur zur rechtskräftigen Wahrheit geworden, daß die Eröffnung dieser Lehne schon im Jahre 1782. vorhanden gewesen. Dieser Zeitpunct muß einem jeden zu gute kommen, der ein Anwartschaftsrecht auf diese Lehngüter behaupten kann, um den Gegenstand zu bestimmen, wie er cum omni causa von selbiger Zeit her begehrt werden kann. — So wenig denen von Schwicheldt und von Hake hätte zugemuthet werden können, wenn sie den Ausgang des von der Liethischen Processes abgewartet hätten, die Einkünfte von den von der Liethischen Lehngütern erst vom Jahre 1794. an sich zueignen zu lassen; eben so wenig ist das auch den nunmehrigen in ihre Stelle einrückenden Exspectivirten mit Recht zuzumuthen. Auch in deren Ansehung ist kein Rechtsgrund abzusehen, der die Lehncammer berechtigen könnte, von 1782. bis 1794. die Lehnseinkünfte sich zuzueignen. XXXVIII

Ist gleich die Befriedigung jener General-Exspectivirten, die den jetzigen der Zeitordnung nach vorgiengen, mit den ihnen zum Surrogate angetragenen Lehngütern erst in den Jahren 1788. XXXIX.

und

und 1791. erfolgt; so ist davon doch das Recht, das den nunmehr folgenden Exspectivirten zusteht, unabhängig. Für sie sind jetzt die von der Liethischen Lehngüter als zuerst eröffnet anzusehen; daher sie von Zeit der Eröffnung an auch die davon erhobenen Nutzungen in Anspruch nehmen können; weil nichts mehr im Wege steht zu ihrem Vortheile bis auf das Jahr 1782. als die wahre Zeit der Eröffnung zurückzugehen.

XL. Man kann auch nicht sagen, daß durch obgedachte Verzichtleistungen der beiden älteren Exspectivirten die Lehnseinkünfte bis zu ihrer in den Jahren 1788. und 1791. erfolgten Befriedigung bona vacantia geworden, und aus solchem Grunde der königlichen Lehncammer zugefallen wären. — Die Verzichtleistung hatte nur das zum Zwecke und zur rechtlichen Wirkung, daß auf den Fall, wenn über kurz oder lang durch Urtheil und Recht sich ergäbe, daß es bey der im Jahre 1782. geschehenen Lehnseröffnung bliebe, an statt jener älteren Exspectivirten die auf sie folgenden später Exspectivirten damit befriedigt werden könnten. — Den Gegenstand der Anwartschaft machten in einem Falle, wie im andern, die von der Liethischen Lehngüter cum omni causa aus, wie sie mit dem Tode des letzten Besitzers eröffnet waren. Die davon Administrationsweise erhobenen Einkünfte waren deswegen kein herrenloses Gut, sondern blieben nach wie vor für diejenigen bestimmt, die von Zeit der Eröffnung her ein Anwartschaftsrecht darauf geltend machen konnten.

Alles

Alles bisher ausgeführte gilt von den zwey Lehngütern Alfstädt und Elmlohe. Mit dem dritten Lehngute Fickmühlen, das mit dem Tode des Hauptmanns von der Lieth im Jahre 1782. ebenfalls eröffnet ward, hat es nach der darüber getroffenen Verfügung eine ganz andere Bewandtniß, deren Erörterung selbst auf das, was die beiden anderen Güter betrifft, noch ein helleres Licht zu werfen dienen kann. XLI.

Da nehmlich dieses dritte Gut dazu bestimmt ward, vermöge einer im Jahre 1720. mit der gräflich Höpkischen Familie in Schweden getroffenen Uebereinkunft eine von derselben cum facultate substituendi besessene Erbdrostey im Herzogthume Bremen dadurch ablösen zu können, wenn gedachter Familie ein im Bremischen eröffnetes Lehn, das jährlich 500. Rthlr. eintrüge, verliehen würde; so konnte diese Bestimmung freylich nicht eher mit Sicherheit bewerkstelligt werden, bis die im Jahre 1782. geschehene Eröffnung des Lehnes gegen die dagegen erhobenen Widersprüche erst durch ein rechtskräftiges Erkenntniß in völlige Gewißheit gesetzt war. Allein auf dieses Lehn konnte die gräflich Höpkische Familie auch gar keinen Anspruch machen, bis es von Seiten der königlichen Lehncammer ihr angetragen wurde. Es gebührten ihr auch keine Aufkünfte von diesem Gute, bis sie zum würklichen Besitze gelangte, und dagegen die Erbdrostey zurückgab, deren Genuß sie bisher gehabt hatte, wofür sie nun das Lehngut zum Aequivalente haben sollte. XLII.

Hier

XLIII. Hier war also nicht der Fall, wie bey jenen General-Exspectivirten, die auf das erste adeliche Lehngut, das wenigstens 500. Rthlr. eintrug, gleich so, wie es eröffnet wurde, ein gegründetes Anspruchsrecht hatten. Bey dem für die Höpkische Familie bestimmten Lehngute kam es nicht bloß darauf an, daß ein Lehngut eröffnet sey, das ihr angetragen werden könnte; sondern hier beruhte alles erst darauf, ob und wann man diesseits seine Convenienz dabey finden würde sich der Erbdrostey gegen Verleihung eines solchen eröffneten Lehngutes zu entledigen. Da fanden also die oben erwehnten Grundsätze ihre richtige Anwendung, daß der Lehnherr nach geschehener Eröffnung eines Lehns dessen nutzbares Eigenthum vorerst noch abgesondert unter eigne Administration setzen, und die Einkünfte desselben, sofern kein Dritter einen Anspruch darauf zu machen hatte, von Zeit der Eröffnung an bis zur anderweiten Verfügung über das Lehn sich selbst eigenthümlich zueignen konnte.

XLIV. Hierwider konnte auch keiner von den anderen General-Exspectivirten etwas einwenden, weil die lehnherrliche Verfügung über dieses Lehngut sich auf einen Vertrag vom Jahre 1720. bezog, von welcher Zeit her keine Generalanwartschaft mehr zu befriedigen übrig war.

XLV. Aus allem bisherigen ergibt sich die rechtliche Schlußfolgerung dahin: daß die bisher in Administration erhobenen Einkünfte von dem Lehngute Fickmühlen der königlichen Lehncammer bis auf die Zeit, da dieses Gut der gräflich Höp-

kischen

kischen Familie gegen Abtretung ihrer bisherigen Erbdrostey verliehen werden wird, eigenthümlich zugeeignet werden können; daß hingegen diejenigen Generalexspectivirten auf adeliche Güter von der größeren Gattung, deren Anwartschaft der Zeit nach zunächst auf diejenigen folget, womit die von Schwichelbt und von Hake begnadigt gewesen, nicht nur die Lehngüter Alfstädt und Elmlohe selbst, sondern auch die seit dem Jahre 1782. davon erhobenen Einkünfte, nach Abzug der Administrationskosten und anderer den künftigen Lehnsbesitzern selbst zur Last fallenden Ausgaben, für sich zu begehren berechtigt sind (c).

(c) Vielleicht ist es nach den besonderen Umständen dieses etwas verwickelten Lehnsfalls nicht überflüssig, wenn ich die darin zum Grunde liegenden Rechtssätze hier noch in der Kürze zusammenziehe, wie in meinen Rechtsfällen die themata generalia bey jedem Falle vorangesetzt sind: I. Apertura feudi fit ipso iure a momento mortis vltimi vasalli successoribus feudalibus destituti. — II. Consolidatio autem dominii vtilis cum directo non aeque fit ipso iure, sed declaratione domini siue expressa siue tacita; quae quamdiu non adest, dominium vtile a directo separatum adhuc continuari et administrationi a domino directo committi potest. — III. Fieri etiam potest, vt exspectatiua generalis in feudum primum apertum data non statim ad effectum deduci queat, donec praeuia disquisitio, an huic illiue feudo aperto quadret ista exspectatiua, aut plane an fundata sit praetensio successionis agnaticae in feudo tali in litem deducta. — IV. Finita autem hacce lite, illaque disquisitione exspectiuario etiam generali nascitur ius exspectandi oblationem istius feudi aperti, vna cum fructibus a tempore aperturae perceptis ab administratione vi dominii directi interim constituta.

Zwanzig=

Zwanzigste Erörterung.

Besonderes Beyspiel einer mittelst Vertrages mit der Landesherrschaft durch ein jährliches Aversional-Quantum bewirkten Vertretung derselben in künftigen Besteurungsfällen, in einem rechtlichen Bedenken für die Neustadt Pyrmont (1795. Jun. 8.).

I. Ursprüngliche Bestandtheile der Grafschaft Pyrmont. — II. Entstehung der Neustadt Pyrmont auf herrschaftlichem Grund und Boden, wo die berühmte Sauerbrunnenquelle ist, bis an das Dorf Oesdorf. — III. Deren Einwohner gaben bis 1754. von ihren an Brunnengäste vermietheten Zimmern oder Cammern der Herrschaft nur ein unständiges so genanntes Cammergeld, dessen höchste Einnahme 1733. zusammen 94. Rthlr. 32. Mgr. betrug. — IV. Wider eine 1754. vorgenommene Ausmessung und ständige Steuerbelegung der Neustadt, die sich jetzt auf 368. Thaler beläuft, geschahen Vorstellungen der Einwohner, da sie ausser ihren Häusern weder Aecker noch Antheil an Hut und Weide oder Holzungen hatten. — V. Dadurch bewirkte landesherrliche Verfügung: "daß monathlich nur „zwey Anschläge für beständig und allezeit erhoben, da hingegen aber alle collectatio in extraordinariis quibuscumque „cessiren und abgestellt werden sollte." — VI. Wider ihren Willen konnte auch den Pyrmontischen Einwohnern keine beständige erhöhete Steuer aufgedrungen werden. — VII. VIII. Jetzt ward aber die Sache völlig in Kraft eines wahren Vertrages zwischen Landesherrn und Unterthanen berichtigt, — IX. X. so daß diese jetzt beständig das erhöhete Quantum bezahlen mußten, wenn auch weniger Steuern in einem Jahre zu entrichten gewesen wären, der Landesherr aber auch ein mehreres nicht von ihnen fordern konnte. — XI. In dessen Einnahme war jetzt abzusondern, was von dieser Steuer zur Cammercasse oder zur Landcasse für Reichs- und Kreissteuern gehörte. — XII. Hier ist also kein Privilegium einer Steuerbefreyung zur Prägravation anderer Unterthanen, sondern durch ein dem Landesherrn vertragsmäßig ein vor allemal entrichtetes Aversionalquantum ist diese Steuer schon in des Landesherrn Händen. — XIII. Den übrigen Unterthanen können deswegen ihre Steuern

nicht

nicht erhöhet werden. — XIV. Glaubten sie eine Milderung ihrer Anlage begehren zu können, wann der Fürst etwa jenes Aversionalquantum nur zum Vortheile seiner Cammer, und nicht mit zu den Reichs- und Kreis-Lasten anwenden wollte; müßten sie das mit dem Fürsten ausmachen. — XV. Die Pyrmonter haben auch eine ihre Behauptung bestärkende Observanz vom siebenjährigen Kriege für sich, — XVI. zugleich in Kraft einer Verjährung, — XVII. nebst Gründen der Billigkeit nach Verschiedenheit ihrer Besitzungen und Nahrungsquellen, — XVIII. und nur bey ihnen fortdauernden erhöheten Abgaben. — XIX. Die fürstliche Regierung hat selbst die Oesdorfer zum Wege Rechtes angewiesen, — XX. XXI. wobey es seitdem nach anderen vergeblich gethanen Vorschlägen geblieben. — XXII. Nun wird der Landesherrschaft hier nicht sowohl eine Steuerbefreyung als vielmehr eine vertragsmäßig bereits geschehene und ferner fortwährende Zahlung entgegengesetzt, — XXIII. also die Last anderer Unterthanen dadurch nicht vergrößert — XXIV. Daher findet auch der jüngste R. A. §. 180. hier keine Anwendung, sondern vielmehr der R. A. 1594. §. 94. — XXV-XXVII. Die Oesdorfer und Consorten haben kein Recht gegen die Pyrmonter zu klagen. — XXVIII. Auch kann letzteren nicht zugemuthet werden, ein Capital zu den jetzigen Bedürfnissen mit auf ihren Namen aufnehmen zu lassen. — XXIX. Es bleibt also nur der Weg Rechtes übrig, — XXX. wozu allenfalls die Einwohner der Neustadt Pyrmont ihre Gegner provociren können.

Bayerische Staatsbibliothek München

Rechtliches Bedenken
über die
von der Neustadt Pyrmont
im Jahre 1795.
begehrten Beyträge
zu
Reichs- und Kreis-Anlagen,
insonderheit zu dem
auf die Grafschaft Pyrmont fallenden Antheile
der zum Reichskriege
in den Jahren 1794. 1795.
bewilligten 50. Römermonathe
und
für die zur Reichsarmee zu stellende Contingents-Mannschaft
zu zahlenden Reluitionsgeldern.

I.

1. Die Grafschaft Pyrmont hat ursprünglich bis zum Jahre 1668. ausser dem herrschaftlichen Schlosse und dazu gehörigen Cammergütern nur aus zehn Dörfern bestanden; wie sie noch jetzt in zwey Kirchspiele, jedes von 5 Dörfern, unter einem denselben vorgesetzten Oberamte vertheilt sind (a).

Zu

(a) Büsching Erdbeschreibung, Ausgabe 7. Th. 6. (Hamb. 1790.) S. 468. u. f.

Bayerische Staatsbibliothek München

Zu dem herrschaftlichen Cammergute gehörte der Grund und Boden, wo sich die Quelle des berühmten Pyrmonter Sauerbrunnens und mehr anderer mineralischen Wasser fand; nebst noch einer Strecke unbebauten Angers bis an das nächst liegende Dorf Oesdorf. Auf diesem Anger ließ zuerst in vorgedachtem Jahre 1668. der Fürst Georg Friedrich von Waldeck, als damaliger Besitzer der Grafschaft, verschiedenen Leuten Plätze zum Bauen anweisen, die bald mehrere Nachfolger erhielten; so daß daraus eine anfangs so genannte Brunnenstraße entstand, die hernach 1720. unter dem Namen Neustadt Pyrmont mit Stadtfreyheiten begabt wurde. II.

Bis zum Jahre 1754. hin hatten die Einwohner dieser Neustadt Pyrmont keine ständige Abgabe zu entrichten; ausser daß einem jeden nach Verhältniß des Gewinnes, den er von seinen an Brunnengäste vermietheten Zimmern oder Cammern ziehen konnte, jährlich ein der Landesherrschaft abzugebendes so genanntes Cammergeld angesetzt wurde, das also nach der jedesmaligen Anzahl der Brunnengäste bald höher bald geringer ausfiel. Besage eines 18 jährigen Rechnungsauszuges bestand in den Jahren 1729. bis 1747. die höchste Einnahme davon im Jahre 1733. in 94. Rthlrn 32. Mgr. In den übrigen Jahren dieses Zeitraums war sie nie auf 70. Rthlr. gestiegen. III.

Erst im Jahre 1754. wurde zum Behuf eines für die Neustadt Pyrmont zu errichtenden Steuercatasters dieselbe ausgemessen, und dar- IV.

nach ein neuer Contributionsfuß eingeführt, vermöge dessen ein jedes Grundstück nach Verhältniß seiner Größe nunmehr mit einer beständigen Steuer belegt wurde; die sich jetzt jährlich auf 368. Rthlr. beläuft. Die Grundstücke bestehen aber nur aus dem Hause, das ein jeder besitzt, und aus dem etwa dazu gehörigen Garten; da sonst weder Aecker noch Wiesen dazu gehören, noch auch einiger Antheil an Gemeinde-Hut oder Holzungen, wie mit den Besitzungen zu Oesdorf und in anderen Dorfschaften, damit verbunden ist. Es war also nicht zu bewundern, wenn von Seiten der Neustadt gegen diese neue Steuer-Einrichtung Vorstellungen geschahen.

V. Durch ein darauf von Arolsen den 23. Apr. 1754. erlassenes Regierungsrescript wurde auf den vom damaligen Hofrath Gräffen zu Pyrmont erstatteten Bericht die herrschaftliche Entschließung endlich dahin ertheilt: "daß Serenissimi „hochfürstliche Durchlaucht es zwar bey dem Aestimo sowohl überhaupt als insbesondere bey „dem darin begriffenen Anschlage cuiusuis singuli nochmals lediglich bewenden ließen. Jedoch „soviel die würkliche Collectation betreffe, modi„ficirten und mäßigten Seine Durchlaucht die „Sache dahin: daß nur monathlich zwey An„schläge für beständig und allezeit erhoben; da „hingegen aber alle collectatio in extraordinariis „quibuscumque cessiren und abgestellt seyn sollte. „Sothane gnädigste Resolution sey also zur Be„ruhigung der Neustadt-Pyrmontischen Einwoh„ner ihnen zu publiciren; auch die Collectation „darnach zu repartiren, und demnächst vom Be„folge weiter zu berichten."

II.

Wenn man vorerst bey diesen Thatsachen, VI.
wie sie mir in einer mit fünf Beylagen unter den Buchstaben A — E. begleiteten Geschichtserzehlung vorgelegt sind, stehen bleibt, um den Inhalt des vorerwehnten Rescripts vom 23. Apr. 1724. A) nach seiner wahren Beschaffenheit und rechtlichen Wirkung richtig und genau zu bestimmen; so war es 1) sowohl der Natur der Sache als der Teutschen Reichsverfassung allerdings ganz angemessen, daß die Einwohner der Neustadt Pyrmont, als Besitzer solcher Grundstücke, die zu Bestandtheilen des Landes gehören, und deren Benutzung ihnen vortheilhaft war, sich nicht entziehen konnten, sowohl zu den verfassungsmäßig hergebrachten Landessteuern, als zu Reichs- und Kreisbeschwerden nach deren reichsgesetzlichen Bestimmungen, das ihrige verhältnißmäßig beyzutragen. Es war aber auch eben so gewiß, daß an statt des bisher von ihnen erhobenen Cammergeldes ihnen ein merklich erhöheter neuer Steuerfuß zur jährlichen beständigen Abgabe wider ihren Willen mit Recht nicht aufgedrungen werden konnte. Denn selbst, was die Reichsanlagen betrifft, sind bekanntlich die einzigen Cammerzieler, wozu der jüngste Reichsabschied §. 14. den Reichsständen gestattet ihre Unterthanen zur Beyhülfe zu ziehen, von der Art, daß sie wegen ihrer Bestimmung zum Unterhalte des kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts jahraus jahrein beständig fortgehen; wie dazu nach der neuen Cammergerichts-Usualmatrikel vom Jahre 1776. die Grafschaft Pyrmont

halbjährig 22. Rthlr. 17. Kreuzer abzutragen hat. Alle übrige Reichs- und Kreisstreuern setzen eine jedesmalige Reichs- oder Kreis-Bewilligung voraus, die vermöge des R. A. 1576. §. 11. 12. den Unterthanen zuförderst eigentlich und ausdrücklich kundbar gemacht werden muß, also nicht ohne ihre Einwilligung ein vor allemal auf eine gewisse jährlich zu entrichtende Summe bestimmt werden kann. Eben das gilt auch von vielen Gattungen eigentlicher Landessteuern, z. B. zu Landesvertheidigungs-Anstalten, Kriegssteuern, Fräuleinsteuern u. d. gl., die nur nach Beschaffenheit der jedesmaligen Vorfälle statt finden, also nicht als beständige Abgaben erhoben werden können.

VII. Es läßt sich auch 2) aus dem ganzen geschichtsmäßigen Zusammenhange der gegenwärtigen Sache, und selbst aus den in obigem Rescripte vom 23. Apr. 1754 vorkommenden Ausdrücken deutlich gnug erkennen, daß die damalige Einführung einer beständigen neuen Steuer für die Einwohner der Neustadt Pyrmont von Seiten derselben nicht ohne Widerspruch geblieben ist; als wohin die Ausdrücke: es nochmals dabey bewenden zu lassen; jedoch zur Beruhigung der Neustadt-Pyrmontischen Einwohner, die würkliche Collectation noch zu modificiren und zu mäßigen, u. s. w. klar gnug abzielen.

VIII. Da nun 3) der Erfolg damit würklich übereingekommen ist, daß die Neustädtischen Einwohner sich bey dieser Erklärung und Modification

tion beruhigt, und die ihnen zugemessene Steuer jährlich entrichtet haben; so ist das Rescript seinem wahren Zwecke und Inhalte nach offenbar nicht etwa als eine bloß einseitig ertheilte Verfügung anzusehen; sondern es enthält eine auf Vorstellungen der Neustadt-Pyrmontischen Einwohner denselben zu ihrer Beruhigung mit gewissen Modificationen ertheilte, und von ihnen angenommene, auch seitdem von beiden Theilen befolgte Erklärung. Folglich liegt hier unwidersprechlich ein zwischen Landesherrschaft und Unterthanen von beiden Theilen gegenseitig gethanes und acceptirtes Versprechen, als ein aufs vollkommenste bündiger Vertrag, zum Grunde. Denn dazu wird nicht wesentlich eine von beiden Theilen in beider Namen zusammen ausgefertigte Urkunde erfordert; sondern so wie bey den Römern die feierlichste Art eines Vertrages in der Frage: spondesne? und in der Antwort: spondeo, bestand; so kann auch schriftlich ein Begehren von einer, und eine Bewilligung von der andern Seite, oder eine Bewilligung von einer, und eine Acceptation von der andern Seite die vollkommenste vertragsmäßige Verbindlichkeit bewirken; wie insonderheit zwischen Landesherren und Unterthanen mit Entschließungen der ersteren auf Beschwerden der letzteren gar oft der Fall ist (b). Daher die hier vorhandene äusserliche Form des Rescriptes dem vertragsmäßigen Inhalte desselben keinesweges entgegensteht;

(b) Meine *Institutiones iuris publici* §. 227. edit. V. pag. 240.

steht; so wie auch nichts zur Sache thut, ob dessen Acceptation mit ausdrücklichen Worten oder nur in der Thatsache selbst mit stillschweigender Befolgung geschehen seyn möge. — Kurz, hier ist über die Art und Weise, wie die Einwohner der Neustadt Pyrmont künftig für beständig und allezeit besteuert werden sollen, von der Landesherrschaft mit ihnen ein bündiger Vertrag geschlossen worden; und zwar über einen Gegenstand, der auch einer einseitigen Bestimmung nicht unterworfen war, wohl aber durch einen Vertrag mit gegenseitiger Einwilligung beider Theile berichtigt werden konnte.

III.

IX. Fragt man nun ferner, wohin B) der wahre Sinn und die vertragsmäßige rechtliche Wirkung dieses Rescriptes eigentlich gehe; so zeigt sich hier 1) ein vertragsmäßig bestimmtes Recht, vermöge dessen die Landesherrschaft die Besteurung der Neustadt Pyrmont nicht erst auf die jedesmal eintretenden Fälle und auf Vorlegung der davon abhangenden Bedürfnisse ankommen lassen darf, sondern jedes Jahr auf beständig die ein vor allemal auf jedes Grundstück gelegte Steuer erheben kann; hingegen auch die Einwohner der Neustadt berechtigt sind zu erwarten, daß damit alle Besteurung auch in noch so ausserordentlichen Fällen abgethan sey, oder, wie die Worte des Rescripts lauten: "daß nur mo„nathlich zwey Anschläge für beständig und „allezeit erhoben, da hingegen aber alle *col„lectatio in extraordinariis quibuscumque* cessiren „und abgestellt seyn solle."

Wie

Wie dieses 2) an sich weder mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen vom Steuerwesen, noch mit der Teutschen Reichsverfassung in Widerspruch steht, da es vielmehr an ähnlichen Beyspielen in Teutschen Ländern nicht fehlt, daß Unterthanen für alle Gattungen von Steuern ein vor allemal ein gewisses Steuerquantum zu entrichten sich verbindlich machen, und dagegen die Landesherrschaft alle Reichs- und Kreissteuern ohne weitere Belästigung der Unterthanen zu bestreiten übernimmt; so geht die rechtliche Wirkung einer solchen Abrede unstreitig dahin, daß beide Theile alsdann gebundene Hände haben; — die Unterthanen, ihr Steuerquantum fort zahlen zu müssen, wenn gleich weniger Steuern vom Lande zu entrichten sind; — die Landesherrschaft, um nicht mehr fordern zu dürfen, wenn gleich stärkere Ausgaben vorkommen. X.

Dabey kann nun 3) allerdings noch in Betrachtung kommen, daß eine solche auf ein Aversionalquantum gesetzte Steueranlage nicht bloß auf Reichs- und Kreissteuern oder auch unmittelbare Landesbedürfnisse gerichtet, sondern auch zur Beyhülfe und Mitbestreitung landesherrlicher Cammer-Ausgaben gewidmet seyn kann. Dann ist aber auch billig zu erwarten, daß zwischen den zur landesherrlichen Cammer gewidmeten Einkünften und den für die Landescasse bestimmten Einflüssen ein wesentlicher Unterschied gemacht werde; wie in wohlgeordneten Ländern für beiderley Einnahmen auch zwey an sich unterschiedene Cassen würklich von einander abgesondert unterhalten werden, so daß die Landescasse XI.

mit dem dahin einfließenden Geldvorrathe nicht so, wie die Cammercasse, der landesherrlichen Cammer zur Verwaltung und allenfalls der Person des Landesherrn zur einseitigen Disposition überlassen wird; sondern besonderen Steuercollegien oder eignen Landrentmeistern oder unter anderen Namen dazu bestellten Einnehmern zur Einnahme und Berechnung unterworfen ist, um nicht anders als nach ihrer Bestimmung angewandt zu werden. Oder wenn so, wie in gegenwärtigem Falle, der Landesherr für alle Gattungen von Steuern ein auf beständig jährlich zu entrichtendes Aversionalquantum erhebt; so versteht sich, daß eben dieses Quantum nicht als eine bloße Cammereinnahme behandelt werden darf. Sondern so oft hernach Reichs- und Kreisanlagen oder andere ordentliche oder ausserordentliche Steuern abzutragen sind; so kann der Landesherr von denjenigen Unterthanen, mit welchen er sich für alle und jede auch ausserordentliche Steuern auf ein beständiges jährliches Aversionalquantum verglichen hat, ausser diesem nicht noch besondere Beyträge zu vorkommenden ausserordentlichen Steuerfällen begehren. Vielmehr können die Unterthanen alsdann ganz recht sich damit schützen, daß sie in der vertragsmäßig entrichteten jährlichen Steuer diese ausserordentliche Steuer auch schon mit abgetragen haben, deren weiterer Abtrag an Orte, wo die Zahlung geschehen muß, alsdann vom Landesherrn, der sie von diesen Unterthanen bereits erhoben hat, zu veranstalten ist.

IV.

Es ist demnach C) hier nicht etwa der Fall einer durch ein Privilegium erhaltenen Steuerbefreyung vorhanden, wodurch entweder die Summe des ganzen Betrages einer Steuer einen Abgang leiden würde, oder anderen Mitsteuerpflichtigen desto größere Beyträge aufgebürdet werden müßten. Sondern hier ist 1) der Fall so, daß der Landesherr von denen Unterthanen, für welche ein beständiges Aversionalquantum vertragsmäßig festgesetzt ist, eine jede vorkommende Steuer mittelst seines landesherrlichen Collectations- oder Subcollectations-Rechts bereits erhalten hat, oder doch in der Folge noch zu erhalten versichert seyn kann. Da also, wann von Reichs- oder Kreissteuern die Rede ist, alle Steuerbeyträge der Unterthanen doch erst dem Landesherrn überliefert, und von diesem an die Behörde weiter verabfolgt werden; so hat der Landesherr mit jenen durch das Aversionalquantum bereits erhobenen oder in Zukunft noch zu erhebenden Geldern eben das zu thun. An der Summe, die das Reich oder ein Kreis zu erheben hat, darf deswegen nichts abgehen. XII.

Wenn also auch 2), wie hier ebenfalls der Fall ist, das Aversionalquantum nicht für alle Unterthanen eingeführt, sondern nur für einen Theil derselben festgesetzt worden; so geht damit auch den übrigen Unterthanen nichts ab, sofern ihnen deshalb keine höhere Steueranlage zugemuthet wird, als der sie bisher unterworfen gewesen. Es ist also auch in dieser Rücksicht hier nicht anwendbar, was sonst Privilegien über XIII.

Steuer-

Steuerbefreyungen mit Recht gehässig macht, wenn dadurch dasjenige, was einem Privilegirten von Steuerbeschwerungen abgenommen wird, anderen Mitbürgern zu desto größerer Last gereicht. Unter solchen Umständen, wie sie in gegenwärtigem Falle vor Augen liegen, können auch die übrigen Unterthanen, mit denen kein Aversionalquantum ausgemacht, sondern bey jedem vorkommenden Falle eine eigne verfassungsmäßige Besteurung üblich ist, wider jene, die eine beständige jährliche Steuer als ein Aversionalquantum für alle Steuern abtragen, keine gegründete Beschwerde führen, oder sich irgend ein Recht zu klagen zueignen.

XIV. Gesetzt endlich 3) die übrigen Unterthanen glaubten, ihr bisheriger Steuerfuß könnte durch einen verhältnißmäßigen Beytrag von dem, was der Fürst als Aversionalquantum für alle Steuern von den in diesem Vertrage begriffenen Unterthanen erhebt, eine billige Minderung erhalten; so würden sie doch nicht befugt seyn, diese ihre Mitunterthanen deshalb in Anspruch zu nehmen; sondern sie würden das mit dem Landesherrn, sofern derselbe eine Steuereinnahme gegen ihre absichtliche Bestimmung sich alleine nur zur Vermehrung seiner Cammereinkünfte, und nicht zur Verminderung der den übrigen Unterthanen zur Last bleibenden Steuerbeschwerde anwenden wollte, im Wege Rechtes auszumachen haben.

V.

XV. Alles dieses wird nun in Anwendung auf gegenwärtigen Fall durch verschiedene Umstände

und Thatsachen, die aus der oben erwehnten Geschichtserzehlung und deren Beylagen noch weiter zu ersehen sind, nicht wenig bestärkt. — Denn 1) wird noch als Thatsache bemerklich gemacht, daß die Einwohner der Neustadt Pyrmont seit ihrer im Jahre 1754. übernommenen jährlichen höheren Contribution weder zu Cammerzielern noch zu Römermonathen noch sonst zu irgend einer Reichs- oder Kreissteuer in Anspruch genommen oder zur Mitleidenheit gezogen worden, und daß insonderheit selbst im siebenjährigen Kriege ohne ihre Zuziehung nur die grafschaftlichen Gemeinden das damalige Mannschafts-Contingent zum Reichskriegsheere gestellt haben. — Ein Umstand, der zugleich dazu dient, eine hier einschlagende obseruantiam interpretativam zu begründen; indem sich daraus zur Gnüge ergibt, wie selbst die Absicht beider Theile sowohl von Seiten der Landesherrschaft als von Seiten der Neustadt Pyrmont dahin gegangen, daß jene jährliche höhere Steuer die Stelle aller übrigen ausserordentlichen Besteurungen vetreten solle.

Wenn nun auch 2) sowohl von Seiten der Einwohner zu Oesdorf als von den übrigen Dorfschaften der Grafschaft Pyrmont kein Widerspruch dagegen erhoben worden; so bestärkt das nicht nur jene obseruantiam interpretatiuam, sondern begründet auch von dieser Seite eine rechtsverjährte Beruhigung bey der neuen Einrichtung dieser Steuer der Neustadt Pyrmont, welche jeder nunmehrigen Anfechtung derselben mit Grunde entgegengesetzt werden kann. XVI.

Einer

XVII. Einer solchen Anfechtung steht überdas 3) auch noch der oben erwehnte Umstand entgegen, daß die Einwohner der Neustadt Pyrmont ausser ihren Häusern und dazu etwa gehörigen Gärten weder Aecker und Wiesen zum Feldbau besitzen, noch auch an irgend einigen Gemeinde-Nutzungen der Oesdorfischen Einwohner Theil nehmen, sondern bloß von der Brunnenzeit, die selten volle drey Monathe währt, und oft in der Zahl der Brunnengäste sehr ungleich ausfällt, ihren Unterhalt zu gewinnen suchen müssen.

XVIII Und wenn endlich 4) vorjetzt eine höhere Anzahl von Reichs wegen verwilligter Römermonathe den steuerpflichtigen Unterthanen in der Grafschaft Pyrmont, so wie in allen anderen Teutschen Reichsländern, zur drückenden Last fällt; so ist doch der Steuerfuß an sich nicht damit erhöhet, sondern ein jeder bezahlt zu einem Römermonathe jetzt nicht mehr, als von ihm oder seinen Vorfahren sonst dazu bezahlt worden. Dadurch, daß mit den Einwohnern der Neustadt Pyrmont das Steuerwesen eine andere Einrichtung bekommen hat, ist jenen kein Zuwachs in ihrer Besteurung aufgebürdet worden. Und in Vergleichung beiderley Besteurungen ist nicht ausser Acht zu lassen, daß, wenn die übrigen Einwohner jetzt auf einmal eine stärkere Steuerausgabe, als sonst gewöhnlich, haben, mit dem zu hoffenden baldigen Ende des jetzigen Krieges wieder auf mehrere Jahre ruhigere Zeiten mit weniger Abgaben folgen können; da hingegen die Einwohner der Neustadt Pyrmont das einmal übernommene Aversionalquantum für alle Steu-

ern,

ern, als eine auf beständig erhöhete Abgabe ein Jahr wie das andere, immerfort entrichten müssen.

VI.

Was nun übrigens den bisherigen Verlauf XIX.
der Sache betrifft, wie sie in den jetzigen Kriegszeiten erst zur Sprache gekommen ist, so hat 1) die fürstliche Regierung zu Arolsen, da die ersten Kreissteuern und Contingents-Reluitionsgelder nach Frankfurt geschickt werden mußten, auch deren Entrichtung wieder auf gleiche Art, wie es im siebenjährigen Kriege geschehen war, ohne Zuziehung der Neustadt Pyrmont, nur den zehn Dorfschaften auferlegt, und auf deren geäussertes Verlangen, daß die Neustadt mit in die Contribution gezogen werden möchte, ist denselben zum Bescheide ertheilt worden: daß, wenn die Einwohner zu Oesdorf oder sämmtliche zehn Dorfschaften der Grafschaft Pyrmont wider die Einwohner der Neustadt Pyrmont Ansprüche zu haben glaubten, solche im Wege Rechtes auszuführen seyn würden; jene Zahlung inzwischen geschehen müßte. Wobey sie sich dann auch beruhigt und mehrere tausend Gulden würklich bezahlt haben.

Nachher hat jedoch 2) die Regierung in ei- XX.
nem Rescripte vom 10. März 1795. (unter obgedachten Anlagen litt. B) "auf einen von höch„stem Orte derselben mitgetheilten Bericht des „Herrn Landraths von Laffert" folgende Aeusserung einfließen lassen: "Obgleich die Neustadt „Pyrmont sich weigere zu den dermaligen Reichs-

„und

„und Kreislasten einigen Beytrag zu leisten, „und, gleich den Unterthanen der zehn Dorf„schaften, einen Theil der zu Stellung des Con„tingents nöthigen Kosten herzugeben; so sey sie „jedoch reichsgesetzmäßig dergestalt dazu verbun„den, daß ihr auch nicht einmal der Recurs an „eines der höchsten Reichsgerichte dieserhalb of„fen stehe; weshalb man sich nur auf den §. 180. „des jüngsten Reichsabschiedes 1654. berufen „dürfe." — "Damit also die dringend nöthige „Stellung des Contingents ihren unaufhaltli„chen Fortgang habe," ward in eben demselben Rescripte Namens des Fürsten dem Oberamte zu Pyrmont aufgetragen: "die Einwohner der „Neustadt Pyrmont sämmtlich vorzufordern; „ihnen ihre Verbindlichkeit, wogegen nach den „Reichsgesetzen keine Verträge, Freyheiten, Sta„tute, Gewohnheiten und Herkommen statt fän„den, vorzulegen und begreiflich zu machen; „auch zu bedeuten, daß sie sich mit den Unter„thanen der zehn Dörfer wegen ihres Beytrages „zu jenen Steuern gütlich zu setzen, widrigens „zu gewärtigen hätten, daß man ihre quotam „oberlich bestimmen und von ihnen beytreiben „werde; von ihrer hierauf geschehenen Erklä„rung aber unausgesetzt zu berichten."

XXI. Da nun 3) dieser Vorhalt am 19. März 1795. (besage Protocolls sub litt. C.) sämmtlichen vor dem Oberamte in Person oder durch Bevollmächtigte erschienenen Einwohnern der Neustadt Pyrmont geschah, von denselben aber nach ausführlich zum Protocolle gegebenen Gründen die Erklärung dahin erfolgte: "daß sie gegen

„den

„den verlangten Beytrag und gegen alle wi„drige Verfügungen aufs feierlichste protestirten, „und sich alle Rechtszuständigkeiten ausdrücklich „vorbehielten;" so ergieng 4) unterm 21. Apr. 1795. (Litt. D.) ein abermaliges Regierungs-Rescript an das Oberamt zu Pyrmont des Inhalts: "Da die zwischen den Unterthanen der „Grafschaft und den Bewohnern der Neustadt „Pyrmont wegen des von diesen zu leistenden „Beytrags zum Reichscontingente obwaltende „Differenz in der Kürze nicht auszumitteln stehe; „die Stellung des Contingents oder dessen Relui„tion aber keinen weitern Aufschub leide; so „werde der Sache am besten und schleunigsten „dadurch zu helfen seyn, die Reluitions-Summe „auf die ganze Grafschaft inclusiue der Neustadt „Pyrmont verzinslich aufzunehmen, um die drin„genden Zahlungen damit zu bestreiten, und in„zwischen der Dorfschaft und der Neustadt zu „überlassen, ihre Gerechtsame gegen einander „rechtlich auszuführen, oder sich super modo con„tribuendi de praeterito et futuro zu vergleichen „zu suchen. Wie dann der Fürst dieses unter„thänig in Vorschlag gebrachte Auskunftsmittel „bey der gegenwärtigen Lage das bequemste und „ausführbarste, auch die Unterthanen am wenig„sten drückende, gnädigst genehmigt habe; so „werde in Höchst Ihro Namen dem Oberamte „hiermit aufgegeben, die Unterthanen und Be„wohner der Neustadt Pyrmont hiervon saluo „iure cuiusuis, und daß es zum Besten beider „zur Hand genommen werden solle, zu verständi„gen; die Anleihe auf den vom verwichenen „Jahre (1794.) zu 2600. Fl. und vom laufen-

„den (1795.) im quintuplo zu 5280. Fl., in „Summa zu 7880. Fl. erwachsenen Betrag der „Reluitionsgelder, auch würklich je eher je lieber „zu Stande zu bringen emsig bemüht zu seyn; „und vom Befolge unausgesetzt zu berichten." — Es erfolgte aber 5) die hierauf erforderte Erklärung der Einwohner der Neustadt Pyrmont dahin: "Sie seyen von den Bauern noch nicht „in Klage genommen; müßten also erst erwarten, „daß dieselben ihre Klage förmlich im Wege „Rechtes ausführten, und durch Urtheil und „Recht darüber erkannt würde; bis dahin sie ih„rer den 19. März zum Protocoll gegebenen Pro„testation inhäriren müßten."

VII.

XXII. Nach diesem Verlaufe der Sache, wie sie gegenwärtig in Frage steht, kann sie nicht anders beurtheilt werden, als wie sie oben aus der Natur der Sache und ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vermöge des fürstlichen Regierungs-Rescripts vom 23. Apr. 1754. ins Licht gesetzt worden; nehmlich so, daß 1) die Einwohner der Neustadt Pyrmont, indem sie die damals, gegen Abstellung aller weitern Collectation in extraordinariis quibuscumque, für beständig und allezeit ihnen monathlich aufgelegten zwey Anschläge die Zeit her beständig entrichtet haben, und noch zu entrichten fortfahren, durch dieses für alle andere Gattungen ordentlicher oder ausserordentlicher Steuern vertragsmäßig bestimmte Aversionalquantum das, was von ihnen in ordentlichen oder ausserordentlichen Besteurungsfällen mit

Recht

Recht gefordert werden kann, würklich bereits abgetragen haben, und noch in gedachten monathlichen zwey Anschlägen ferner abzutragen fortfahren; — daß sie also 2) nicht sowohl in dem Falle sind, sich auf ein Steuerbefreyungs-Privilegium berufen zu dürfen, als vielmehr allen weiteren Besteurungsansprüchen mit völligem Rechtsbestande entgegen setzen zu können, daß sie den ihnen daran obliegenden Antheil mit Entrichtung der 1754. ein vor allemal vertragsmäßig bestimmten Aversional-Anschläge würklich abgetragen haben, und noch immer abzutragen fortfahren; mithin der Landesherrschaft, die sowohl zu Reichs- und Kreissteuern als zu eigentlichen Landessteuern alleine das Besteurungsrecht ausüben kann, von ihrer Seite unstreitig die exceptio solutionis, oder habes, quod petis, entgegensteht.

Solchemnach kann auch 3) hier nicht in Anwendung gebracht werden, was in dem neuern Rescripte vom 10. März 1795. angeführt wird: daß in derjenigen Art Steuern, wie sie im jetzigen Reichskriege durch allgemeine Reichsschlüsse bewilligt worden, auf keine Verträge, Freyheiten, Statute, Gewohnheiten und Herkommen Rücksicht genommen werden solle. Denn diese oder ähnliche Clauseln, die bey solchen Gelegenheiten in Reichsgesetzen und Reichsschlüssen eingerückt zu werden pflegen, haben eigentlich nur das zur Absicht, daß keine Steuerbefreyungen, wodurch denjenigen, die sich darauf berufen, die Last abgenommen, und auf andere gewelzt werden soll, dawider statt finden sollen; nicht aber, XXIII.

daß Unterthanen, welche ihren Antheil der Steuer auf eine mit ihren Landesherren vertragsmäßig bestimmte Art würklich bezahlt haben, und noch zu bezahlen fortfahren, dem ungeachtet noch von neuem zur Bezahlung eben der Steuer vertragswidrig angehalten werden sollen.

XXIV. Wenn also gleich 4) der in vorgedachtem Rescripte vom 10. März 1795. ebenfalls angeführte jüngste Reichsabschied §. 180. allerdings weder einem Reichsstande, noch dessen Unterthanen gestattet, "von dem, was die Reichsexecu„tionsordnung mit sich bringt, als einem zur all„gemeinen Wohlfahrt und des ganzen Reichs „Ruhestande abzielenden hochangelegenen Werke, „sich zu eximiren;" daher derselbe ferner verordnet, daß, "im Fall sich jemand besagter Exe„cutionsordnung widersetzen, und am Reichs„hofrathe oder Cammergerichte Processe dagegen „zu suchen sich gelüsten lassen würde, ein solcher „keinesweges angehört, sondern a limine iudicii „ab- und zu schuldiger Parition angewiesen, in „dessen Entstehung aber nach Vorschrift der Exe„cutionsordnung wider denselben zu verfahren „erlaubt und frey gelassen werden solle;" so ist doch auch dieses Reichsgesetz hier keinesweges anwendbar, da von keiner Exemtion von der Steuerpflichtigkeit, oder von Widersetzung gegen Vorschrift eines Reichsgesetzes oder Reichsschlusses, die Rede ist, sondern dem, was jene Steuerpflichtigkeit mit sich bringt, in diesem Falle bereits ein Gnüge geleistet worden. Sollte in einem solchen Falle ein Landesherr seinen Unterthanen eine bereits vertragsmäßig abgetragene

Steuer durch Gebote und Strafbefehle von neuem auflegen wollen; so würde jene Stelle des jüngsten Reichsabschiedes auf keine Weise im Wege stehen, daß nicht vielmehr 5) von der Verordnung des Reichsabschiedes 1594. §. 94. und deren Wiederholung im Concepte der Cammergerichtsordnung Th. 2. Tit. 31. §. 16. sollte Gebrauch gemacht werden können, wo es heißt: "Da die Obrigkeit iure et vi potestatis „atque iurisdictionis, für sich selbst oder auf eines „andern Ansuchen, ihre Unterthanen oder einen „andern ausserhalb Gerichts mit beschwerlichen „Bescheiden, Geboten und Verboten, oder auch „Geldstrafe gravirt, daß solche appellationes ver„möge der gemeinen Rechte angenommen werden „sollen." Oder sollte auch eine Landesherrschaft in solchen Fällen dennoch mit executivischen Zwangsmitteln fortschreiten wollen; würde ohne allen Anstand ein kaiserliches mandatum de non via facti sed iuris procedendo, nec extorquendo solutarum iam collectarum nouam solutionem S. C. bey einem der höchsten Reichsgerichte ausgewirkt werden können.

VIII.

Sollten endlich die Einwohner zu Oesdorf XXV. oder alle übrige Dorfschaften der Grafschaft Pyrmont die Einwohner der Pyrmontischen Neustadt dieser Sache halber in Anspruch nehmen wollen, wie ihnen die fürstliche Regierung selbst zu erkennen gegeben hat, daß sie das allenfalls im Wege Rechtes auszuführen haben würden; so steht denselben 1) nicht nur alles das entge-

gen, was bisher vom Grunde der Sache selbst ausgeführt worden; sondern diesen Klägern würde die exceptio incompetentis actionis auch aus dem Grunde entgegengesetzt werden können, weil zwischen ihnen und den Einwohnern der Neustadt Pyrmont kein solches Verhältniß obwaltet, daß sie wider diese einen treffenden Grund der Klage anbringen können. Denn durch das, was 1754. zwischen der fürstlichen Landesherrschaft und der Neustadt Pyrmont vertragsmäßig festgesetzt worden, hat der Matricularfuß, wornach die übrigen Unterthanen im Lande besteuert werden, keine Erhöhung bekommen. Und wenn sie an den erhöhten Abgaben der Neustädtischen Einwohner, womit dieselben zugleich der Collectation in extraordinariis quibuscumque ihres Orts ein Gnüge geleistet haben, einen Antheil zu ihrer Erleichterung begehren zu können glauben; so würden sie das allenfalls an den Orten, wohin die erhöhten Abgaben entrichtet worden sind, zu suchen haben. Von den Einwohnern der Neustadt können die übrigen Unterthanen im Lande nicht begehren, daß sie über die erhöhten Abgaben, womit sie auch ausserordentliche Steuern bereits abgetragen haben, noch von neuem Beyträge zur Verminderung ihrer Steuern hergeben sollen.

XXVI. Es kömmt also 2) auch hier in Betrachtung, daß die Neustadt Pyrmont nicht etwa eine Exemtion von solchen Steuern verlangt, die durch Reichsgesetze oder Reichsschlüsse mit der oben erwehnten Clausel, daß keine Verträge, Freyheiten u. d. gl. dagegen statt finden sollen, vorgeschrie-

schrieben sind. Dieses würde allenfalls gegen solche, die wegen ihres Standes oder aus anderen Befreyungsgründen gar keine Steuern entrichten wollen, in Anwendung gebracht werden können, um sie wenigstens in dieser ausserordentlichen Besteurung, ihrer sonst etwa genießenden Steuerfreyheit ungeachtet, zur Mitleidenheit zu ziehen. Aus obigem ergibt sich aber, daß die Neustadt Pyrmont sich nicht auf eine Steuerbefreyung gründet, sondern nur darauf, daß auch ausserordentliche Steuern unter ihren erhöhten Abgaben bereits mit begriffen und abgetragen sind.

Wenn endlich 3) ein Grund zur Klage davon hergenommen werden sollte, daß in dem Rescripte vom 23. Apr. 1754. eine Prägravation zum Nachtheile der übrigen Orte und Unterthanen enthalten wäre; so würde eine deshalb zu erhebende Klage erstlich gegen beide Theile, die sich über den Inhalt jenes Rescripts vereinigt haben, das heißt sowohl gegen die Landesherrschaft als gegen die Neustadt Pyrmont gerichtet werden müssen. Dann würde aber auch ein so weit aussehender petitorischer Rechtsstreit daraus erwachsen, daß der gesammte Steuerfuß des ganzen Landes dabey in Erörterung kommen müßte, um erst ins Licht zu setzen: ob ein Einwohner der Neustadt Pyrmont nach der eingeschränkten Ruthenzahl seiner Grundstücke, und ohne daß er an Vortheilen anderer Gemeinden von Aeckern, Wiesen, Holzungen, Hut und Trift u. s. w. einigen Antheil hat, mit der seit 1754. erhöhten Abgabe verhältnißmäßig weniger bezahle, als andere Unterthanen, denen jene Vortheile zu gute XXVII.

kommen, nach ihrem bisherigen Matricularfuße entrichten? Ehe das im ordentlichen Wege Rechtes nach vollständigem Gehöre beider Theile und geführtem Beweise und Gegenbeweise gehörig erörtert, und durch rechtskräftiges Erkenntniß entschieden wäre; würde doch der gegenwärtige Zustand der Sache völlig in statu quo gelassen werden müssen, und der Neustadt Pyrmont bey der jetzt eben in Frage stehenden Besteurung wider ihren vertragsmäßig hergebrachten Besitzstand und bereits geschehenen Abtrag ihrer Schuldigkeit nichts weiter aufgebürdet werden können.

XXVIII Aus diesem Gesichtspuncte ist 4) auch der Inhalt des letzten Regierungs-Rescriptes vom 21. Apr. 1795. in seinem rechten Lichte zu fassen, wenn dasselbe darauf anträgt, daß zur Beybringung der gegenwärtig für die Jahre 1794. und 1795. erforderlichen Summe ein gemeinschaftliches Capital von der gesammten Grafschaft Pyrmont mit Inbegriff der Neustadt Pyrmont verzinslich aufgenommen werden möchte. Wenn hierzu die Neustadt Pyrmont genöthigt werden sollte, würde das völlig eben so seyn, als von zwey streitenden Partheyen derjenigen, welcher der Besitzstand zu statten käme, die Leistung der im Streite begriffenen Sache aufzulegen, und ihr nur den Trost zu lassen, daß eines jeden Theils Rechte dabey vorbehalten seyn sollten. An statt daß nach allen Rechtsgrundsätzen das rechtliche Verhältniß zwischen possessorischen und petitorischen Erkenntnissen dieses mit sich bringt, daß derjenige, der den Besitzstand für sich hat, darin geschützt werden muß, bis der andere im petitorischen

rischen Rechtsgange sein gegentheiliges Recht erwiesen hat, würde alsdann in jener Voraussetzung der nicht besitzende Theil, zu dessen Vortheile der andere einsweilen aus seinem Besitze gesetzt worden, sich wohl hüten jetzt erst petitorisch zu klagen. Er würde diese Ehre gern dem andern überlassen, daß dieser nun erst, wie das gemeine Sprüchwort sagt, die Briefe tragen möchte. — So würde in gegenwärtigem Falle die Neustadt Pyrmont, wenn sie in der Last des auf ihren Namen mit aufzunehmenden Capitals und der Verzinsung desselben einmal mit verwikkelt wäre, natürlich nichts anders zu erwarten haben, als daß man sie in dieser Last auf unübersehliche Zeit ruhig lassen, und sie also erst in die Nothwendigkeit kommen würde, in einem petitorischen Rechtsstreite dagegen klagend aufzutreten, bis zu dessen Endigung aber die Zinsen zu ihrem Antheile immer fort zu entrichten. — Eine Sache, die in den hier vor Augen liegenden Umständen für die Neustadt Pyrmont desto drükkender seyn würde, da dieser Verzinsungslast ungeachtet sie ihre seit 1754. für alle Besteurung auch in extraordinariis quibuscumque übernommene höhere Abgabe dann doch daneben auch noch würde fort bezahlen sollen, also einerley Steuer in zweyfacher Zahlung ihr zur Last fallen würde. — Und in welchem Verhältnisse sollte nun der Antheil bestimmt werden, den die Neustadt Pyrmont an dem aufzunehmenden Capitale und an dessen Verzinsung zu nehmen hätte? Ohne willkührlich aufzudringende Bestimmung würde doch auch darüber erst der Ausgang der oben erwehnten Klage zu erwarten seyn, welche

von den Dorfschaften gegen die Neustadt Pyrmont angestellt werden müßte, wenn sie im Verhältnisse ihrer Besteurung gegen dieselbe prägravirt zu seyn behaupten und im Wege Rechtes, wie sich alsdann gebühren würde, ausführen wollte.

IX.

XXIX. So gewiß es also ist, daß 1) die in beiden fürstlichen Regierungs-Rescripten vom 10. März und vom 21. Apr. 1795. enthaltenen Aeusserungen: von der Neustadt Pyrmont einen Beytrag zu den hier in Frage stehenden Steuern oder einem deshalb verzinslich aufzunehmenden Capitale nach einer allenfalls oberlich zu bestimmenden Quota beytreiben zu wollen, den Einwohnern gedachter Neustadt wider ihren Willen, und ohne Rücksicht auf die vermöge Rescripts vom 23. Apr. 1754. vertragsmäßig für alle Fälle mit ihnen festgesetzte Besteurung, mit Bestande Rechtes nicht aufgedrungen werden können, da widrigenfalls ihnen der Weg an eines der höchsten Reichsgerichte auf obgedachte Art und Weise unverschlossen seyn würde; eben so gewiß ist es 2) daß auch von Seiten der übrigen Unterthanen der Neustadt Pyrmont keine weitere Zumuthung als im ordentlichen Wege Rechtes geschehen könne, und daß in diesem Falle so, wie auf das letztere Rescript vom 21. Apr. 1795. die Einwohner der Neustadt sich ganz richtig erklärt haben, dieselben mit Recht erwarten können, daß die übrigen Unterthanen, wenn sie Ansprüche gegen die Neustadt Pyrmont zu haben vermeynen, solche im Wege Rechtes auszuführen schuldig sind.

Sollte inzwischen 3) den Einwohnern der Neustadt Pyrmont daran gelegen seyn, die Sache in ihrer gegenwärtigen Lage nicht beruhen zu lassen; so würden sie auf alle Fälle Gründe gnug für sich haben, ohne sich aus der Stelle des beklagten Theils setzen zu dürfen, den Weg Rechtes dadurch in Gang zu bringen, daß sie mittelst der Provocation ex L. diffamari et si contendat darauf dringen können, daß ihren Gegnern auferlegt werde, binnen gewisser Zeit ihre vermeynten Ansprüche klagend anzubringen, oder zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Wegen der dabey vorauszusetzenden Diffamation wird es ohne Zweifel an nöthiger Bescheinigung nicht fehlen, da die Einwohner zu Oesdorf und die übrigen Dorfschaften ihre Gesinnungen über diesen Gegenstand laut gnug haben werden lassen, und da nach der Analogie des remedii ex L. si contendat hier vollkommen der Fall eintritt, daß die Einwohner der Neustadt mit Recht verlangen können, daß ihre Gegner die ihnen allenfalls obliegende Klage anstellen, und auf die dagegen zu erwartenden Einreden ihre Replik einbringen. — Wenn dann 4) diesem Provocationsgesuche etwa nicht gewillfahrt werden sollte; würde auch da nichts im Wege stehen, die Sache mittelst der Appellation bey einem der höchsten Reichsgerichte anzubringen. XXX.

Ein

Ein und zwanzigste Erörterung.

Ueber eine vom kaiserlichen Reichshofcanzley-Taxamte geforderte Abgabe von Competenzgeldern nachgebohrner Herren eines reichsständischen Hauses.

I. II. Veranlassung dieser Erörterung. — III. Von dieser Art Forderung findet sich in Gesetzen und sonst keine bewährte Nachricht. — IV. Sie scheint also zu denen zu gehören, worüber die neuesten Wahlcapitulationen zu einer bessern Einrichtung Hoffnung machen. — V-VIII. Wenn auch in eigentlichen Lehns und Gnadensachen etwa ein gewisses Herkommen dafür seyn sollte; würde davon doch auf Competenzgelder, die nicht aus Gnaden sondern aus Rechtsgründen verwilligt werden, kein Schluß gelten. — IX. X. Am wenigsten kann eine jährliche Competenz, die vielleicht nur wenige Jahre währen wird, als ein Capital zu 5. Procent angerechnet werden; — XI. zumal da schon etliche Bewilligungen ohne solche Forderungen geschehen sind. — XII. Auf dienliche Vorstellung zu Mainz und zu Wien ist also die Abstellung dieser Beschwerde wohl zu hoffen. — XIII. Diese Hoffnung ist auch eingetroffen.

I. In einem reichsständischen Hause, das seit mehreren Jahren unter einer kaiserlichen Debitcommission stand, ward jedem nachgebohrnen Herrn des Hauses ein jährliches Competenz-Deputat von 1000. Gulden bestimmt, das in der Folge mit einer Zulage, und im Febr. 1790. noch mit 500. Fl. vermehrt wurde.

II. Bey den ersteren Verfügungen war, ausser den Expeditionsgebühren für das kaiserliche Rescript an die kaiserliche Commission, weiter nichts gefordert worden. Aber für die letztere Deputatsvermehrung von 500. Fl. forderte das Reichshof-

hofcanzley=Taxamt, nebst der Rescriptstaxe von 3. Fl. 30. Kr., noch 100. Fl., indem es jene 500. Fl. als Zinsen eines Capitals von 10. tausend Gulden zu 5. Procent berechnete, und behauptete, daß ihm davon 1. Procent gebührte. — Eine darüber an mich gebrachte Anfrage (1791. Jun.) veranlaßte folgende Erörterung.

* * *

Ob das kaiserliche Reichshofcanzley=Taxamt in irgend einem Falle, da jemanden durch ein Reichshofraths=Erkenntniß eine gewisse Summe Geldes zugebilligt wird, berechtigt sey, 1. Procent davon für sich zu begehren, davon finde ich weder in den kaiserlichen Reichshofcanzley=Ordnungen von den Jahren 1559. und 1570., noch in den Churmainzischen Reichscanzley= und Taxordnungen von 1610. 1658. 1659. bey UFFENBACH *de consilio imp. aulico* Mantiss. 3. noch sonst irgendwo einige bewährte Nachricht. III.

Es mag also diese Forderung überhaupt wohl zu denen gehören, auf welche die Verordnung der kaiserlichen Wahlcapitulation ihre Anwendung findet, vermöge deren seit der Wahlcapitulation K. Carls des VI. Art. 17. §. 17. "keine andere Canzley= oder andere Taxen gebraucht werden sollen, als die von gesammten „Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs „auf öffentlichem Reichstage beliebt und vergli„chen sind;" — mit dem Zusatze: daß bey den höchsten Reichsgerichten "niemand mit Canzley„geldern und Taxgefällen beschwert, — sondern „die dagegen vorkommenden Beschwerden unver- IV.

„züg=

„züglich abgestellt werden sollen." Welches alles noch in der neuesten Wahlcapitulation Kaiser Leopolds des II. Art. 17. §. 8. nicht nur buchstäblich wiederholt; sondern noch von neuem dergestalt bekräftigt worden: daß die in comitiis beliebte Taxordnung binnen Jahresfrist den Reichsständen zu allenfalls gut findender besserer Einrichtung "unfehlbar" mitgetheilt werden solle.

V. Wenn aber auch obbenanntes Taxamt vielleicht auf ein gewisses Herkommen sich berufen sollte; so ist doch höchstglaublich, daß dasselbe nur in eigentlichen Lehns- und Gnaden-Sachen unter solchen Umständen eingeführt werden können, wenn etwa bloß aus kaiserlicher Gnade ein Lehn jemanden ex noua gratia verliehen worden; keinesweges aber in solchen Fällen, wo nicht etwa eine bloße Gnadensache, sondern vielmehr eine Justitzsache zu kaiserlichem Erkenntnisse steht.

VI. Nun ist in Ansehung des hier in Frage stehenden Gegenstandes klar, daß Competenzgelder fürstlicher Personen eines unter einer kaiserlichen Debitcommission stehenden Hauses durchaus nicht als eine bloße Gnadensache anzusehen sind, sondern als ein vollkommenes Recht justitzmäßig gefordert werden können. Es hängt auch deswegen die Bestimmung derselben nicht etwa von einer bloß willkührlich zu ertheilenden Gnade ab, sondern von einem rechtlichen Ermessen, das nach den Einkünften des Hauses, nach der Größe der davon zu tilgenden Schulden Summe, und nach dem Stande und der Anzahl der Personen, welchen die Competenz gebührt, in gesetzmäßiger

Ver-

Vergleichung aller dieser Umstände im Wege Rechtes bestimmt werden muß.

In der That geschieht damit weiter nichts, als daß nur rechtlich erkannt wird, wie viel von demjenigen, was ohne das eintretende Debitwesen sonst ungekürzt den Personen des Hauses zukommen würde, denselben zu ihrem standesmäßigen nothdürftigen Unterhalte gelassen werden müsse, und zur Tilgung der Schulden nicht angewandt werden könne. VII.

Gesetzt also, daß in obgedachten Fällen, wenn bloß aus kaiserlicher Gnade jemanden ein neues Lehn oder ein sonstiger Vortheil, wozu er sonst nicht berechtigt gewesen wäre, ertheilt würde, das kaiserliche Hofcanzley-Taxamt hergebracht hätte, 1. Procent für sich zu fordern; so würde davon doch auf solche Reichshofraths-Erkenntnisse, wodurch Competenzgelder fürstlicher Personen bestimmt, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit einer verhältnißmäßigen Zulage verbessert werden, schlechterdings keine Schlußfolge gelten. VIII.

Noch sonderbarer ist es, wenn man das, was als eine jährliche Competenz bestimmt wird, nach dem Anschlage von 5. Procent zu einem Capitale berechnen, und hiervon 1. Procent in Anspruch nehmen will. Wie manche Personen könnte es nicht treffen, daß ein frühzeitiger Tod sie nur wenige Jahre die Competenz genießen ließe? Was könnte dann unbilligeres gedacht werden, als ihnen einen Abzug von dem Capitale zuzumuthen, wovon ihre Competenz fünf Procente ausgemacht hätte? IX.

Weiter

[library stamp]

X. Weiter wird kaum nöthig seyn etwas anzuführen, um begreiflich zu machen, wie widerrechtlich und ungegründet die Forderung sey, wenn von 500. Fl. Zulage, die vom Reichshofrathe durch ein kaiserliches Rescript einem Prinzen von *** zugebilligt worden, das Taxamt eine Abgabe von 100. Fl. fordert, weil jene 500. Fl. zu 5. Procent jährliche Interessen eines Capitals von 10000. Fl. betragen würden, und dieses ganze Capital jetzt auf einmal einen Abzug von 100. Fl. als 1. Procent des Capitals zum Vortheile des Taxamts leiden müßte.

XI. Der Ungrund dieser Forderung wird auch dadurch nur noch desto augenscheinlicher, da selbst in eben diesem fürstlichen Hause schon mehr ähnliche Fälle vorgekommen sind, ohne daß jene Forderung nur einmal gemacht worden; so daß selbst ein besonderes Herkommen hier vielmehr das Gegentheil bestärkt.

XII. Alles dieses ist so beschaffen, daß, wenn es Seiner Churfürstlichen Gnaden zu Mainz, als Reichserzcanzlern, wie auch erforderlichen Falls dem höchstpreislichen Reichshofrathe geziemend vorgestellt wird, ohne Zweifel solche Verfügungen erfolgen werden, daß das Reichshofcanzley-Taxamt auf der gemachten Forderung weiter nicht bestehen wird.

* * *

XIII. Man schrieb mir hernach, daß das Reichstaxamt zu Wien gewohnt sey, für Verwilligungen, Confirmationen u. d. gl. von Allodien 1., von Lehnen $1\frac{1}{2}$., von Fideicommissen u. d. gl. 2. Procent zu beziehen, und daß man sich wegen obigen Falls auf zwey ähnliche Fälle von Stolberg-Gedern und Sachsen-Coburg bezogen habe, wo das Begehrte vielleicht gutwillig bezahlt worden. Inzwischen haben in gegenwärtigem Falle Se. Churfürstliche Gnaden von Mainz höchstselbst geruht, dem Taxamte zu befehlen von dieser Forderung abzustehen.

Bayerische Staatsbibliothek München

ICH
erei
tenburg/L

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pütter, Johann Stephan, 1725-1807

Erörterungen und Beyspiele des Teutschen Staats- und Fürstenrechts

Bd.: 3,1

Göttingen 1797

J.publ.g. 612-3,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560800-4
VD18 80263011-001